

LEITFADEN DER FINANZWIRTSCHAFT ZUM RECHTLICHEN RAHMEN IM BEREICH DER NACHHALTIGKEIT

Stand: 21. März 2022
Version 1.0



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.

Kontakt / Herausgeber

Philipp Horvath, LL.M. (WU) BSc (WU)
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
E-Mail: philipp.horvath@wko.at

Wesentliche Beiträge von:

Prof. (FH) Dr. Armin Kammel (KPMG, vormals Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften)
Mag. Victoria Pagowski und Mag. Stefan Resetarits (Österreichischer Genossenschaftsverband)
Mag. Karin Lenhard (Erste Group Bank)
Mag. Tamara Zöchbauer (Erste Bank)
Mag. Maximilian Ihra (Raiffeisenverband)
Mag. Simone Nemeskal (Bankenverband)
Mag. Marietta Preiss und Dipl.KW. Christina Wührer (Versicherungsverband Österreichs)

Inhalt

Leitfaden der Finanzwirtschaft zum rechtlichen Rahmen im Bereich der Nachhaltigkeit...	1
Grundlagen und Anwendungsbereich	8
1. EU-Taxonomie-Verordnung.....	10
2. EU-OffenlegungsVO.....	10
1. Einleitung.....	13
2. Taxonomie-Verordnung.....	17
2.1. Grundsätzliches zur Taxonomie.....	17
2.2. Anwendung der Taxonomie	18
2.3. Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8 Taxonomie VO	21
2.4. FAQs der EU-Kommission zu Artikel 8 Taxonomie-VO	22
2.5. Erster Delegierter Rechtsakt mit Technischen Kriterien	23
2.6. Atomkraft und Gas als Übergangstätigkeiten	24
2.7. Platform on Sustainable Finance - zentrale Rolle bei Taxonomie-(Weiter-)Entwicklung	25
Untergruppe 1: Technische Arbeitsgruppe	26
Untergruppe 2: Untergruppe zur Regulierungsüberprüfung	26
Untergruppe 3: Untergruppe zu Aktivitäten mit negativen und geringen Auswirkungen.....	26
Untergruppe 4: Untergruppe zur sozialen Taxonomie	26
Untergruppe 5: Untergruppe zu Daten und Usability.....	27
Untergruppe 6: Untergruppe zum Monitoring von Kapitalflüssen	27
2.8. “Sozialtaxonomie”	27
2.9. Stufenweise Implementierung der Taxonomie.....	29
3. Offenlegungs-Verordnung	31
3.1. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor .	31
3.2. Anwendbarkeit und Anwendungsbereich	31
3.3. Gegenstand	32
3.4. Wichtige Begriffe der Verordnung.....	32
3.5. Offenlegungspflichten.....	33
3.5.1 Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene.....	33
3.5.2. Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzproduktes.....	34
3.6. Unterscheidung zwischen „dunkelgrünen“, „hellgrünen“ und „sonstigen“ Finanzprodukten	36
3.7. Technische Regulierungsstandards zur Offenlegungs-VO.....	36
3.7.1. Abschlussbericht der ESA	37
3.7.2. Hauptvorschläge des ESA-Entwurfs.....	37
3.7.3. Behandlung von Staatsanleihen	38

3.7.4.	Weiterer Zeitplan	38
3.8.	Weitere Verschiebung der RTS	38
3.9.	Datenverfügbarkeit - Lücke in der nicht-finanziellen Berichterstattung	38
3.10.	Kleines Zeitfenster zur Umsetzung	39
4.	NFRD / CSRD (Corporate Sustainable Reporting Directive).....	40
4.1.	Inhaltliche Hauptpunkte	40
4.2.	Zeitplan	41
4.3.	Positionierung des Rates	41
4.4.	EFRAG - Arbeiten zum EU-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	43
4.4.1.	Mandatierung der EFRAG durch EU-Kommission	43
4.4.2.	Vorbereitende Berichte zu möglichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	43
4.4.3.	EFRAG – Prototyp für einen Klimastandard	44
4.4.4.	Status zu EFRAG-Arbeiten	45
4.5.	IFRS-Stiftung - Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB) 48 Weiteres Vorgehen.....	49
5.	Rechtsakte zu Anlage- und Versicherungsberatung (MIFID II, IDD, UCITS)	50
5.1.	MiFID II.....	50
5.1.1.	Nachhaltigkeitsfaktoren im Zielmarkt	50
5.1.2.	Nachhaltigkeitspräferenzen in der Eignungsbeurteilung.....	51
5.1.3.	ESMA – Änderung der MiFID II-Leitlinien zur Geeignetheit hinsichtlich Nachhaltigkeit52	
5.1.4.	Aktuelles rechtliches Verständnis der Praxis.....	53
5.2.	IDD	55
5.3.	Alternative Investmentfonds	55
5.4.	UCITS/OGAW	56
6.	EU Benchmark-Verordnung - Einführung von Klimabenchmarks	57
6.1.	EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel	58
6.2.	Paris-abgestimmter EU-Referenzwert	58
6.3.	Pflichten der Administratoren	58
7.	Nachhaltigkeitsstandards.....	60
7.1.	EU Green Bond Standard	60
Zeitplan.....		61
7.2.	EU ECO-Label für Finanzprodukte	62
7.3.	Österreichisches Umweltzeichen- UZ 49	62
7.4.	DDV Nachhaltigkeitskodex	63
7.5.	ICMA Green Bond Principles (GBP)	64
1.	Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds).....	64
2.	Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection).....	64
3.	Management der Erlöse (Management of Proceeds)	65

4. Berichterstattung (Reporting)	65
7.6. ICMA Social Bond Principles (SBP):	65
7.7. Sustainability Bond Guidelines	65
7.8. Climate Bonds Initiative (CBI).....	66
7.9. Grüne Derivate	66
8. Nachhaltigkeitsrisiken im Aufsichtsrecht	68
8.1. CRR / CRD - Banking Package von Oktober 2021	68
8.1.1. Risikomanagement	68
8.1.2. Governance	69
8.1.3. ESG-bezogene Änderungen in der CRR	73
8.2. EBA - finaler ITS zur Säule 3-Offenlegung von ESG gemäß CRR	73
8.2.1. Allgemein – GAR und BTAR	74
8.2.2. Exkurs – Offenlegungsanforderungen des EZB-Leitfadens	75
8.2.3. Konformität des ITS mit Art 8 Taxonomie-VO und NFRD.....	75
8.2.4. Rechtlicher Hintergrund	76
8.3. Kreditvergabe	76
8.3.1. Kreditrisikomanagement und Kreditrisikostrategie	77
8.3.2. Kreditvergabeprozess.....	78
8.3.3. Sicherheitenbewertung	79
8.3.4. Kreditüberwachung.....	80
8.3.5. Ausblick zum Themenkomplex ESG-Risiken in Kreditvergabeprozess & Überwachung sowie Kreditrisikomanagement.....	80
8.4. EZB - Stresstest für Klimarisiko 2022.....	81
8.5. EZB Leitfaden.....	82
8.6. EBA-Leitlinien Kreditvergabe und Überwachung	83
Anwendungsbeginn.....	83
8.7. Solvency II.....	84
8.8. Credit Rating Agency Regulation	85
10. Ausblick und weitere Themen	87
10.1. European Single Access Point:.....	87
10.2. Aktionsplan der EU-Kommission - weitere aufsichtliche Maßnahmen	87
10.2.1. Erweiterung der Taxonomie	88
10.2.2. Mehr „grüne“ Standards und Labels	89
10.2.3. inklusive und digitale nachhaltige Finanzierung	89
10.2.4. bessere Versicherungsabdeckung von Klimarisiken.....	89
10.2.5. Förderung globaler Ambitionen	90
10.3. EU-Plan für den grünen Wandel - Fit for 55	90

10.3.1.	Emissionshandelssystem der EU	91
10.3.2.	Emissionsreduktionsziele der Mitgliedstaaten.....	91
10.3.3.	Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und deren Abbau	91
10.3.4.	Erneuerbare Energie.....	91
10.3.5.	Energieeffizienz	92
10.3.6.	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Datenbank	92
10.3.7.	Exkurs Denkmalschutz.....	92
10.3.8.	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	93
10.3.9.	Verordnung über CO ₂ -Normen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge .	93
10.3.10.	Energiebesteuerung	94
10.3.11.	CO ₂ -Grenzausgleichssystem	94
10.3.12.	Nachhaltige Flugkraftstoffe.....	94
10.3.13.	Umweltfreundlichere Kraftstoffe im Seeverkehr.....	94
10.3.14.	Der Klima-Sozialfonds.....	95
10.4.	Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence)	95
10.4.1.	Nächste Schritte:	96
10.4.2.	Wesentliche Inhalte.....	96
Übersicht zu Initiativen		99
Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)		99
Network on Greening the Financial System (NGFS)		99
Sustainable Consumption Pledge		100
Verzeichnis internationaler Abkommen		102
Sustainable Development Goals.....		102
UN Principles for Responsible Investment (UN PRI)		102
UNEP FI Principles for Responsible Banking.....		102
UNEP FI Principles for Responsible Insurance.....		102
UN Global Compact		102
OECD Guidelines for Multinational Enterprises		102
ESG Ratingagenturen		103
ESG Datenanbieter		106
Verzeichnis einschlägiger EU-Rechtsakte:		107
EU-Rechtsakte		107
Taxonomie-VO.....		107
Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8 Taxonomie-VO		107

Offenlegungs-VO	107
Benchmark-VO	107
Credit Rating Agencies.....	107
MiFID	108
AIF.....	108
OGAW	108
Versicherungen.....	108
Verzeichnis einschlägiger AT-Rechtsakte:	109
Bibliographie:	110
Disclaimer:.....	111

GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Der Klimawandel stellt zweifellos die größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts dar, die die Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig verändern wird. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, bedarf es innovativer Gedanken und deutlichen Umdenkens, was wiederum für Unternehmen, Zivilgesellschaft und Finanzwirtschaft enorme Chancen für nachhaltiges Wachstum im Kampf gegen den Klimawandel eröffnet.¹ Österreichs Finanzwirtschaft bekennt sich im Sinne ihrer Kunden und Mitarbeiter aus tiefer Überzeugung zur Annahme dieser Herausforderung, um so aktiv die Transformation² hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.³ Zur Realisierung dieser Transformation wird der Finanzwirtschaft eine zentrale Rolle zugeordnet, um einerseits Klimarisiken umfassend und in allen Geschäftsbereichen zu berücksichtigen und andererseits diesen Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen EU-Wirtschaft auch (mit-) zu finanzieren.⁴

Dieser Rolle ist sich die österreichische Finanzwirtschaft bewusst⁵, weshalb die ihr zuerkannte Aufgabe bei der Erhaltung einer lebenswerten Zukunft für nachfolgende Generationen respektvoll wahrgenommen wird. Dadurch erhält die österreichische Finanzwirtschaft, neben ihrer Kernaufgabe der Finanzierung von Unternehmen und privaten Haushalten, eine weitere gesellschaftlich wesentliche Rolle.

Um den anstehenden Herausforderungen so praxisnah und effizient wie möglich begegnen zu können, hat die österreichische Kreditwirtschaft den gegenständlichen Leitfaden entwickelt, der vor allem Sichtweisen und praktische Tipps enthält, um den für die Finanzbranche zentralen Themenbereichen des European Green Deals in der Praxis bestmöglich zu entsprechen. Aufgrund der umfassenden regulatorischen

¹ Siehe umfassend aus mehreren Perspektiven etwa Fisher (Hrsg. / 2020), Making the Financial System Sustainable, 26 ff.

² Dieser Transformationsaspekt wird gerade im „A European Green Deal“ betont. Siehe zum „European Green Deal“ und dessen Zeittangente https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en.

³ Link zur Übersicht des „Politikfelds Klimaschutz“ der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/info/policies/climate-action_de. Im April 2021 erzielte das Europäische Parlament mit dem Rat eine Einigung zu „Klimagesetz“, das die EU-Klimaneutralität bis 2050 festhält. Das neue Gesetz verwandelt dieses politische Versprechen in eine Verpflichtung. Nach 2050 strebt die EU negative Emissionen an. Das neue EU-Klimagesetz erhöht zudem das EU-Emissionsreduktionsziel bis 2030 von 40% auf mindestens 55% gegenüber den Werten von 1990. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210419IPR02302/eu-klimaneutralitat-bis-2050-europaisches-parlament-erzielt-einigung-mit-rat>.

⁴ Hier gilt zu beachten, dass etwa der angedachte EU Green Bond Standard neben der Standardisierung der diesbezüglichen regulatorischen Anforderungen eine ausgeprägte Finanzierungstangente hat.

⁵ Klimaschutz: Statement der österreichischen Finanzwirtschaft: [factsheet-klimaschutz-finanzwirtschaft.pdf](https://www.wko.at/factsheet-klimaschutz-finanzwirtschaft.pdf) (wko.at)

Vorgaben durch ESG-Kriterien (ESG als Abkürzung für: Environment, Social, Governance) und deren horizontal ausstrahlende Anwendung, bedarf es eines derartigen praktischen Leitfadens, der den jeweiligen spezifischen Anforderungen der einzelnen Segmente der Finanzwirtschaft - Bankensegment, Kapitalmarktsegment sowie Versicherungssegment - eine materielle Unterstützung bietet und zudem gerade im segmentübergreifenden, interdisziplinären Bereich eine praktische Richtschnur bietet. Aufgrund der Dynamik der regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich versteht sich auch der vorliegende Leitfaden als dynamisches Dokument, das entweder als Ganzes oder in Teilbereichen laufend Aktualisierungen erfahren wird. Diese praktische Begleitung der Finanzwirtschaft durch den vorliegenden Leitfaden wird im Rahmen der BSBV vorgenommen, da dadurch sichergestellt ist, dass man einerseits am regulatorischen „Puls der Zeit“ ist und andererseits so nah an der praktischen Umsetzung der Vorgaben ist, um so schnellst- und bestmöglich darauf reagieren zu können.

Diese Flexibilität der Ausrichtung des vorliegenden Leitfadens ist angesichts der Dynamik auf EU-Ebene notwendig. Seit der Präsentation des European Green Deals am 11.12.2019⁶ gab es nicht nur zahlreiche Maßnahmenbündel, sondern auch schon eine umfassende Überarbeitung der Strategie der EU (vgl. *Renewed Sustainable Finance Strategy* der EU-Kommission⁷). Diese Strategie sieht noch ambitioniertere Maßnahmen vor, um die CO₂-Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, und geht im Bereich der nachhaltigen Finanzierungen in der EU **von einem Bedarf an zusätzlichen € 350 Mrd an jährlichen Investitionen** aus.⁸ Neben diesem Finanzierungs- und Investitionsaspekt, wird auch das Ziel der Schaffung eines nachhaltigen Finanzsystems postuliert, sodass auch die Finanzwirtschaft selbst Gegenstand eines signifikanten Transformationsprozesses ist. Vor diesem Hintergrund stellt der gegenständliche Leitfaden auf jene Themenfelder ab, die auch die zentralen Säulen des European Green Deals konstituieren:

⁶ Link zum „European Green Deal“: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de. Unter anderem soll mit dem europäischen Grünen Deal der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft geschafft werden, „die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt, ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt, niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lässt.“ Das politische Ziel ist, dass Europa der erste klimaneutrale Kontinent wird.

⁷ Link zur “EU Renewed Sustainable Finance Strategy” der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/info/publications/210706-sustainable-finance-strategy_de

⁸ Siehe dazu die Kommunikation der EU-Kommission zur Renewed Sustainable Finance Strategy: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021DC0390>. Hier wird einleitend festgehalten, dass gemäß aktuellen Schätzungen der EU-Kommission Europa in diesem Jahrzehnt rund 350 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen pro Jahr benötigen wird, um sein Emissionsreduktionsziel für 2030 allein in Energiesystemen zu erreichen, zusätzlich zu den 130 Mrd. EUR, die es demnach für andere Umweltziele benötigen wird.

1. EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie-Verordnung⁹ soll in erster Linie ein EU-weites Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einführen, um eine möglichst einheitliche definitorische Basis zu etablieren. Zur Bewertung konkreter ökonomischer Aktivitäten auf Compliance mit mindestens einem der sechs abstrakt formulierten Umweltziele¹⁰, werden sog. Technical Screening Criteria herangezogen. Die spezifischen Regelungen der beiden Umweltziele Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden, die der vier anderen Ziele ab 1. Januar 2023.

Zudem sind in der Taxonomie-VO umfassende Offenlegungspflichten zur Taxonomie-Konformität für finanzielle und nicht-finanzielle Unternehmen vorgesehen.

2. EU-OffenlegungsVO

Mit der EU-Offenlegungs-Verordnung¹¹ sollen einheitliche Transparenzanforderungen bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten im Investitionsentscheidungs-, Anlageberatungs- und Versicherungsberatungsprozess von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern festgelegt werden. Zukünftig müssen neben finanziellen Risiken auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken¹², die sich maßgeblich negativ auf die Rendite einer Investition oder Beratung auswirken können, berücksichtigt, kontinuierlich bewertet und in den vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen¹³ erläutert werden. Finanzprodukte werden in drei Nachhaltigkeitskategorien¹⁴ mit unterschiedlich umfangreichen Offenlegungspflichten unterteilt. Die Anforderungen sind bereits seit 10. März

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: „Taxonomie-VO“): <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

¹⁰ Diese sind gemäß Artikel 9 Taxonomie-VO: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: „Offenlegungs-VO“): <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj?locale=de>

¹² In Artikel 2 Z 22 EU-Offenlegungs-VO wird ein "Nachhaltigkeitsrisiko" als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, definiert. Gemeinhin wird jede (schon potentielle) negative (!) Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens darunter zu subsumieren sein.

¹³ Dies hat gemäß Artikel 6 Abs 3 EU-Offenlegungs-VO im Rahmen der jeweils sektoral vorgesehenen Informationen (u.a. gemäß IDD, MiFID II, OGAW-RL, AIFM-RL) zu erfolgen.

¹⁴ Es erfolgt hier grundsätzlich eine Kategorisierung in „dunkelgrüne“ (Artikel 9 EU-Offenlegungs-VO; Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird), „hellgrüne“ (Artikel 8 EU-Offenlegungs-VO; Finanz-

2021 grundsätzlich anwendbar, wobei zu beachten ist, dass die technischen Regulierungsstandards, die Präzisierungen hinsichtlich der Methodik und Präsentation der Offenlegung bei Finanzprodukten festlegen sollen, derzeit noch nicht finalisiert sind.

3. Der EU Green Bond Standard

Mit dem EU Green Bond Standard¹⁵ sollen einheitliche regulatorische Anforderungen für die Auflage von Green Bonds geschaffen werden, um so bestehende Hindernisse (fehlende Definitionen, Greenwashing und Reputationsrisiken) in der Entwicklung dieses Marktes für nachhaltige Finanzinstrumente zu überwinden. Der sich derzeit noch in Ausarbeitung befindliche Green Bond Standard baut im Wesentlichen auf bestehender Market Best Practice (z.B. Green Bond Principles) auf, um so das notwendige Vertrauen bzw. die Integrität transparenter Entscheidungen und Prozesse zu gewährleisten.

4. Weitere Themenbereiche

Daneben gibt es eine Vielzahl an indirekt ausstrahlenden regulatorischen Vorgaben, die in unterschiedlicher Betroffenheit für die Segmente der Finanzwirtschaft zur Anwendung kommen. Diese regulatorischen Vorgaben betreffen a) Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikomanagement-Prozesse¹⁶, b) Abbildung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden¹⁷ sowie c) neue Mindeststandards für Klima-Benchmarks¹⁸.

Die Bedeutung und Dynamik der Entwicklungen im Bereich Sustainable Finance lässt sich auch dadurch unterstreichen, dass Aufsichtsbehörden¹⁹ und in diesem Kontext

produkt, mit dem unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden) und „sonstige“ Finanzprodukte (weder Artikel 8 noch Artikel 9 EU-Offenlegungs-VO). Nähere Ausführungen dazu weiter unten in Kapitel 3.

¹⁵ Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zu einem EU Green Bond Standard: https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-proposal-green-bonds-standard_en.pdf

¹⁶ Diesbezüglich bestehen schon konkrete Verpflichtungen im OGAW- bzw. AIF-Bereich.

¹⁷ Diesbezüglich soll im Rahmen des MiFID-Rahmenwerks die Geeignetheitsprüfung auch Nachhaltigkeits-Präferenzen der Kunden abfragen bzw. berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Identifizierung des Zielmarktes einbeziehen.

¹⁸ Mindeststandards für zwei neue Klima-Benchmarks-Kategorien sollen helfen, Greenwashing hintanzuhalten sowie Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Verwendung von nachhaltigkeitsbezogenen Referenzwerten, z.B. bei der Auswahl von Anlageprodukten, zu stärken. Es werden Mindeststandards für einen „EU-Referenzwert für einen klimabedingten Wandel“ und „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert“ eingeführt. In der EU ansässige Anbieter signifikanter Referenzwerte sind grundsätzlich dazu angehalten, ab 1. Jänner 2022 einen oder mehrere EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel bereitzustellen

¹⁹ Europäische Beispiele sind: [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); „[Good Practice Integration of climate-related risk considerations into banks' risk management](#)“ DeNiederlandscheBank; „[A framework for assessing financial impacts of physical climate change: A practitioner's aide for the general insurance sector](#)“ Bank of England; „[Guide on climate-related](#)“ EZB.

insbesondere die österreichische FMA, mittlerweile Auslegungen, Leitfäden udgl. rund um Thema Management von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht haben und somit Eckpfeiler der zukünftigen Aufsichtspraxis im Bereich von Sustainable Finance festgelegt haben.

Der FMA-„Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“²⁰ enthält Good-Practice-Ansätze, die schon jetzt eine für die Praxis äußerst nützliche Orientierungshilfe zu den Nachhaltigkeitsvorgaben darstellt. Sie sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Einflussfaktoren auf bestehende Risikoarten und nicht per se als eigenständige Risikoart, sodass eine Erweiterung bestehender Risikomanagement-Praktiken das aufsichtliche Verständnis diesbezüglich darstellt. Zudem bietet der Leitfadenhilfreiche Definitionen sowie Anforderungen und Vorkehrungen betreffend den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Der gegenständliche Leitfaden der Finanzwirtschaft versteht sich als Ergänzung dazu und reflektiert das aktuelle gemeinsame rechtliche Verständnis der Finanzmarktteilnehmer.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Leitfaden nicht abgeleitet werden. Aufgrund der Bedeutung und anhaltenden Dynamik soll dieser Leitfaden Ergänzungen und Aktualisierungen unterzogen werden.

²⁰ FMA: Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2.7.2020, <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4288>.

1. EINLEITUNG

Mit Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens im Jahr 2015 hat sich die Europäische Union zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele und damit einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Zur Umsetzung der Klima- und Energiepolitik der EU sind laut Europäischer Kommission zusätzliche jährliche Investitionen von rund 360 Mrd. Euro notwendig.

Die notwendigen Investitionen können nicht ausschließlich von staatlichen Akteuren aufgebracht werden, weshalb die EU-Kommission im März 2018 mit dem sog. Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums²¹ erste Maßnahmen initiiert hat, um vor allem privates Kapital zu mobilisieren. Dieser folgt den finalen Empfehlungen der sog. High Level Expert Group on Sustainable Finance (kurz: HLEG)²² von Jänner 2018.

Der Aktionsplan beinhaltet in seiner ursprünglichen Form folgende zehn Kernaspekte:

1. Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (sog. Taxonomie),
2. Entwicklung von Standards und Labels für „grüne“ Finanzprodukte,
3. Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte,
4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Finanzberatung,
5. Entwicklung von Nachhaltigkeits-Benchmarks,
6. Bessere Einbeziehung von Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen,
7. Klarstellung der Pflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern (Offenlegungsverordnung),
8. Integration von Nachhaltigkeit in aufsichtsrechtliche Anforderungen,
9. Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung sowie

²¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN zum „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>.

²² Link zum “Final Report 2018 by the High-Level Expert Group on Sustainable Finance”: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf

10. Förderung nachhaltiger Unternehmens-Governance und Bekämpfung des kurzfristigen Denkens an den Finanzmärkten.

Die angeführten Aktionsziele unterscheiden sich sowohl im Hinblick auf ihren aktuellen Umsetzungsstand als auch darin, ob bestehende Regulierung lediglich um den Nachhaltigkeitsaspekt erweitert werden muss (z.B. MiFID II, IDD) oder hierfür komplett Neuartiges geschaffen werden musste (z.B. die sog. Taxonomie).

Im Dezember 2019 verabschiedete die EU mit ihrem sog. Green Deal²³ einen Maßnahmenkatalog, wie die EU als erster Weltregion bis 2050 klimaneutral (keine Netto-Treibhausgasemissionen) und ein von der Ressourcenausnutzung unabhängiges Wirtschaftswachstum erreicht werden soll. Ein Kernaspekt, um diese politische Verpflichtung in eine rechtliche Verpflichtung umzuwandeln ist nunmehr das sich in Finalisierung befindliche Europäische Klimagesetz.

Im März 2020 hat die von der EU-Kommission beauftragte TEG (Technical Expert Group) die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Taxonomie²⁴ und zum freiwilligen, nichtlegislativen sog. EU Green Bond Standard²⁵ vorgestellt. Damit ist die primäre Aufgabe der TEG abgeschlossen. Zukünftig wird sie über die sog. Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen beratend an der Weiterentwicklung der Taxonomie mitarbeiten. Dabei wird es verstärkt um die Ausarbeitung der nicht-klimabezogenen EU-Umweltziele gehen.

Im Juli 2020 veröffentlichte die FMA ihren Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die darin vorgestellten Ansätze stellen nicht verpflichtend umzusetzende Good Practices dar, welche beaufsichtigte Unternehmen beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen sollen. Aus Sicht der FMA beschränken sich Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausschließlich auf durch den Klimawandel bedingte und umweltbezogene Risiken. Vielmehr sollen alle Dimensionen von sog. ESG-Risiken (ESG als Abkürzung für: Environment, Social, Governance) adressiert werden. Diese können durch direkte Folgen des Klimawandels (physische Risiken), durch indirekte Risiken in Zusammenhang mit der Umstellung hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft (Tran-

²³ Link zu EU Green Deal: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

²⁴ Link zum finalen TEG-Bericht zur Taxonomie: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf

²⁵ Zum EU Green Bond Standard siehe folgende zwei Dokumente der TEG:

TEG-Bericht zum EU Green Bond Standard von Juni 2019: (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190618-sustainable-finance-teg-report-green-bond-standard_en.pdf)

Der darauf aufbauende Usability Guide der TEG von März 2020: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-green-bond-standard-usability-guide_en.pdf

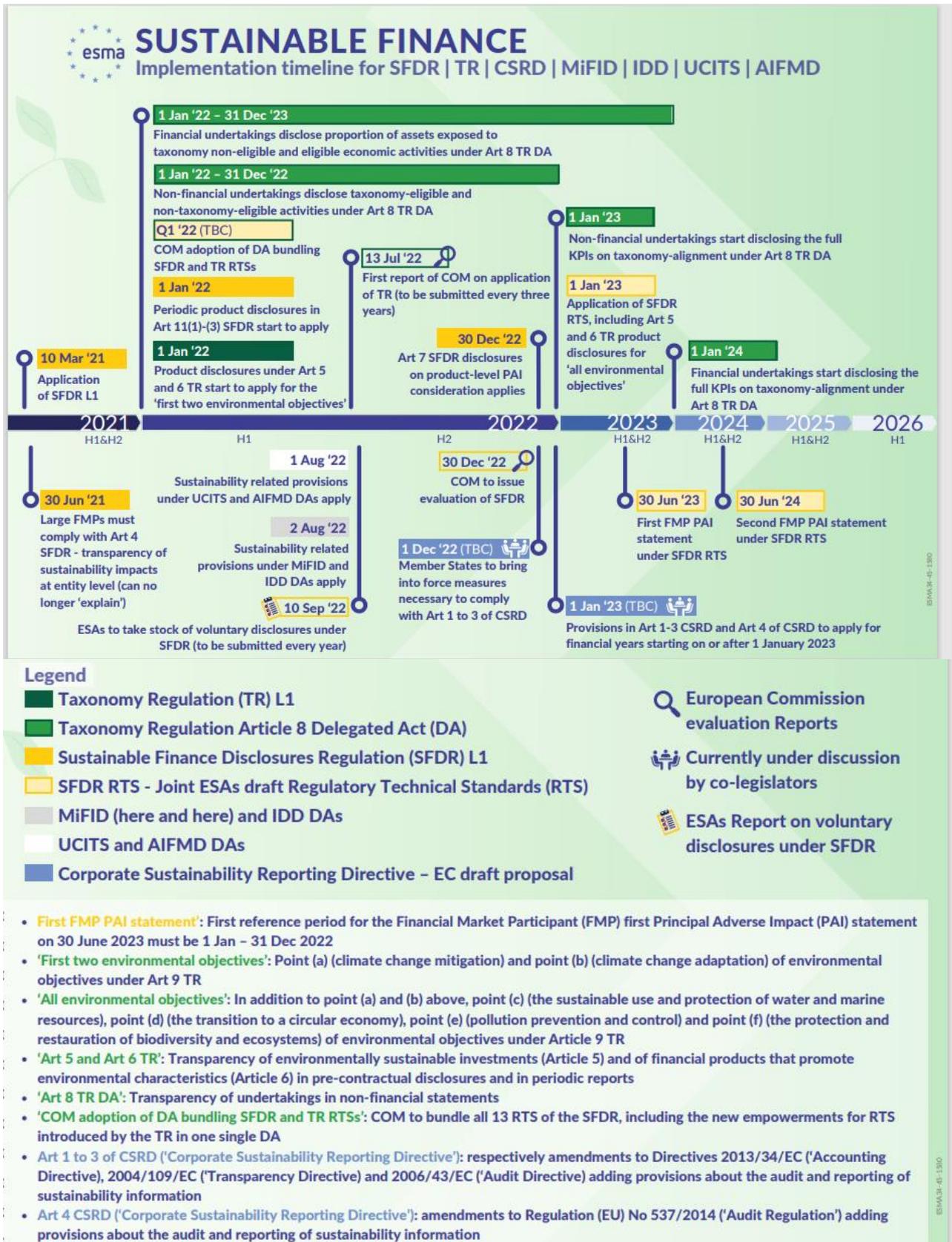
sitionsrisiken) und durch Reputationsrisiken auf die Unternehmen einwirken. Die Berücksichtigung dieser Risiken erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, von der Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategie über die Eingliederung in die Geschäftsorganisation bis hin zum Risikomanagement.

Im Juli 2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihre sog. Renewed Sustainable Finance Strategy²⁶ als substanzielle Erweiterung ihres bisherigen Aktionsplans zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums. Auch von der COVID-19-Pandemie beeinflusst, sieht die EU-Kommission die Notwendigkeit, das Risiko vergleichbarer gesundheitlicher Notfälle in Zukunft zu minieren, deren Auftreten mit dem beschleunigten Klimawandel und dessen Folgen auf Mensch und Umwelt wahrscheinlicher wird. Im erneuerten Aktionsplan wird unter anderem eine Erweiterung der Taxonomie, die Schaffung zusätzlicher „grüner“ Standards und Labels und die explizitere Berücksichtigung von Klimarisiken im Aufsichtsrecht (Risikodifferenziale, SREP (Supervisory Review and Evaluation Process), Reporting, Makroaufsicht, Klima-Stresstests) mit ambitioniertem Zeitplan angekündigt.

Im Juli 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihre „Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy“²⁷, die nochmals im Lichte des EU Green Deals die bisherige Strategie für nachhaltige Finanzierung deutlich weiter fasst. Die EU-Kommission geht in dieser überarbeiteten Strategie von € 350 Mrd an zusätzlichen jährlichen Investitionen aus, um die CO₂-Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können.

²⁶ Siehe dazu die Kommunikation der EU-Kommission zur Renewed Sustainable Finance Strategy: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021DC0390>.

²⁷ https://ec.europa.eu/info/publications/210706-sustainable-finance-strategy_de



Aktueller Zeitplan von ESMA für die Umsetzung von EU-Rechtsakten zu Sustainable Finance, Quelle: ESMA - https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/sustainable_finance_-_implementation_timeline.pdf

2. TAXONOMIE-VERORDNUNG

2.1. Grundsätzliches zur Taxonomie

Die sog. Taxonomie stellt ein EU-weites Klassifikationssystem für (vorerst ökologisch) nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten dar. Die Taxonomie-Verordnung²⁸ „enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.“²⁹ Derzeit bezieht sich das Nachhaltigkeitsverständnis der Taxonomie nur auf den Bereich Umwelt.³⁰ Soziales soll in Zukunft ebenfalls berücksichtigt werden³¹, während der Aspekt der Unternehmensführung wohl nur über einen zu erfüllenden internationalen Mindeststandard³² Eingang in die Taxonomie finden wird.

Die Taxonomie bildet die Basis für die Entwicklung eines europäischen Markts für nachhaltige Finanzprodukte und für die EU-weit einheitliche Identifizierung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die zu den in der Taxonomie definierten Umweltzielen (später uU auch sozialen Zielen) beitragen. Die Taxonomie soll das Risiko des sog. Greenwashings (Unternehmen geben vor, nachhaltiger zu sein, als sie in Wirklichkeit sind) adressieren.

Im März 2020 hat die TEG ihre finalen Berichte vorgelegt, bestehend aus einem finalen Bericht zur Taxonomie,³³ einem technischen Anhang zur Taxonomie³⁴ und einem

²⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>.

²⁹ Artikel 1 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung.

³⁰ Auch hier sind in einem ersten Schritt zunächst nur technische Kriterien zu zwei von insgesamt sechs Umweltzielen näher definiert worden.

³¹ Die Expertengruppe der EU-Kommission hat im November 2021 einen Vorschlag zu „sozialen“ Taxonomie zu Konsultation veröffentlicht. Dies folgt der Vorgabe in Art 26 (2) Taxonomie-VO, wonach die EU-Kommission bis 31.12.2021 einen Bericht zur Ausweitung des Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten hinaus (zB soziale Ziele) zu erstellen hat. Im Februar 2022 wurde ein Bericht der Expertengruppe zur Sozialtaxonomie veröffentlicht, der von der EU-Kommission wohl als Basis für künftige Arbeiten dazu herangezogen wird.

³² Siehe Artikel 18 Taxonomie-VO mit dem Hinweis zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

³³ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf

³⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy-annexes_en.pdf

Usability Guide für den EU Green Bond Standard³⁵. Die Taxonomie definiert Nachhaltigkeitsanforderungen an ökonomische Aktivitäten und Investments in diese, sie stellt keine Nachhaltigkeitsklassifizierung oder -kennung für Finanzprodukte oder Unternehmen dar. Werden diese Wirtschaftsaktivitäten in Finanzprodukte verpackt, Investoren angeboten und beworben, ergeben sich aus der Taxonomie-VO zusätzliche Transparenzanforderungen. Finanzprodukte können in weiterer Folge als nachhaltig, zum Beispiel gemäß Produktstandards, die auf der Taxonomie aufbauen, eingestuft werden. Dadurch hat die Taxonomie direkte Auswirkungen auf Banken, Versicherer, Vermögensverwalter sowie Emittenten von Unternehmensanleihen, Kreditnehmer, große Unternehmen (im öffentlichen Interesse)³⁶, Regulatoren und Gesetzgeber.

2.2. Anwendung der Taxonomie

Die Taxonomie ist gemäß Verordnung in folgenden Bereichen unmittelbar und direkt anzuwenden:

- als Grundlage für Vorgaben der EU bzw. Mitgliedstaaten zu ökologisch nachhaltigen Finanzprodukten und Unternehmensanleihen,
- von Finanzmarktteilnehmern, die Finanzprodukte bereitstellen, insbesondere solche gemäß Offenlegungs-VO³⁷,
- für große Unternehmen (z.B. bei Kapitalmarktorientierung, Banken), die der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß Bilanz- und CSR-Richtlinie unterliegen.³⁸

Damit eine Wirtschaftsaktivität, sowie die Investition in diese, als nachhaltig im Sinne der Taxonomie gilt, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:³⁹

- substanzieller Beitrag zu einem der sechs EU-Umweltziele,
- dabei keine wesentliche Beeinträchtigung eines der anderen EU-Umweltziele,
- Einhaltung von Mindestanforderungen aus den Bereichen Governance, Menschen- und Arbeitsrechten sowie

³⁵https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-green-bond-standard-usability-guide_en.pdf

³⁶ Im Rahmen der Neufassung der NFRD (Non-financial Reporting Directive), künftig CSRD (Corporate Sustainable Reporting Directive), soll die Einschränkung auf große Unternehmen im öffentlichen Interesse wegfallen, künftig sollen gemäß CSRD-Vorschlag alle großen Unternehmen (ab 250 MitarbeiterInnen) in den Anwendungsbereich fallen.

³⁷ Verordnung (EU) 2019/2088.

³⁸ Siehe FN 27.

³⁹ Art 3 Taxonomie-VO.

- entspricht den technischen Evaluierungskriterien, den sog. Technical Screening Criteria (kurz: TSC) der EU-Kommission.

Die sechs EU-Umweltziele:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme,

sind grundsätzlich abstrakt formuliert⁴⁰. Die EU-Kommission veröffentlicht zur Konkretisierung Technical Screening Criteria (TSC), die mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden. Die TSC definieren für jedes Umweltziel (zunächst nur Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) und jede Wirtschaftsaktivität quantitative und qualitative Metriken sowie Schwellenwerte, ab denen eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig bewertet wird. Die TSC werden im Rahmen der Platform on Sustainable Finance weiterentwickelt (neue Wirtschaftsaktivitäten und somit neue TSC kommen hinzu bzw. werden bestehende TSC mit technischem Fortschritt verschärft).

Im Rahmen der Taxonomie wird grundsätzlich zwischen drei Arten von Wirtschaftsaktivitäten unterschieden:

- Tätigkeiten, die selbst und direkt zu mindestens einem Umweltziel substantiell beitragen (z.B. Klimaschutz: Stromerzeug aus Windenergie (Windräder),
- Tätigkeiten, die andere Wirtschaftsaktivitäten dabei unterstützen, eines der Umweltziele zu erreichen (z.B. Bau von Schlüsselkomponenten für Windräder), sog. „Enabling Activities“,
- Tätigkeiten, die den Übergang in eine CO₂-neutrale Wirtschaft unterstützen, sog. Transition Activities.

Die Taxonomie verpflichtet

- einerseits Standardsetzer und Gesetzgeber: Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte, wie der EU Green Bond Standard, das EU Eco-Label für Finanzprodukte etc. müssen sich an den Anforderungen der Taxonomie orientieren; und
- andererseits Unternehmen, die **Offenlegungspflichten** zu erfüllen haben: Hier

⁴⁰ Artikel 9 Taxonomie-VO.

ist zwischen Offenlegungspflichten auf Produktebene sowie den Berichtspflichten auf Unternehmensebene zu unterscheiden. Umfang und Inhalt der produktbezogenen Offenlegung hängt von der Art der Vermarktung der Finanzproduktes ab. Es wird zwischen Finanzprodukten unterschieden,

- i. denen ökologisch nachhaltige Investments zugrunde liegen,
- ii. die Investments mit ökologischen Merkmalen aufweisen und
- iii. die weder i) noch ii) zuzuordnen sind.

Die Berichtspflichten auf Unternehmensebene sind gemäß aktueller Rechtslage von Unternehmen, die der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht nach Art. 19a bzw. 29a der NFRD unterliegen, zu erfüllen. Hier erfolgt im Rahmen der Überarbeitung der NFRD (künftig „CSRD“, Corporate Sustainable Reporting Directive) ab Jänner 2023 durch den Wegfall der 500 Mitarbeiter-Grenze wohl eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle großen Unternehmen (siehe dazu auch Größenklassen § 221 Abs 3 UGB). Diese Unternehmen müssen den Taxonomie-konformen Anteil ihrer Geschäftsaktivitäten berichten, nämlich den Anteil ihrer Umsatzerlöse und ihrer Investitionsausgaben, der mit Taxonomie-konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist. Für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen (Banken, Versicherungen, Fonds jeweils gesondert) wurden über eigene Delegierte Rechtsakte „Key Performance Indicators“ (KPI) zur Konkretisierung dieser Offenlegungspflicht nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung erlassen.⁴¹

Für **Banken** wurde beispielsweise eine von der EBA entwickelte Green Asset Ratio (GAR) definiert. Die GAR zeigt den Anteil der an der Taxonomie ausgerichteten Risikopositionen an den Gesamtaktiva von Banken. Die GAR sollte sich auf das wichtigste Kredit- und Anlagegeschäft der Kreditinstitute, einschließlich Kredite, Vorschüsse und Schuldverschreibungen, sowie auf deren Eigenkapitalbeteiligungen beziehen.

Die Green Investment Ratio ist der KPI für **Fonds**. Durch diese sollen sowohl ihre Geschäfte für eigene Rechnung als auch ihre Geschäfte im Auftrag von Kunden abgedeckt sein. Die Offenlegung der KPI für den Handel auf eigene Rechnung sollte widerspiegeln, welcher Anteil des Gesamtvermögens aus Taxonomie-orientierten Vermögenswerten besteht. Dieser Indikator sollte sich auf die Investitionen der Fonds konzentrieren, einschließlich Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten. Der zentrale Leistungsindikator für die ökologische Nachhaltigkeit der Dienstleistungen und Aktivitäten von Fonds im Namen aller ihrer Kunden sollte auf den Einnahmen in Form

⁴¹ Der gemeinsame Entwurf der Europäischen Aufsichtsbehörden ist über folgenden Link abrufbar: https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Consultations/2021/Joint%20CP%20on%20Taxonomy%E2%80%93related%20product%20disclosures/964004/JC%202021%20-%20Joint%20consultation%20paper%20on%20taxonomy-related%20sustainability%20disclosures.pdf

von Gebühren, Provisionen und anderen monetären Vorteilen basieren, die Fonds aus ihren Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten für ihre Kunden erzielen.

Der KPI für **Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** sollte ihre Zeichnungs-Aktivitäten und Anlagepolitik erfassen, die Teil ihres Geschäftsmodells sind. Ein wesentlicher Leistungsindikator sollte sich auf die Anlagepolitik solcher Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die aus ihrer Zeichnungstätigkeit eingenommenen Mittel beziehen und den Anteil der Taxonomie-orientierten Vermögenswerte an ihrem Gesamtvermögen aufzeigen. Ein zweiter Indikator sollte sich auf die versicherungstechnischen Aktivitäten selbst beziehen und zeigen, welcher Anteil der versicherungstechnischen Aktivitäten im Nichtlebenversicherungsbereich an den gesamten versicherungstechnischen Aktivitäten im Nichtlebenbereich im Zusammenhang mit der Klimaanpassung besteht.

Die aufwändige Pflicht zur Prüfung der eigenen oder der finanzierten ökonomischen Aktivitäten hinsichtlich Konformität mit der Taxonomie mittels der TSC ergibt sich für betroffene Unternehmen in Abhängigkeit von der Offenlegungs- oder Berichtspflicht. Grundsätzlich ergibt sich die Berichts- oder Offenlegungspflicht aus:

- dem Angebot von Finanzprodukten, die entsprechend Offenlegungsverordnung als ökologisch nachhaltig beworben werden,
- dem Angebot von Finanzprodukten, die mit einem (zukünftigen) EU Label (EU Green Bond Standard oder Eco-Label für Finanzprodukte) beworben werden,
- der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei Verletzungen der produktbezogenen Offenlegungspflicht, Strafen zu erlassen. Das österreichische Umsetzungsgesetz wird (verspätet) wohl mit April 2022 verabschiedet.

2.3. Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8 Taxonomie VO

Der Delegierte Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (Berichtspflicht gemäß Taxonomie-VO) wurde am 10. Dezember 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht⁴² und ist am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten. Durch den Delegierten Rechtsakt wird die Berichtspflicht, **welche Informationen nach welcher Methodik in welcher Form** offenzulegen sind, konkretisiert.

⁴² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2178&from=DE>.

Nicht-Finanzunternehmen müssen demnach den Anteil ihres Umsatzes und ihrer Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen. **Finanzinstitute** hingegen müssen den Anteil nachhaltiger Tätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten, die sie finanzieren oder in die sie investieren, angeben (**Green Asset bzw. Investment Ratio**).

2.4. FAQs der EU-Kommission zu Artikel 8 Taxonomie-VO

Die EU-Kommission veröffentlichte im Dezember 2021 und Februar 2022 FAQs zum Delegierten Rechtsakt. Ziel ist es, Durchführungsleitlinien dafür bereitzustellen, wie Finanz- und nichtfinanzielle Unternehmen über taxonomiefähige wirtschaftliche Tätigkeiten und Vermögenswerte berichten sollten. Die EU-Kommission beabsichtigt, diese FAQs regelmäßig zu aktualisieren.⁴³

Die Q&A-Liste der EU-Kommission stellt in Form von Fragen und Antworten Ansichten der Kommissionsdienststellen dar und ist nicht verbindlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Abweichungen in der Umsetzung einer Begründung bedürfen.

Folgende Erläuterungen der EU-Kommission können hervorgehoben werden:

- Kreditinstitute haben für die Konzern-Angaben nach Art. 8 TVO den aufsichtlichen Konsolidierungskreis zugrunde zu legen (Frage 3).
- Die Verwendung von Templates ist für die Übergangszeit der Angaben zur Taxonomiefähigkeit (für Finanzunternehmen die ersten zwei Jahre) nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen (Fragen 5, 14). Die Qualitativen Angaben sollen gemäß Anhang XI zum DDA erfolgen.
- Im Hinblick auf die Taxonomiefähigkeit (Eligibility) wird die Offenlegung von Quoten vorgegeben. Die Angabe von Absolutbeträgen wird nicht gefordert, jedoch empfohlen (Frage 10).
- Die Angaben von Finanzunternehmen zur Taxonomiefähigkeit sollen auf den Angaben ihrer Kontrahenten (underlying entities) zur Taxonomiefähigkeit der Umsätze (turnover) bzw. der Investitionsausgaben (CapEx) beruhen (Frage 11).
- Die Pflichtangaben von Finanzunternehmen zur Taxonomiefähigkeit sollen ausschließlich auf tatsächlichen Angaben der Kontrahenten beruhen. Etwaige Schätzungen wegen fehlender Datengrundlagen können nur in freiwilligen Angaben abseits der Pflichtoffenlegung berücksichtigt werden (Frage 12).

⁴³ Die aktuellen Fragen und Antworten der EU-Kommission sind über folgenden Link abrufbar: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf

- Freiwillige Angaben sind zulässig, jedoch kein Bestandteil vorgeschriebener Berichterstattung und daher erläuterungsbedürftig (Frage 4). Sie sollten Überlegungen der Plattform on Sustainable Finance (SFP) berücksichtigen, widerspruchsfrei zu den Pflichtangaben sein und die Letzteren nicht überwiegen (Fragen 5, 12, Anlage). Das SFP-Dokument enthält auch Darstellungsbeispiele.

Die EU-Plattform zu Sustainable Finance veröffentlichte am 21. Dezember 2021 zwei Dokumente⁴⁴ zum Delegierten Rechtsakt, diese verstehen sich als Ergänzung zu den FAQs der EU-Kommission:

- Eine Zuordnung der alternativen NACE-Klassifikation der EU-Taxonomie: Diese soll den Nutzern der EU-Taxonomie helfen, ihre Tätigkeiten unter denjenigen einordnen zu können, die im Delegierten Rechtsakt enthalten bzw. beschrieben sind, für die technische Screening-Kriterien festgelegt sind und die entsprechenden NACE-Codes bereitgestellt werden, die dieser Tätigkeit zugeordnet werden können.
- Weiters Überlegungen zu freiwilligen Angaben im Rahmen der Taxonomie-Förderfähigkeitsberichterstattung: Unterstützung von Finanz- und nichtfinanziellen Unternehmen, die freiwillige Angaben im Zusammenhang mit dem Delegierten Rechtsakt nach Artikel 8 vornehmen möchten.

2.5. Erster Delegierter Rechtsakt mit Technischen Kriterien

Am 9. Dezember 2021 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der EU-Kommission⁴⁵ im EU-Amtsblatt veröffentlicht, nachdem die Vetofrist für das Europäische Parlament und den Rat abgelaufen ist.

Mit dieser Delegierten Verordnung wurden die ersten finalen technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) der insgesamt sechs Umweltziele vorgelegt.

⁴⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-nace-alternate-classification-mapping_en.xlsx

⁴⁵ Delegierte Verordnung vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.442.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A442%3ATOC

2.6. Atomkraft und Gas als Übergangstätigkeiten

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2022 nach langen politischen Diskussionen den Entwurf⁴⁶ für einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Taxonomie zu Atomkraft und Gas vorgestellt. Der Vorschlag, der den EU-Mitgliedstaaten am 31. Dezember 2021 übermittelt wurde, sieht vor, dass **nukleare und fossile Gase als "Übergangstätigkeiten"**⁴⁷ und unter bestimmten Bedingungen in die Taxonomie aufgenommen werden und soll dadurch dazu beitragen, private Investitionen in diese beiden Energiequellen zu lenken.

Mit dem vorgelegten Rechtsakt sollen:

- **Weitere Wirtschaftstätigkeiten des Energiesektors in die EU-Taxonomie aufgenommen werden:** Gas- und Kernenergietaätigkeiten sind von der Taxonomie erfasst, soweit diese zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen, die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und Umweltsicherheit erfüllen und zum Umstieg von der Kohle auf erneuerbare Energieträger beitragen.
 - **Nuklearbezogene Tätigkeiten:** Vom del. Rechtsakt sind folgende Tätigkeiten erfasst: (1) Fortgeschrittene Technologien mit geschlossenem Brennstoffkreislauf ("Generation IV"), um Anreize für Forschung und Innovation in Bezug auf künftige Technologien in Bezug auf Sicherheitsstandards und Abfallminimierung zu schaffen (ohne Verfallsklausel); (2) Neue Kernkraftwerksprojekte zur Energieerzeugung, bei denen die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen ("Generation III+"), werden bis 2045 (Datum der Genehmigung der Baugenehmigung) anerkannt; (3) Änderungen und Nachrüstungen bestehender kerntechnischer Anlagen zum Zwecke der Verlängerung der Lebensdauer werden bis 2040 (Datum der Genehmigung durch die zuständige Behörde) anerkannt.
 - **Gasbezogene Tätigkeiten:** (1) Elektrizitätserzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen; (2) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen; (3) Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem.

Jede gasbezogene Tätigkeit muss **einen der folgenden Emissionsgrenzwerte** erfüllen:

⁴⁶ Link zur Pressemitteilung der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_711; Link zum Text des Delegierten Rechtsakt-Entwurf: [taxonomy-regulation-delegated-act-2022-631_en.pdf \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_711)

⁴⁷ Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-VO

- die **Lebenszyklusemissionen liegen unter 100gCO₂e/kWh, oder**
 - **bis 2030 (Datum der Baugenehmigung) und wenn erneuerbare Energien nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, dürfen die direkten Emissionen unter 270gCO₂e/kWh liegen, oder, im Falle der Stromerzeugung, dürfen die jährlichen direkten THG-Emissionen einen Durchschnitt von 550kgCO₂e/kW der Kapazität der Anlage über 20 Jahre nicht überschreiten.** In diesem Fall muss die Tätigkeit eine Reihe von kumulativen Bedingungen erfüllen.
- **Spezifische Offenlegungspflichten für Unternehmen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Gas- und Kernenergiesektor festgelegt werden:** mit dem Vorschlag ändert die EU-Kommission den Delegierten Taxonomie-Rechtsakt über Offenlegungspflichten (zu Artikel 8), der demnach auch eine Verpflichtung für große börsennotierte Finanz- und Nichtfinanzunternehmen einführt, den Anteil ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erdgas und Kernenergie offen zu legen. Die EK will darüber hinaus prüfen, ob der Offenlegungsrahmen für diese Finanzprodukte gegebenenfalls weiter geändert werden kann. Um sicherzustellen, dass diese Informationen für die Endanleger klar erkennbar sind, wird die EK eine Änderung der Anforderungen an die Finanz- und Versicherungsberatung durch die Vertreiber in Betracht ziehen.

Nächste Schritte

Nach der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts durch die Kommission haben das Europäische Parlament und der EU-Rat vier Monate Zeit (sechs, wenn sie eine Verlängerung beantragen), um eventuell Einwände zu erheben. Der Rat kann den Rechtsakt mit einer verstärkten qualifizierten Mehrheit ablehnen (mind. 72% der MS, damit mind. 20 MS, die mind. 65% der EU-Bevölkerung vertreten). Das EP kann ihn mit einer Mehrheit (mind. 353 Abgeordnete) im Plenum ablehnen. Nach Ablauf der Frist tritt der ergänzende del. Rechtsakt in Kraft und gilt ab dem 1. Jänner 2023.

2.7. Platform on Sustainable Finance - zentrale Rolle bei Taxonomie-(Weiter-)Entwicklung

Die Platform on Sustainable Finance⁴⁸ als ständige Expertengruppe der Europäischen Kommission, die gemäß Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung eingerichtet wurde, unterstützt die Plattform die EU-Kommission bei der Entwicklung ihrer nachhaltigen Finanzpolitik, insbesondere bei der Weiterentwicklung der EU-Taxonomie. In der Plattform sind derzeit insgesamt 57 ExpertInnen zum Thema Nachhaltigkeit aus dem

⁴⁸ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en

Unternehmens- und öffentlichen Sektor, aus der Industrie sowie der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Finanzindustrie vertreten.

Derzeit sind vier Untergruppen tätig, um die technische Arbeit auf der Grundlage der Vielfalt der Aufgaben und Teilaufgaben, der im Mandat angegebenen Fristen und der verschiedenen Arten von erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen vorzubereiten. Für die Zukunft sind zwei weitere Untergruppen vorgesehen.

Untergruppe 1: Technische Arbeitsgruppe

- Beratung der Kommission zu den technischen Bewertungskriterien für Umweltziele gemäß Artikel 19 Taxonomie-VO und Prüfung der Notwendigkeit, diese Kriterien zu aktualisieren
- Analyse der Auswirkungen der technischen Screening-Kriterien im Hinblick auf potenzielle Kosten und Vorteile
- Entwicklung technischer Screening-Kriterien für die Umweltziele 3-6, im ersten Quartal 2022 soll dazu ein Bericht veröffentlicht werden
- Unterstützung der Kommission bei der Analyse von Anfragen von Interessenträgern zur Entwicklung oder Überarbeitung technischer Überprüfungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit (das Anfragesystem wird 2022 eingerichtet)
- Bericht über die Aktualisierung bestimmter technischer Screening-Kriterien und die Entwicklung von Kriterien für eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Aktivitäten soll bis zum 3. Quartal 2022 veröffentlicht werden

Untergruppe 2: Untergruppe zur Regulierungsüberprüfung

- Beratung der Kommission über die mögliche Notwendigkeit, die Taxonomie-Verordnung zu ändern - Bericht über die Überprüfung der Taxonomie-VO Anfang 2022

Untergruppe 3: Untergruppe zu Aktivitäten mit negativen und geringen Auswirkungen

- Beratung der Kommission bei der Entwicklung der Taxonomie in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, und Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen
- Bericht über die Taxonomie des ökologischen Übergangs in Q1 2022

Untergruppe 4: Untergruppe zur sozialen Taxonomie

- Beratung der Kommission bei der Ausweitung der Taxonomie auf soziale Ziele und die Einhaltung sozialer Mindestsicherungen

- Bericht über die sozialen Ziele wurde Anfang 2022 veröffentlicht
- Bericht über die Einhaltung sozialer Mindeststandards im Jahr 2022

Untergruppe 5: Untergruppe zu Daten und Usability

- Beratung zu Datenqualität, Verfügbarkeit und Marktbereitschaft für die Verpflichtungen
- Beratung zur möglichen Rolle von Bilanzierungs- und Berichterstattungsstandards für Nachhaltigkeit
- Beratung zur Verwendbarkeit der Kriterien
- Beratung bei der Bewertung und Weiterentwicklung nachhaltiger Finanzpolitik

Untergruppe 6: Untergruppe zum Monitoring von Kapitalflüssen

- Monitoring von und regelmäßige Berichterstattung an die EU-Kommission über Trends in Bezug auf Kapitalflüsse in Richtung nachhaltiger Investitionen
- Da die Arbeit dieser Untergruppe auf verfügbaren Daten basieren muss, wird diese Untergruppe ihre Arbeit im Jahr 2022 aufnehmen

2.8. “Sozialtaxonomie”

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Taxonomie-VO hat die EU-Kommission bis 31.12.2021 einen Bericht zur Ausweitung des Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus hinsichtlich sozialer Ziele zu erstellen. Die EU-Kommission ist dieser Berichtspflicht zwar nicht rechtzeitig nachgekommen, jedoch laufen intensive Arbeiten zur sozialen Taxonomie.

Die Platform on Sustainable Finance of the EU hat - nach Veröffentlichung eines Berichtsentwurfs im Juli 2021⁴⁹ - am 10. Februar 2022 einen aktualisierten Bericht zur „Sozialtaxonomie“ erarbeitet. Am 28. Februar 2022 wurde der finale (dem kurz zuvor „geleakten Entwurf entsprechende) Bericht veröffentlicht.⁵⁰

In dem Bericht wird eine Struktur für eine Sozialtaxonomie innerhalb des derzeitigen EU-Rechtsrahmens für nachhaltige Finanzen und nachhaltige Unternehmensführung vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um die bestehenden Rechtsvorschriften und die

⁴⁹ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sf-draft-report-social-taxonomy-july2021_en.pdf

⁵⁰ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf

vorgeschlagenen Initiativen zur EU-Taxonomie, die CSRD, die VO über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzen und die Initiative für nachhaltige Unternehmensführung.

Die Gruppe hat **zwei Hauptunterschiede** zwischen einer **Sozial- und einer Umwelt-taxonomie** identifiziert, die in der Struktur berücksichtigt werden sollen:

- Einige Wirtschaftstätigkeiten wie die Schaffung von **menschenwürdigen Arbeitsplätzen**, die **Zahlung von Steuern** und die **Produktion von sozial nützlichen Gütern und Dienstleistungen** können als von Natur aus sozial nützlich angesehen werden. Eine Sozialtaxonomie soll zwischen solchen **inhärenten Vorteilen und zusätzlichen sozialen Vorteilen unterscheiden**, die direkt zur **Verwirklichung der Menschenrechte** beitragen (z.B. Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, Gemeinnützige Bauvereinigungen [WGG]).
- Während Umweltziele und -kriterien auf **wissenschaftlicher Grundlage** beruhen können, soll eine soziale Taxonomie auf **internationalen, maßgeblichen Normen von aktueller Bedeutung** wie der Internationalen Menschenrechtskonvention beruhen.

Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede werden in der vorgeschlagenen Struktur die **Strukturelemente der Umwelntaxonomie** verwendet, d. h. die Entwicklung sozialer Ziele, die Arten substanzieller Beiträge, die Vermeidung erheblicher Schäden und Mindestgarantien. Abweichend von der Umwelntaxonomie werden für eine Sozialtaxonomie **Unterziele** vorgeschlagen, die **verschiedene Aspekte der drei Sozialziele** näher erläutern.

Die **Ziele** für eine Sozialtaxonomie sind nach der **Art der Interessengruppen** formuliert, die **von wirtschaftlichen Aktivitäten betroffen** sein können. Zu den von Wirtschaftstätigkeiten betroffenen Stakeholdern gehören die **eigene Belegschaft eines Unternehmens**, die **Endverbraucher** und die **betroffenen Gemeinschaften**. Daher wird vorgeschlagen, dass sich eine künftige Sozialtaxonomie auf **diese drei Interessen-Gruppen konzentrieren** sollte, zu deren Leben und Lebensunterhalt wirtschaftliche Aktivitäten einen **positiven Beitrag** leisten können.

Die vorgeschlagene Struktur einer Sozialtaxonomie besteht aus **drei Zielen**:

- **Menschenwürdige Arbeit** (einschließlich der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette)
- **Angemessener Lebensstandard und Wohlergehen für Endverbraucher**
- **Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften**

Unterziele zu diesen drei Zielen sollen sicherstellen, dass verschiedene Aspekte, die integraler Bestandteil dieser Ziele sind (z.B. Gesundheit und Sicherheit, Wohnen und Löhne) behandelt werden können.

Innerhalb jedes dieser Ziele werden **verschiedene Arten von wesentlichen Beiträgen** unterschieden. Zudem sollen Kriterien für die **Vermeidung von erheblichem Schaden** eingeführt werden. Sie sollen sicherstellen, dass eine Tätigkeit zwar zu einem der sozialen Ziele beiträgt, aber keinem anderen Ziel Schaden zufügt. Die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden werden **mit der jeweiligen Aktivität verknüpft**. Bei Themen, die nicht mit der Tätigkeit, sondern mit der **Wirtschaftseinheit** verknüpft werden müssen, wie z. B. "**transparente und nicht aggressive Steuerpolitik**", werden **Mindestschutzmaßnahmen** angewandt, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, z. B. die **Anrechnung eines wesentlichen sozialen Beitrags** für ein Unternehmen, das in einem anderen Bereich gegen soziale oder Governance-Grundsätze handelt. Auch **sozial schädliche Aktivitäten** sollen berücksichtigt werden.

Zudem werden in dem Bericht zwei Vorschläge gemacht, wie ein **Gleichgewicht zwischen einer Umwelt- und einer Sozialtaxonomie** gewährleistet werden kann:

- (1) **Mindestumweltschutzmaßnahmen** könnten als Teil der künftigen Sozialtaxonomie eingeführt werden, z. B. in Anlehnung an den Umweltteil der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen.
- (2) Die **Sozial- und Umwelttaxonomie könnten enger miteinander verknüpft werden**, wobei die ökologischen und sozialen "Do no significant harm"-Kriterien für alle Aktivitäten gelten sollten.

Schließlich werden einige **Anforderungen an künftige soziale Kriterien und Indikatoren innerhalb dieses Rahmens** sowie Ideen für die **nächsten Schritte bei der Entwicklung einer Sozialtaxonomie** vorgestellt.

2.9. Stufenweise Implementierung der Taxonomie

Die Taxonomie ist integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsregulierung und in andere Regelwerke eingebettet. Neben den bereits angeführten Verzahnungen ist auch eine direkte Berücksichtigung im Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht angedacht. Die CRR II sieht mit der Privilegierung von Infrastrukturfinanzierungen in der Kapitalunterlegung, unter der Bedingung, dass Umweltziele gefördert werden, bereits eine Art „Green Supporting Factor“ vor.⁵¹ Eine namentliche Erwähnung der Taxonomie in der CRR erfolgte dabei zwar noch nicht, jedoch sind die Umweltziele die gleichen.

⁵¹ Der neue Unterstützungsfaktor „Umwelt“ für Infrastrukturfinanzierungen in Höhe von 0,75 (das jeweilige Risikogewicht ist mit 0,75 zu multiplizieren) ist bereits seit Juni 2020 in Kraft.

Eine weitere Verknüpfung der Taxonomie mit Verordnungen und Richtlinien ist wahrscheinlich. Entsprechend der eigenen Kundenpräferenzen und Reputationsüberlegungen können Banken Taxonomie-konforme Kredit- und Refinanzierungsprodukte anbieten. Entsprechend der gewählten Strategie wären in diesem Fall Taxonomie-konforme Kredit- und Emissionsprogramme aufzusetzen sowie die Kreditprozesse um interne Kontrollmechanismen zur Prüfung der Taxonomie-Konformität zu ergänzen.

In der Vermögensverwaltung der Banken ergeben sich die gleichen Handlungsfelder wie beim Asset Management. Es ist zu klären, wie die Offenlegungsanforderungen für nachhaltige Finanzprodukte oder solche Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfüllt werden können. Zur Angabe des Prozentsatzes der Taxonomie-Konformität der Produkte sind entsprechende Datenzugänge und ein Datenmanagement aufzubauen. Produktdokumentationen, Prospekte und Berichte sind, um entsprechende Taxonomie-Informationen zu ergänzen. Die Produktstrategie ist hinsichtlich der Produktpräferenzen der Kunden zu überprüfen. Dies hat gegebenenfalls eine Anpassung des Produktportfolios zur Folge.

Am 18. Juni 2020 wurde die sog. Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852), also die Verordnung, mit der dieses Klassifikationssystem in der EU und den Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, vom EU-Parlament verabschiedet.

Ursprünglich sollten die spezifischen Regelungen zu den ersten beiden Umweltzielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) in Form Delegierter Rechtsakte von der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2020 angenommen und ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden. Die spezifischen Regelungen zu den vier verbleibenden Umweltzielen sollten bis 31. Dezember 2021 von der EU-Kommission angenommen und ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden (die diesbezüglichen Zeitpläne haben sich verschoben). Bei der Ausarbeitung der Regelungen zu den ersten beiden Umweltzielen kam es jedoch zu erheblichen Verzögerungen und auch bei den restlichen Rechtsakten ist weiter mit Verzögerungen zu rechnen. Die vorgesehene Umsetzungsfrist von einem knappen Jahr wurde somit erheblich verkürzt und die Unternehmen sind gezwungen mit den Umsetzungsarbeiten auf Grundlage der Entwürfe zu beginnen. Finanzunternehmen sind von Nachhaltigkeitsdaten der Nicht-Finanzunternehmen abhängig und hier kann erst schrittweise eine vollständige Anwendbarkeit gewährleistet werden.

3. OFFENLEGUNGS-VERORDNUNG

3.1. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Transparenz und das dadurch angestrebte Vertrauen in die Richtigkeit von (nicht-finanziellen) Angaben nimmt eine zentrale Rolle bei der Finanzierung von nachhaltigem Wachstum ein. Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (engl. *Sustainable Finance Disclosure Regulation*, kurz: SFDR), auch Offenlegungsverordnung genannt (Verordnung (EU) 2019/2088)⁵² soll Informationsasymmetrien im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen durch entsprechende vorvertragliche und laufende Offenlegungen abbauen.

Durch diese Verordnung sollen die Transparenzanforderungen an Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater betreffend Nachhaltigkeitsaspekten im Investitionsentscheidungs-, Anlageberatungs- und Versicherungsberatungsprozess EU-weit und übersektoral harmonisiert werden.

3.2. Anwendbarkeit und Anwendungsbereich

Die Offenlegungs-VO wurde bereits am 9. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie gilt seit dem 10. März 2021 „prinzipienbasiert“ (für einzelne Artikel gelten abweichende Termine). Die EU-Kommission hatte im Oktober 2020 festgehalten, dass aufgrund der Komplexität und Corona-bedingter Verzögerungen die Delegierten Rechtsakte (in Gestalt technischer Regulierungsstandards, kurz „RTS“) zur Offenlegungs-VO erst später anwendbar werden.⁵³ Die für die Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards zuständigen Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, kurz ESA) haben am 4. Februar 2021 im Rahmen der Übermittlung ihrer Entwürfe an die EU-Kommission vorgeschlagen, **dass das Anwendungsdatum der RTS der 1. Jänner 2022 sein sollte.**⁵⁴ In der Ende Februar 2021

⁵² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

⁵³ Link zum Schreiben der EU-Kommission vom 20. Oktober 2020 an die Europäischen Aufsichtsbehörden: [eba_bs_2020_633_letter_to_the_esas_on_sfdr.pdf \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eba/eba_bs_2020_633_letter_to_the_esas_on_sfdr.pdf)

⁵⁴ Link zum Final Report der ESA vom 4. Februar 2021: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/three-european-supervisory-authorities-publish-final-report-and-draft-rts>

veröffentlichten Erklärung⁵⁵ bekräftigten die ESA, dass die RTS erst später anwendbar sein sollten und konkretisierten dies dahingehend, den RTS-Entwurf als Referenz für die Anwendung der Bestimmungen der Offenlegungs-VO in der Zeit zwischen Anwendung der Offenlegungs-VO (Stand: 10. März 2021) und Anwendung des RTS zu einem späteren Zeitpunkt zu verwenden. Die EU-Kommission hat am 8. Juli 2021 Rat und Parlament informiert, dass sie plant, sämtliche Regulatorischen Standards zur Offenlegungs-VO gemeinsam in einem Rechtsakt zu verabschieden und den Anwendungszeitpunkt aufgrund der massiven Verzögerung auf 1. Jänner 2023 zu verlegen⁵⁶.

Die Verordnung ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einige Punkte wurden jedoch den Mitgliedstaaten freigestellt, z.B. die Ausweitung der Verordnung auf weitere Akteure wie Hersteller von Altersvorsorgeprodukten. Die Mitgliedstaaten sind für die Einhaltung der Verordnung verantwortlich. Hierfür erhalten die entsprechenden Behörden die erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse und arbeiten mit anderen zuständigen Behörden zusammen.

3.3. Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung sind Transparenzvorschriften betreffend die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit in den Prozessen sowie betreffend die Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten.

Diese Pflichten treffen Finanzmarktteilnehmer (das sind u.a. Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) anbieten, Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen, Fondsgesellschaften (KAGs und AIFM) und Finanzberater (das sind u.a. Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Anlageberatung anbieten, Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIPs erbringen, sowie Fondsgesellschaften und AIFM, die Anlageberatung anbieten) im Zusammenhang mit Finanzprodukten (z.B. verwaltetes Portfolio, IBIP, Investmentfonds, AIF).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff des Finanzproduktes enger gefasst ist als der Begriff des Finanzinstrumentes iSd MiFID.

3.4. Wichtige Begriffe der Verordnung

Neben den oben angeführten Begriffen Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Finanzprodukt werden auch noch weitere Begriffe in der Offenlegungs-VO definiert. Nachhaltigkeitsrisiko:

⁵⁵ "Joint ESA Supervisory Statement on the application of the Sustainable Finance Disclosure Regulation" vom 25. Februar 2021: [jc_2021_06_joint_esas_supervisory_statement_-_sfd.pdf \(europa.eu\)](https://www.europa.eu/jc_2021_06_joint_esas_supervisory_statement_-_sfd.pdf)

⁵⁶ Eine abermalige (explizite) Verschiebung auf Jänner 2023 wird derzeit noch diskutiert.

Unter Nachhaltigkeitsrisiko wird in diesem Sinne ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (~ ESG-Faktoren) verstanden, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte (vgl. Art 2 Z 22 der Verordnung).

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption.

Eine nachhaltige Investition (s. Art 2 Z 17) ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels (gemessen z.B. an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie,...) oder zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt (z.B. Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, ...) vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

3.5. Offenlegungspflichten

Hier gilt es zwischen Offenlegungspflichten auf Unternehmens- und Produktebene zu unterscheiden.

3.5.1 Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene

Die Adressaten der Verordnung müssen ihre schriftlichen Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen (z.B. in der Portfolioverwaltung oder dem Fondmanagement) bzw. der Anlage- und Versicherungsberatung und Informationen, inwiefern ihre Vergütungspolitik im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht, veröffentlichen.

Zusätzlich müssen Finanzmarktteilnehmer auf ihren Internetseiten veröffentlichen, ob sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen oder nicht („comply or explain“). Werden diese nicht berücksichtigt, sind die Gründe dazu näher auszuführen.

Bei Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind weitere Informationen wie etwa Informationen über die Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren sowie eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen etc. zu machen. Der Inhalt, die Methoden und die Darstellung dieser Informationen wird durch technische Regulierungsstandards konkretisiert werden.

Finanzmarktteilnehmern mit mehr als 500 Mitarbeitenden bzw. Finanzmarktteilnehmer, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen, haben eine entsprechende Strategie betreffend die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu veröffentlichen.

Finanzberater müssen ebenfalls offenlegen, ob und inwiefern sie diese wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei der Anlage- oder Versicherungsberatung berücksichtigen (beispielsweise bei der Produktauswahl).

Die derzeit vorliegenden Entwürfe der technischen Regulierungsstandards sehen ein Set von verbindlichen Indikatoren sowohl im Bereich der Umwelt als auch im Bereich des Sozialen vor sowie zwei Anhänge mit Indikatoren, aus denen jeweils mindestens ein zusätzlicher Indikator ausgewählt werden muss.

Darüber hinaus müssen die Finanzmarktteilnehmer sicherstellen, dass die auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und nicht im Widerspruch zu ihren Marketingmitteilungen stehen.

3.5.2. Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzproduktes

Auf Produktebene sind zwei Arten von Offenlegungen zu machen. Die Offenlegungen haben im vorvertraglichen Bereich als auch im Bereich der periodischen Berichte zu erfolgen. Zusätzlich sind weiterführende Informationen auf der Website zur Verfügung zu stellen.

3.5.2.1. Vorvertraglicher Bereich:

Bei den vorvertraglichen Informationen ist sowohl die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen bzw. der Anlage- und Versicherungsberatung einbezogen werden, als auch das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind bzw. die zur Verfügung gestellt werden, zu erläutern. Diese vorvertraglichen Offenlegungen sollen nach den jeweiligen sektoralen Vorschriften erfolgen (etwa im Fondsprospekt, den MiFID-Informationen, ...). Aufgrund der jeweiligen sektoralen Bestimmungen ist der Platz, der für diese Informationen zur Verfügung steht, sehr unterschiedlich.

Spätestens mit 30. Dezember 2022 ist auch auf Produktebene offenzulegen, ob die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden oder nicht und wie diese bei dem betreffenden Finanzprodukt berücksichtigt werden.

Bei Produkten mit ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachhaltigen Investitionen sind im vorvertraglichen Bereich zusätzliche Informationen (z.B. Beschreibung der Merkmale, Angaben zu den Methoden zur Bewertung der ökologischen/sozialen

Merkmale oder der nachhaltigen Investitionen, ...) sowohl im vorvertraglichen Bereich als auch in den periodischen Berichten und auf den Internetseiten zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Offenlegungen haben in einer klaren, prägnanten und für den Anleger verständlichen Art und Weise zu erfolgen.

Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt dieser Offenlegungen bei Finanzprodukten mit ökologischen/sozialen Merkmalen bzw mit nachhaltigen Investitionen werden in technischen Regulierungsstandards konkretisiert werden. Die derzeitigen Entwürfe sehen sowohl für den vorvertraglichen Bereich als auch die periodischen Berichte verbindliche Muster vor, um eine gewisse Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten.

Zusätzlich sind die Produkthinweise der Taxonomie-VO anzuführen (vgl Art 5 - 7 Taxonomie-VO).

3.5.2.2 Offenlegung in periodischen Berichten:

Bei Finanzprodukten mit ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw mit nachhaltigen Investitionen hat der Finanzmarktteilnehmer in den periodischen Berichten näher zu erläutern, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden bzw Angaben zur Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes (belegt durch Nachhaltigkeitsindikatoren) sowie Angaben zur Wirkung des gewählten Index im Vergleich zu einem breiten Marktindex zu machen.

Auch in den periodischen Berichten sind die Produkthinweise der Taxonomie-VO anzuführen (vgl Art 5 - 7 Taxonomie-VO).

Auch hier werden die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt in technischen Regulierungsstandards näher konkretisiert.

3.5.2.3 Offenlegungen auf der Internetseite:

Für Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw mit nachhaltigen Investitionen sind zusätzlich weiterführende Informationen auf der Internetseite zu veröffentlichen (u.a. Angaben zu den Methoden zur Bewertung/Messung und Überwachung der ökologischen/sozialen Merkmale bzw der Nachhaltigkeit, und zu den Datenquellen sowie sämtliche vorvertraglichen Informationen und Informationen aus den periodischen Berichten).

Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt dieser Offenlegungen bei Finanzprodukten mit ökologischen/sozialen Merkmalen bzw mit nachhaltigen Investitionen werden in technischen Regulierungsstandards konkretisiert werden.

3.6. Unterscheidung zwischen „dunkelgrünen“, „hellgrünen“ und „sonstigen“ Finanzprodukten

Die Offenlegungsverordnung unterteilt Finanzprodukte zukünftig in drei Kategorien:

1. Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen („light green“/“hellgrün“, Art 8 SFDR),
2. Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird („dark green“/“dunkelgrün“, Art 9 SFDR) und
3. sonstige Finanzprodukte.

Der Unterschied zwischen light und dark green liegt in der Gestaltung und Vermarktung der Produkte. „Dark green“-Produkte zeichnet ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel aus, wie beispielsweise die Reduzierung von CO₂-Emissionen. „Light green“-Produkte berücksichtigen nur ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung. Für beide Gruppen gelten Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, in regelmäßigen Berichten sowie auf der Internetseite mit jedoch unterschiedlichen Anforderungen. Die Berücksichtigung der Merkmale bzw. die Zielerreichung der Nachhaltigkeitswirkung sind möglichst mittels Indikatoren zu quantifizieren und gegebenenfalls mit einem Index bzw. einer Benchmark zu vergleichen. Bei Finanzprodukten mit nachhaltigen Investitionen sind zusätzlich auch noch die Informationen, die von der Taxonomie-VO gefordert werden, offenzulegen (Informationen zum Umweltziel sowie zum Taxonomie-konformen Anteil, etc).

Die Taxonomie-Verordnung erweitert die Offenlegungsverpflichtung um (Nachhaltigkeits-) Informationen, die in Zusammenhang mit der Taxonomie stehen. So wurde beispielsweise in der Offenlegungsverordnung ein neuer Absatz zum „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ eingeführt.

3.7. Technische Regulierungsstandards zur Offenlegungs-VO

Zur Konkretisierung der Vorschriften der Offenlegungs-VO haben die drei europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, ESMA und EBA (zusammen European Supervisory Authorities, kurz: ESA)⁵⁷ bereits im April 2020 ein gemeinsames Konsultationspapier für technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, kurz: RTS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht. Der finale Bericht zu diesem Konsultationspapier wurde im Februar 2021 veröffentlicht. Im März 2021 wurde der Konsultationsentwurf für den regulatorischen Standard, der die Taxonomie-bezogenen Offenlegungspflichten konkretisieren soll, veröffentlicht.

⁵⁷ Die ESA bestehen aus der European Banking Authority (kurz: EBA), der European Insurance and Occupational Pensions Authority (kurz: EIOPA) und der European Securities and Markets Authority (kurz: ESMA).

3.7.1. Abschlussbericht der ESA

Die ESA haben der Europäischen Kommission am 22. Oktober 2021 letztlich ihren Abschlussbericht mit **Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zu Offenlegungen gemäß Offenlegungs-VO** in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung vorgelegt.⁵⁸ Die Angaben beziehen sich auf Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen tätigen, die zu Umweltzielen beitragen.

Der RTS-Entwurf zielt auf Folgendes ab:

- Offenlegung gegenüber Endanlegern bezüglich der Anlagen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Bereitstellung vergleichbarer Informationen, um fundierte Anlageentscheidungen zu treffen; und
- einheitliches Regelwerk für Nachhaltigkeitsangaben im Rahmen der SFDR und der Taxonomie-Verordnung.

3.7.2. Hauptvorschläge des ESA-Entwurfs

(1) Für Produkte gemäß den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung

- Aufnahme vorvertraglicher und regelmäßiger Offenlegungen, die die Umweltziele identifizieren, zu denen das Produkt beiträgt, und zeigen, wie und in welchem Umfang die Investitionen des Produkts mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen
- Um zu messen, wie und inwieweit durch das Produkt finanzierte Aktivitäten an die EU-Taxonomie angepasst sind, bestehen die Vorschläge aus zwei Elementen:
 - zwei Grafiken, die die Taxonomie-Ausrichtung der Anlagen des Finanzprodukts auf der Grundlage einer festgelegten Methodik zur Berechnung dieser Ausrichtung zeigen; und
 - eine Zusicherung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Überprüfung durch einen Dritten, dass die durch das Produkt finanzierten Wirtschaftstätigkeiten, die als umweltverträglich eingestuft werden, den detaillierten Kriterien der Taxonomie-Verordnung entsprechen.

(2) Für vorvertragliche und periodische Offenlegungen

- Aufnahme von Anhängen mit Änderungen der obligatorischen Muster für Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern oder ein

⁵⁸ https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2021/Joint%20RTS%20on%20content%20and%20presentation%20of%20sustainability%20disclosures/1022396/JC%202021%2050%20-%20Final%20report%20on%20taxonomy-related%20product%20disclosure%20RTS.pdf

nachhaltiges Anlageziel im Sinne des SFDR haben, damit sie zusätzliche Angaben für Artikel 5 und Artikel 6 Produkte der Taxonomie-Verordnung enthalten.

3.7.3. Behandlung von Staatsanleihen

In Bezug auf die spezifische Frage der Behandlung von Staatsanleihen bei der Darstellung der Taxonomie-Ausrichtung von Veranlagungen beschlossen die ESAs, die Offenlegung der Taxonomie-Ausrichtung von Veranlagungen auf zwei Arten zu verlangen: einmal einschließlich Staatsanleihen und einmal ohne Staatsanleihen in der Berechnung.

Um Anleger vor dem Greenwashing-Risiko zu schützen, enthält der RTS-Entwurf eine Grafik, die alle Investitionen des Finanzprodukts in die Berechnung einbezieht. Da es keine geeignete Methodik zur Bewertung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen gibt, fügten die ESAs eine zweite Grafik hinzu, die die Taxonomie-Ausrichtung des Finanzprodukts zeigt, bei der alle Staatsanleihen von der Berechnung ausgeschlossen sind.

3.7.4. Weiterer Zeitplan

Die EU-Kommission prüft den RTS-Entwurf und hätte innerhalb von 3 Monaten nach seiner Veröffentlichung entscheiden müssen, ob dieser befürwortet wird. Hierbei kam es zu Verzögerungen. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, alle SFDR-RTS, d. h. sowohl die der Kommission im Februar 2021 vorgelegten Entwürfe als auch jene im nunmehr übermittelten Abschlussbericht, in einem Rechtsakt zusammenzufassen.

3.8. Weitere Verschiebung der RTS

In einem im Dezember 2021 veröffentlichten Schreiben hat die EU-Kommission die nochmalige Verschiebung der Anwendbarkeit des Delegierten Rechtsakts zur EU-Offenlegungs-VO bekannt gegeben.

Aufgrund der Länge und der technischen Details der 13 technischen Regulierungsstandards (die in einem Delegierten Rechtsakt zusammengefasst werden sollen), des Zeitpunkts der Übermittlung an die Kommission und um die reibungslose Umsetzung des delegierten Rechtsakts durch Produkthersteller, Finanzmarktakteure und Aufsichtsbehörden zu erleichtern, soll das **Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts auf 1. Jänner 2023 verschoben** werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission alle RTS zusammen verabschieden möchte und eine Aufschiebung der Anwendbarkeit auf Anfang 2023 angekündigt hat.

3.9. Datenverfügbarkeit - Lücke in der nicht-finanziellen Berichterstattung

Die von Unternehmen gesammelten Daten sind im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung (Richtlinie 2014/95/EU - Non-Financial Reporting Directive (kurz:

NFRD)) zur Verfügung zu stellen. Hier ergibt sich jedoch ein Gap der NFRD zur Offenlegungs-VO. Erstere erfasst aktuell nur Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro oder Umsatzerlösen von mindestens 40 Mio. Euro. Eine Erweiterung der NFRD in abgeschwächter Form auf mittelständische, kapitalmarktorientierte Unternehmen wird diskutiert. Darüber hinaus legen Unternehmen unter der NFRD nur ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren offen (Wesentlichkeitskriterium), während die Offenlegungs-VO (mit dem Delegierten Rechtsakt) ein möglichst umfassendes Reporting vorsieht.

Die Offenlegungen der Unternehmen, die der nicht-finanziellen Berichterstattung unterliegen, zur Taxonomie-konformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten kommt für den Finanzbereich zu spät, da die Offenlegungen der Offenlegungs-VO früher zur Anwendung kommen und somit auf Schätzungen zurückgegriffen werden muss.

3.10. Kleines Zeitfenster zur Umsetzung

Auch wenn Klarheit darüber herrscht, was im Rahmen der Offenlegung zu veröffentlichen ist, so dürfte das Nachkommen dieser Verpflichtung den betroffenen Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Anforderungen der RTS an die Entwicklung von Prozessen und deren Integration in die Systeme sind sehr hoch, bei gleichzeitigen häufigen Nichtvorliegen der erforderlichen Informationen auf Seiten der Verpflichteten. Wie bereits oben erwähnt, sind die Anforderungen der Offenlegungs-VO seit dem 10. März 2021 zu erfüllen. Da die finalen Texte der RTS verspätet im Laufe des Jahres 2022 zur Verfügung stehen werden, bleibt betroffenen Unternehmen trotz angekündigter Verschiebung der Anwendbarkeit wenig Zeit für die Umsetzung der Berichtspflichten. Eine Umsetzung auf Grundlage der Entwürfe ist immer mit einem gewissen Risiko verbunden aber aufgrund der Zeitvorgaben fast nicht abdingbar.

4. NFRD / CSRD (CORPORATE SUSTAINABLE REPORTING DIRECTIVE)

Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) veröffentlicht, der die bestehenden Berichtspflichten der NFRD (Non Financial Reporting Directive,⁵⁹) abändert.

4.1. Inhaltliche Hauptpunkte

Folgende zentrale inhaltlichen Anpassungen sind in der CSRD im Vergleich zur NFRD vorgesehen:

- (1) von allen Unternehmen im Rahmen der NFRD zu verlangen, dass sie gemäß **EU-Standards** berichten und Einführung detaillierterer Anforderungen an die Berichterstattung den verbindlichen EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend; dazu auch eine Verpflichtung zur digitalen Kennzeichnung der berichteten Informationen als Teil des Geschäftsberichts
- (2) **Erfordernis der Prüfung (Assurance)** der berichteten Informationen: alle betroffenen Unternehmen sollen, eine (begrenzte) Bestätigung für gemeldete nichtfinanzielle Informationen einholen, mit einer Überprüfungs Klausel, um die Notwendigkeit zu untersuchen, mittelfristig zu einer angemessenen Bestätigung (einem höheren, anspruchsvolleren Sicherheitsniveau) überzugehen; und
- (3) **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf alle großen Unternehmen und an geregelten Märkten notierten Unternehmen (außer börsennotierte Kleinstunternehmen)

Die vorgeschlagene Option würde sicherstellen, dass ungefähr 49 000 Unternehmen nicht-finanzielle Informationen melden (75% des Umsatzes aller Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung in der EU), verglichen mit den derzeit 11 600 Unternehmen (47% des Umsatzes aller Kapitalgesellschaften). Alle großen (u.a. mehr als 250 MitarbeiterInnen) und die meisten börsennotierten Unternehmen müssten nicht-finanzielle Berichtsstandards anwenden und sich um Bestätigung gemeldeter Informationen bemühen. Zum Vergleich: Derzeit wenden nur geschätzte 20% der großen Unternehmen Standards an, und nur 30% holen von Dritten dafür eine Bestätigung ein.

⁵⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0095-20141205>

Die diesbezüglichen Dokumente der EU-Kommission (RL-Vorschlag, Impact Assessment samt Bericht) sind über folgenden Link abrufbar: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive>

Der EU-Kommissionsvorschlag zur CSRD soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessern und Lücken in den bestehenden Regeln für nicht-finanzielle Informationen schließen. Damit soll der im Europäischen Grünen Deal beschriebene Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erleichtert und die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt werden. Unternehmen werden verpflichtet, bessere Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, und über ihre eigenen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt bereitzustellen.

Vor allem Finanzmarktteilnehmer sollen dadurch von einem besseren Zugang zu vergleichbaren, relevanten und zuverlässigen nichtfinanziellen Informationen von mehr Unternehmen profitieren.

4.2. Zeitplan

Ursprünglich war (gemäß Vorschlag der EU-Kommission) geplant, dass die überarbeitete NFRD für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2023 beginnen, zur Anwendung kommen sollte. Die CSRD wäre auch bis 31. Oktober 2022 in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der doch länger andauernden Verhandlungen auf EU-Ebene ist wohl von einer späteren Anwendbarkeit auszugehen.

4.3. Positionierung des Rates

Der Rat hat am 25. Februar 2022 seine **Positionierung** („allgemeine Ausrichtung“) zur **Corporate Sustainable Reporting Directive** festgelegt.

Der Rat beabsichtigt, sich für einen abgestuften Zeitplan einzusetzen. Die Level 2-Standards sollen - wie von der EU-Kommission geplant - bis zum 31. Oktober 2022 (allgemeine Standards) bzw. 31. Oktober 2023 (KMU- und sektorspezifische Standards) angenommen werden. Die Änderung der Bilanzrichtlinie, der Transparenzrichtlinie und der Abschlussprüfungsrichtlinie soll innerhalb von 18 Monaten nach dem CSRD-Inkrafttreten in nationales Recht überführt werden (voraussichtlich bis Ende 2023).

Erster Berichtsstichtag wäre:

- **31. Dezember 2024 für Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute), die bereits in den Anwendungsbereich der NFRD-Richtlinie aus 2014 fallen;**
- 31. Dezember 2025 für große Unternehmen, die bislang noch außerhalb des Anwendungsbereichs waren, unabhängig davon, ob diese kapitalmarktorientiert sind oder nicht;
- 31. Dezember 2026 für kapitalmarktorientierte KMU sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute (SNCI nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR).

In der allgemeinen Ausrichtung ist zudem eine Option zur **Begrenzung des Berichtsumfangs der KMU und der SNCI** auf die folgenden Angaben enthalten (Art. 19a Abs. 5 Bilanzrichtlinie-Neu):

- Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie;
- Beschreibung der Unternehmenspolitik in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte (Art. 2 Nr. 17 Bilanzrichtlinie-Neu);
- Angaben zu wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte sowie zu getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Behebungsmaßnahmen;
- Ausführungen zu wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken und ihrer Steuerung;
- Schlüsselindikatoren zu den oben genannten Informationen.

Die Vorgaben zum begrenzten Berichtsumfang sollen durch vereinfachte Standards konkretisiert werden (Art. 29c Bilanzrichtlinie-Neu).

Die **Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen** können, wie schon im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen, auch nach der Einschätzung des Rats beibehalten werden. Die CSRD soll des Weiteren auf alternative Investmentfonds (AIF) und OGAW keine Anwendung finden.

Der Rat plädiert für die Verortung der **Nachhaltigkeitsinformationen** nach der CSRD in einem **eigenen Abschnitt des Lageberichts**. Die Möglichkeit zur **Prüfung aus einer Hand** wird durch den Rat ermöglicht (Art. 34 Bilanzrichtlinie-Neu). In den ersten Berichtsjahren fordert der Rat eine inhaltliche Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit. Spätestens sechs Jahre nach dem CSRD-Inkrafttreten soll die EU-Kommission Standards in Form delegierter Rechtsakte für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Prüfungssicherheit annehmen, die dann verpflichtend anzuwenden wären.

Letztlich soll sich die **Verpflichtung zum einheitlichen elektronischen Format für Nachhaltigkeitsinformationen nicht** - wie im Vorschlag der EU-Kommission - auf den Abschluss, sondern **nur auf den Lagebericht** erstrecken.

Der Ratsvorsitz wird auf der Grundlage der allgemeinen Ausrichtung voraussichtlich im Frühjahr 2022 Verhandlungen mit dem EU-Parlament führen. Die EP-Position soll noch im ersten Quartal 2022 finalisiert werden.

4.4. EFRAG - Arbeiten zum EU-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.4.1. Mandatierung der EFRAG durch EU-Kommission

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde am 25. Juni 2020 von der EU-Kommission um einen Technical Advice ersucht und mandatiert,⁶⁰ Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung möglicher EU-Standards für die Nichtfinanzberichterstattung in einer überarbeiteten Richtlinie zur Nichtfinanzberichterstattung (NFRD) zu leisten. Das letztendliche Ziel besteht darin, die rasche Entwicklung, Annahme und Umsetzung europäischer Standards zu ermöglichen, sollte sich die EU bei der umfassenderen Überarbeitung der NFRD dafür entscheiden.

Die Kommission erteilte gleichzeitig auch ein separates Ad-personam-Mandat,⁶¹ in dem sie den EFRAG-Vorstandsvorsitzenden und Vorsitzenden der European Lab Steering Group, Jean Paul Gauzès, einlud, die mögliche Notwendigkeit von Änderungen an der Leitung und Finanzierung der EFRAG zu prüfen, falls diese mit der Entwicklung europäischer Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen einer überarbeiteten NFRD betraut werden sollte.

4.4.2. Vorbereitende Berichte zu möglichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EFRAG hat am 8. März 2021 zwei Berichte veröffentlicht, die auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 an die EFRAG und an den Präsidenten des EFRAG-Verwaltungsrats, Jean-Paul Gauzès, erstellt und als Vorbereitung für die Überarbeitung der NFRD genutzt wurden.

Die Berichte enthalten Empfehlungen an die EU-Kommission zur Festlegung möglicher EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und für mögliche Änderungen der Governance und Finanzierung der EFRAG. Die EFRAG soll gemäß dem CSRD-Vorschlag der EU-Kommission im Standardsetzungsprozess die Rolle als technischer Berater übernehmen. In Umsetzung des vorgeschlagenen Mandats der EU-Kommission nach Art. 19b CSRD hat die EFRAG die Project Task Force on European Reporting Standards (PTF-ESRS)⁶² eingerichtet. Die Arbeiten starteten somit bevor noch die CSRD verabschiedet ist. Damit will man sicherstellen, dass die Arbeiten zum

⁶⁰ <http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Letter%2520EVP%2520annexNFRD%2520%2520technical%2520mandate%25202020.pdf>

<http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FLetter%2520EVP%2520annex%2520NFRD%2520governance%2520mandate%25202020.pdf>

⁶¹ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Letter%2520EVP%2520annex%2520NFRD%2520governance%2520mandate%25202020.pdf>

⁶² <https://www.efrag.org/EuropeanLab/LabGovernance/45/European-Lab-PTF-on-European-Sustainability-Reporting-Standards>

Level 2-Standard rasch nach Veröffentlichung der finalen CSRD bereits abgeschlossen sind.

Der sog. „technical advice“ der EFRAG soll vollständig ausgearbeitete ESRS (European Sustainability Reporting Standards) bzw. künftig ESRS-Anpassungen enthalten, die konsultiert und durch die EU-Kommission erlassen werden.

Nach fünfmonatiger Arbeit legte die Multistakeholder-Projekt-Task Force der EFRAG für die Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung möglicher EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung, die von der EFRAG festgelegt wurden, ihren Abschlussbericht vor, in dem ein Fahrplan für die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks von EU-Nachhaltigkeitsberichten vorgeschlagen wird. Die allgemeine Zielarchitektur der Standards sollte kohärent und umfassend sein und angemessene Berichtsebenen (sektorunabhängig, sektorspezifisch und unternehmensspezifisch) widerspiegeln. Die Präsentation sollte vorzugsweise unter „Nachhaltigkeitserklärungen“ organisiert werden, und auf Digitalisierung sollte von Anfang an Bezug genommen werden. All dies müsse in „realistischen Schritten“ erfolgen, stellt die EFRAG klar. Die Entwicklung von Standards sollte so organisiert sein, dass die Fristen für die erste Anwendung der überarbeiteten „NFRD“-Richtlinie eingehalten werden.

In dem zweiten Bericht von Jean-Paul Gauzès werden Reformen der Governance-Struktur und der Finanzierung der EFRAG vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass künftige EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem integrativen und engen Prozess entwickelt werden.⁶³

4.4.3. EFRAG - Prototyp für einen Klimastandard

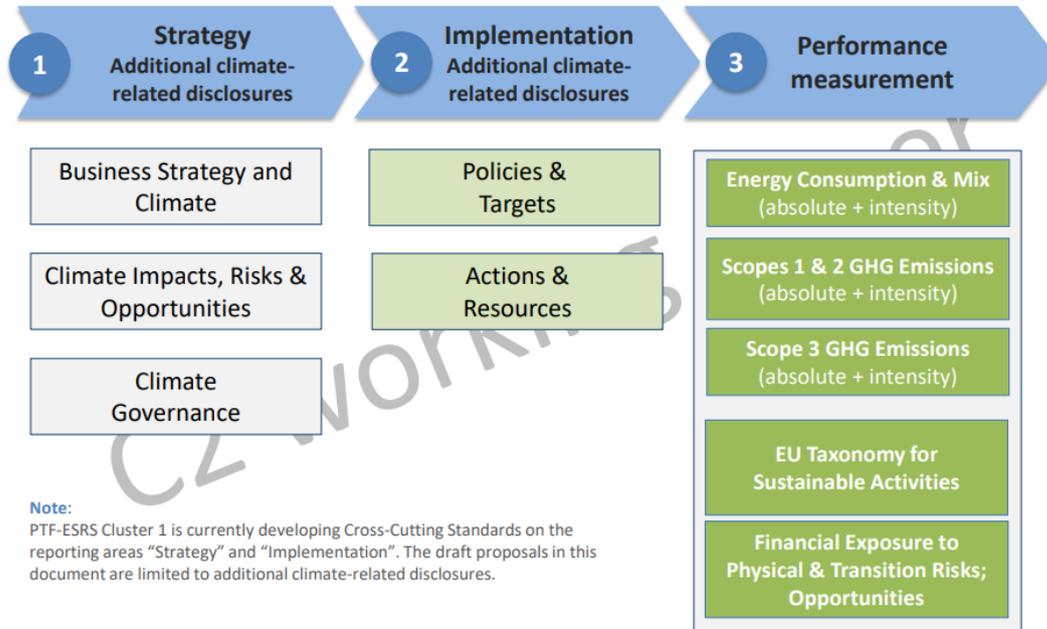
Im Rahmen der “EFRAG Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards” (PTF-ESRS) wurde am 8. September 2021 während ihrer Plenarsitzung ein Arbeitspapier zum „Klimastandard-Prototyp“ vorgestellt. Die PTF-ESRS sieht diesen Prototyp als solide Grundlage für zukünftige PTF-ESRS-Diskussionen und weitere Schritte in Richtung eines Standardentwurfs an. Dieses Arbeitspapier wurde aus Gründen der Transparenz öffentlich zugänglich gemacht.⁶⁴

⁶³ Die zwei EFRAG-Berichte sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.efrag.org/News/Project-476/Reports-published-on-development-of-EU-sustainability-reporting-standards>

Presseaussendung der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_21_1062

⁶⁴ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520PTF-ESRS%2520Climate%2520standard%2520prototype%2520working%2520paper.pdf>

Overview of the Climate Standard Content: 3 reporting areas materializing through 10 disclosure areas



8 Sep, 2021

Presentation by Cluster 2 to the PTF-ESRS of a 'Climate standard prototype' working paper

10

4.4.4. Status zu EFRAG-Arbeiten

Der Vorschlag der EU-Kommission zur **CSRD** sieht vor, dass allgemeine **Level 2-Standards** bis zum 31. Oktober 2022 und **KMU- bzw. sektorspezifische Standards** bis zum 31. Oktober 2023 angenommen werden. Die **EFRAG** arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Vorbereitung dieser Standards. Eine diesbezügliche Konsultation ist noch für das Frühjahr 2022 geplant, die Übermittlung der EFRAG-Entwürfe für die Standards an die EU-Kommission im Juni 2022.

Im Rahmen der EFRAG wurde mehrere Nachhaltigkeits-Workstreams eingerichtet und **mehrere umfassende Arbeitspapiere** erarbeitet, die in der zuständigen Projektgruppe (PTF-ESRS) noch nicht als Ganzes abgestimmt sind und zunächst ausschließlich internen Diskussionszwecken dienen sollen.⁶⁵

Seitens EFRAG sind grundsätzlich **sechs konzeptionelle Leitlinien** vorgesehen, wobei Arbeitspapiere zu zwei Leitlinien bereits veröffentlicht sind:

⁶⁵ <https://www.efrag.org/EuropeanLab/LabGovernance/45/European-Lab-PTF-on-European-sustainability-reporting-standards-PTF-ESRS>

<https://www.efrag.org/Activities/2105191406363055/Sustainability-reporting-standards-interim-draft>

- ESG 1 „Doppelte Wesentlichkeit“⁶⁶ und
- ESG 2 „Merkmale der Informationsqualität“⁶⁷.

Des Weiteren sind **themenspezifische** Standards zu drei übergreifenden Bereichen **Umwelt, Soziales und Governance (ESG)** angedacht. Auf der EFRAG-Seite sind aktuell vier Arbeitspapiere aus dem Themenblock Umwelt verfügbar

- ESRS E1 „Klimawandel“⁶⁸
- ESRS E2 „Verschmutzung“⁶⁹
- ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“⁷⁰
- ESRS E5 „Kreislaufwirtschaft“.

Zudem soll es allgemeine **sektorunabhängige, sektorspezifische und unternehmensbezogene** Standards geben. Von den fünf geplanten sektorunabhängigen Standards sind Arbeitspapiere zu vier Aspekten inzwischen bekannt:

- „Strategie und Geschäftsmodell“ ESRS 2;⁷¹
- „Nachhaltige Unternehmensführung (governance) und Organisation“ ESRS 3;⁷²
- „Für die Nachhaltigkeit wesentliche Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten“ ESRS 4;⁷³
- „Definitionen für Anweisungen (policies), Ziele, Aktionspläne und Ressourcen“

⁶⁶ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.6%20-%20WP%20on%20draft%20ESRG%201.pdf>

⁶⁷ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.7%20-%20WP%20on%20draft%20ESRG%202.pdf>

⁶⁸ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.5%20-%20WP%20on%20draft%20ESRS%20E1.pdf>

⁶⁹ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FWorking%2520paper%2520on%2520draft%2520ESRS%2520E2%2520Pollution%2520vf.pdf>

⁷⁰ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FWorking%2520paper%2520on%2520draft%2520ESRS%2520E3%2520Water%2520and%2520marine%2520resources%2520vf.pdf>

⁷¹ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.1%20-%20WP%20on%20draft%20ESRS%202.pdf>

⁷² <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.2%20-%20WP%20on%20draft%20ESRS%203.pdf>

⁷³ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.3%20-%20WP%20on%20draft%20ESRS%204.pdf>

ESRS 5.⁷⁴

Schließlich wurde das erste sektorspezifische Arbeitspapier („Sektorklassifikation“ ESRS SEC1) erarbeitet.⁷⁵ Darin ist eine Unterscheidung in 40 Sektoren aus 14 Sektorengruppen vorgesehen. **Für jeden Sektor soll im Jahr 2023 ein eigener Berichtsstandard** entwickelt werden. Eine Zuordnung der NACE-Codes zu den Sektoren wird dargestellt. Die Sektorgruppe „Financial Institutions“ soll aus den Sektoren „Capital Markets“, „Banking“ und „Insurance“ bestehen. Ab Seite 67 enthält das Dokument übergreifende Ausführungen zu dieser Sektorgruppe. Falls ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, soll es in Betracht ziehen, nach mehreren sektorspezifischen Standards zu berichten. Der Sektorklassifikation liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Die Geschäftstätigkeiten bestimmen die Sektorgruppe, die Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungsketten.
- Die Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungsketten bestimmen die spezifischen Auswirkungen und die Risiken und Chancen im Sektor.
- Die spezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestimmen die für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsaspekte.
- Die Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen die Berichtsvorgaben.

Die EFRAG wird zu den Standards noch (wohl kurzfristige) Konsultationen durchführen. Aufgrund des Umfangs und der Granularität der Vorgaben sowie einer voraussichtlich kurzen Konsultationsdauer scheint ein frühzeitiges Auseinandersetzen mit den EFRAG-Arbeitspapieren sinnvoll.

Parallel zu den Arbeiten zur Klimathematik arbeitet die PTF-ESRS weiterhin an Entwürfen für Standards, die alle anderen im CSRD-Vorschlag der EU-Kommission genannten Nachhaltigkeitsthemen abdecken. Bis Mitte 2022 sollen alle Standards in einem Paket der EU-Kommission werden sollen.

⁷⁴ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.4%20-%20WP%20on%20draft%20ESRS%205.pdf>

⁷⁵ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FWorking%2520Paper%2520Draft%2520ESRS%2520SEC1%2520Sector%2520Classification%2520Standard%5B1%5D.pdf>

4.5. IFRS-Stiftung - Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB)

Die IFRS-Stiftung hat am 3. November 2021 auch infolge der politischen im Rahmender COP26 die Gründung eines International Sustainability Standards Board (ISSB) verkündet.⁷⁶ Der ISSB wird neben dem International Accounting Standards Board (IASB) eingerichtet und wird für die Entwicklung von **internationalen Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene** zuständig sein.

Bisherige weit verbreitete Standards sollen dabei berücksichtigt werden, weshalb auch der Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und die Value Reporting Foundation (VRF, der Zusammenschluss von Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC)) bis voraussichtlich Juni 2022 in den ISSB integriert werden sollen. Im Rahmen einer gemeinsamen Technical Readiness Working Group (TRWG) - mit Vertretern oben genannter Organisationen sowie von IOSCO und TCFD - wurde bereits ein Überblick zum Arbeitsprogramm, Prototyp für allgemeine Vorgaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und Prototyp für klimabezogene Angaben, begleitet von einem umfassenden technischen Protokoll, erarbeitet.

Angesichts der breiten Unterstützung und avisierten Integration von CDSB und VRF wird davon ausgegangen, dass die IFRS Sustainability Disclosure Standards (ISSB-Standards) eine **globale Wirkung** entfalten werden. Eine Anerkennung der künftigen ISSB-Standards durch IOSCO erscheint wahrscheinlich, wodurch die Regelungen über Kapitalmarktregulierungsbehörden für Emittenten verpflichtend werden könnten.

Die Bemühungen sind im Sinne der Harmonisierung und Reduktion der Vielzahl von Rahmenwerken zu begrüßen, sie könnte jedoch zu einem zu granularen und umfangreichen neuen Rahmenwerk führen.

Offen ist, ob sich die EU für ein Endorsement von ISSB-Standards ausspricht bzw. in welcher Form diese bei der EU-Regulierung - insbesondere auf Ebene von Level 2-Rechtsakten für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), vorbereitet durch die EFRAG - berücksichtigt werden. Wesentlich wäre, dass die EU-Vorgaben mit den ISSB-Standards kompatibel sind bzw. größtmögliche Überschneidungsinhalte aufweisen.

⁷⁶ <https://www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/>

Weiteres Vorgehen

Im ersten Halbjahr 2022 sollen das ISSB-Arbeitsprogramm und Vorschläge auf Grundlage der TRWG-Arbeitsergebnisse konsultiert werden. Der Klimaberichtsstandard könnte damit bereits bis Ende 2022 verabschiedet werden.

5. RECHTSAKTE ZU ANLAGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG (MIFID II, IDD, UCITS)

Die Delegierten Rechtsakte zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in MiFID II, IDD, AIFMD, OGAW wurden Anfang August 2021 final im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Bestimmungen sind grundsätzlich ab 1. bzw. 2. August 2022 anwendbar, jene der Delegierten Richtlinie zur MiFID II Product Governance ab 22. November 2022.

5.1. MiFID II

5.1.1. Nachhaltigkeitsfaktoren im Zielmarkt

Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 zur MiFID II⁷⁷ bringt eine verpflichtende Integration von Nachhaltigkeit in die Zielmarktbestimmung von Produktherstellern und Vertreibern.

Die Mitgliedstaaten haben bis 21. August 2022 die Umsetzung der Delegierten Richtlinie zu verabschieden. Die Bestimmungen sind ab 22. November anwendbar.

Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren und vertreiben, beim Produktgenehmigungsverfahren jedes Finanzinstruments Nachhaltigkeitsfaktoren genauso berücksichtigen, wie bei den bereits bestehenden Product Governance-Verfahren. Hersteller von Finanzinstrumenten müssen künftig „nachhaltigkeitsbezogene Ziele“ bei der Definition des Zielmarktes gebührend berücksichtigen. Eine diesbezügliche Definition des Begriffes gibt das Gesetz jedoch nicht her. Die Bewertung des Zielmarktes soll unter Berücksichtigung des Risiko-/Ertragsprofils sowie der Produktmerkmale auch das Ziel des Finanzinstruments in Bezug auf nachhaltige Investitionen oder ökologische oder soziale Merkmale umfassen. Im Rahmen dieser Prüfung sollten die Hersteller explizit die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele der Kunden berücksichtigen und weiters die „Nachhaltigkeitsfaktoren“ der Finanzinstrumente in einer transparenten Weise offenlegen. In weiterer Folge sollten sie die Information liefern, ob und wenn ja, inwiefern ein Finanzinstrument die Kriterien von Art. 2 Nr. 7 DelVO 2017/565 erfüllt, sodass es den Vertreibern möglich ist, Gespräche mit Kunden oder potenziellen Kunden dahingehend zu führen, inwieweit mit einem Finanzinstrument die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden erfüllt werden können.

Ein „negativer Zielmarkt“ muss hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken jedoch nicht definiert werden. Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, können auch für Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenzen umfassend verfügbar bleiben.

⁷⁷ Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 vom 21. April 2021 zur Änderung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten, ABl. L 277 vom 02.08.2021.

Nachhaltigkeitsfaktoren eines Finanzinstruments sollen im Rahmen der Produktkonzeption durch eine Wertpapierfirma transparent dargestellt werden, damit Vertreiber die Informationen für seine potenziellen Kunden einfach verwenden kann.

5.1.2. Nachhaltigkeitspräferenzen in der Eignungsbeurteilung

Als Ergänzung der Eignungsbeurteilung wird durch die Delegierte Verordnung⁷⁸ (EU) 2021/1253 die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden verbindlich vorgeschrieben. Die MiFID II Vorschriften über Nachhaltigkeitspräferenzen brechen jedoch mit der Produktkategorisierung der Offenlegungs-VO und der Taxonomie-Verordnung. Die Taxonomie- und Offenlegungs-VO haben hier eine komplexe, aber systematische, nachhaltige und dreiteilige Produktkategorisierung eingeführt, an der sich der europäische Finanzmarkt bisher orientiert hat.

Die durch die Delegierte VO zur MiFID II eingeführte Produktkategorisierung hinsichtlich Nachhaltigkeit bringt einen neuen Sonderweg und passt nicht in die Taxonomie- und Offenlegungs-VO-Logik, ist schwer verständlich und wird daher kritisch beurteilt. Die neuen Vorschriften sollen das politische Ziel, „Greenwashing“ und unlautere Verkaufspraktiken einzudämmen, fördern und stärken, könnten jedoch gegenteilig die Komplexität erhöhen und Verständlichkeit für Kunden erschweren. Hierbei ist eine praxisorientierte Auslegung im Sinne des Kunden auch in Abstimmung mit der Aufsicht wesentlich.

Die Delegierte VO bringt folgende drei Kategorien, die zwar auf Taxonomie- und Offenlegungs-VO verweisen, aber systembrüchig:

- Lit a: ein Finanzinstrument, bei ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-VO angelegt wird⁷⁹;
- Lit b: ein Finanzinstrument, bei ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Disclosure-VO angelegt wird⁸⁰;
- Lit c: ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitati-

⁷⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Vorgaben und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

⁷⁹ Einfügung von Art 2 Z 7 lit a in Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 durch Art 1 Z 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253.

⁸⁰ Einfügung von Art 2 Z 7 lit b in Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 durch Art 1 Z 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253.

ven oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden⁸¹.

5.1.3. ESMA - Änderung der MiFID II-Leitlinien zur Geeignetheit hinsichtlich Nachhaltigkeit

Die ESMA hat am 27. Jänner 2022 Änderungen zu ihren **MiFID II Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Geeignetheitsanforderungen vorgeschlagen**,⁸² um die Leitlinien gemäß den MiFID II-Änderungen in Bezug auf **Nachhaltigkeit** zu aktualisieren.

Die Beurteilung der Geeignetheit ist eine der zentralen Schutzmaßnahmen für Anleger gemäß MiFID II und gilt für alle Arten von Anlageberatung (ob unabhängig oder nicht) und Portfoliomanagement.

Die wesentlichsten Änderungen, die in die Delegierte Verordnung zur MIFID II eingeführt wurden und sich in den Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit widerspiegeln, sind:

- **Sammlung von Informationen von Kunden zu Nachhaltigkeitspräferenzen** - Firmen sollen Informationen von Kunden zu ihren Präferenzen in Bezug auf die verschiedenen Arten von nachhaltigen Anlageprodukten einholen, inwieweit sie in diese Produkte investieren möchten;
- **Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen** - Sobald die Firma eine Reihe geeigneter Produkte für den Kunden identifiziert hat, hat sie in einem zweiten Schritt das/die Produkt(e) zu identifizieren, das/die in Übereinstimmung mit den Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und andere Anlageziele die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllen; und
- **Organisatorische Anforderungen** - Wertpapierfirmen haben ihren Mitarbeitern angemessene Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen anzubieten und angemessene Aufzeichnungen über die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (falls vorhanden) und Aktualisierungen dieser Präferenzen zu führen.

Die ESMA wird die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation berücksichtigen und erwartet, im dritten Quartal 2022 einen Abschlussbericht zu veröffentlichen.

⁸¹ Einfügung von Art 2 Z 7 lit c in Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 durch Art 1 Z 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253.

⁸² <https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/consultation-guidelines-certain-aspects-mifid-ii-suitability-requirements-0>

[esma35-43-2998_consultation_paper_on_review_mifid_ii_guidelines_on_suitability.pdf \(europa.eu\)](https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/consultation-guidelines-certain-aspects-mifid-ii-suitability-requirements-0)

5.1.4. Aktuelles rechtliches Verständnis der Praxis

Seitens der Praxis wurde in Anbetracht der zeitnahen Umsetzung mit August 2022 ein Vorschlag für eine Kundeninformation zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis der Delegierten Verordnung erarbeitet, das im Folgenden dargestellt wird. Der dargestellte Text ist jedoch noch nicht als final zu betrachten, da noch eine Abklärung mit der Aufsicht zu erfolgen hat.

Vorschlag für Kundeninformation zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

Für Privatanleger wird es künftig noch transparenter, was eine nachhaltige Geldanlage wirklich beinhaltet und wie sich die eigenen Veranlagungen auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Die ESG-Kriterien - E (Environment) steht für Umwelt, S (Social) für Soziales und G (Governance) für eine gute Unternehmensführung - haben sich als Beurteilungskriterien zur Nachhaltigkeit in der Finanzbranche durchgesetzt und geben Ihnen mehr Klarheit und Überblick bei der Anlageentscheidung.

Durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen Auswirkungen auf die Umwelt und das soziale Umfeld. So wie Konsumenten beim täglichen Einkauf immer mehr auf die Herkunft und Produktionsweise zB der Lebensmittel achten, erwarten auch Anleger von Unternehmen zusehends, dass sie die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ermitteln, kommunizieren und negative Effekte so weit wie möglich reduzieren.

Im Zuge einer Anlageberatung sind wir als Kreditinstitut verpflichtet zu ermitteln, ob wir bei Ihren Veranlagungen die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigen sollen und wie wichtig das Thema für Sie bei der Veranlagung Ihres Kapitals ist.

Dabei ist die Frage wesentlich, was eine nachhaltige Veranlagung gemäß den zugrundeliegenden regulatorischen Vorgaben ist und welche Produkte für Sie geeignet sind, wenn sie Nachhaltigkeit bei ihrer Veranlagung berücksichtigen möchten.

Veranlagungen gelten als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Diese Ziele sind:

- *Klimaschutz;*
- *Anpassung an den Klimawandel;*
- *die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;*
- *der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *der Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Ökosysteme*

Eine Investition kann auch nachhaltig sein, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert wird, zur Erreichung von sozialen Zielen beiträgt. Diese können sein:

- *die Bekämpfung von Ungleichheiten und die Förderung des sozialen Zusammenhalts*
- *Investitionen in Humankapital⁸³*
- *Förderung von wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen*
- *Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit u.ä.*

Wesentlich für die Einordnung als nachhaltige Investition ist auch, dass kein anderes dieser Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden darf.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen, in die investiert wird, Maßnahmen der guten Unternehmensführung anwenden, wie etwa das Einrichten von soliden Managementstrukturen, Steuerehrlichkeit, Maßnahmen gegen Bestechung oder Korruption, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten etc. Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die diese Anforderungen erfüllt, stellt eine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten dar.⁸⁴

Zusätzlich zu den oben angeführten Kriterien gibt es auch noch strengere Kriterien, die an konkreten Kennzahlen gemessen werden können (z.B. Schwellenwerte für Emissionen, CO₂-Fußabdruck udgl). Weiters erfolgt bei dieser strengeren Bewertung auch eine Prüfung, ob Leitsätze der OECD bzw. der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschenrechte und Arbeitsrechte eingehalten werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auch diese Anforderungen erfüllt, stellt eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung⁸⁵ dar.

Eine weitere Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Veranlagungen ist die Berücksichtigung, inwieweit sich ein Investment nachteilig auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (zusammengefasst als Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet) auswirkt.

⁸³ Unter Humankapital versteht man verschiedenen Arten des menschlichen Kapitals wie Wissen, Erfahrung, Ausbildung, also quasi die Qualifikation der Mitarbeiter des Unternehmens

⁸⁴ VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

⁸⁵ VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Es gibt also auch bei Investitionen unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeit, angefangen bei der Berücksichtigung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis hin zu Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten, die zusätzlich genau festgeschriebene Kennzahlen erfüllen.

*In welchem Ausmaß Sie im Rahmen einer Anlageberatung nachhaltige Produkte berücksichtigen möchten, bespricht Ihre Betreuer*in mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs.*

5.2. IDD

Auch hier sollen künftig Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen sowohl in die Produktaufsicht als auch in die Governance-Anforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertriebe sowie in die Verhaltensregeln und die Anlageberatung für Versicherungsanlageprodukte einbezogen werden. Inhaltlich entsprechen die Ergänzungen jenen der MiFID II.

- **Zielmarkt:** Bei der Ermittlung des Zielmarkts müssen zusätzlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungs-VO berücksichtigt werden.
- **Produktgenehmigungsverfahren:** Versicherungsunternehmen müssen Nachhaltigkeitsfaktoren im Produktzulassungsverfahren und im Rahmen der übrigen Aufsichts- und Lenkungsvorkehrungen berücksichtigen. **Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden:** Die Nachhaltigkeitspräferenzen müssen im Beratungsprozess bei Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt werden. Die Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht jener der MiFID II.

AIFMs, OGAW-ManCos, MiFID-Firmen und Versicherungsunternehmen/Vertreiber sind ebenfalls verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken und -überlegungen in

- das Risikomanagement
- das Management für Interessenkonflikte;
- ihre Sorgfaltspflicht bei Investitionen (nur AIFMs und UCITS);

zu integrieren.

5.3. Alternative Investmentfonds

Damit ein hoher Anlegerschutz aufrechterhalten wird, sollten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1255⁸⁶ AIFM sicherstellen, dass sie bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten, deren Vorliegen den Interessen eines AIF abträglich

⁸⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Hinblick auf die von den Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren

sein kann, auch solche Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können. Zu diesen Konflikten können Konflikte gehören, die sich aus der Vergütung oder persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeiter ergeben, Interessenkonflikte, die zu Greenwashing, Verkäufen unter Vorgabe falscher oder irreleitender Behauptungen oder falschen Darstellungen von Anlagestrategien führen könnten, sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen AIF, die von demselben AIFM verwaltet werden.

5.4. UCITS/OGAW

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270⁸⁷ sollen OGAW-Verwalter ähnlich wie AIFM bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können. Zu diesen Konflikten können Konflikte gehören, die sich aus der Vergütung oder aus persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeiter ergeben, Interessenkonflikte, die zu Greenwashing, Verkäufen unter Vorgabe falscher oder irreleitender Behauptungen oder falschen Darstellungen von Anlagestrategien führen könnten, sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen OGAW, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

⁸⁷ Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren (Text von Bedeutung für den EWR)

6. EU Benchmark-Verordnung - Einführung von Klimabenchmarks

Durch die EU Benchmark-Verordnung⁸⁸ wurde bereits 2016 infolge des LIBOR-Skandals⁸⁹ ein einheitlicher europäischer Rahmen für die Bereitstellung und Verwendung von Referenzwerten geschaffen.

Benchmarks sind wesentlich für die Messung der Wertentwicklung von Portfolios, weshalb für CO₂-arme/-neutrale Strategien entsprechende Benchmarks herangezogen werden. Dabei haben sich am Markt bereits verschiedene Ansätze und Arten von CO₂-Benchmarks entwickelt, die unterschiedliche Ziele, von der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks eines Standardportfolios bis zur exklusiven Auswahl von Werten, die dazu beitragen, das Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen, verfolgen. Diese Entwicklung hätte in weiterer Folge zur verstärkten Fragmentierung des Marktes und möglicherweise Greenwashing führen können.

Der Europäische Gesetzgeber hat daher bereits im März 2019 auf EU-Ebene eine Änderung der Benchmark-Verordnung⁹⁰ verabschiedet, mit der folgende zwei neue „nachhaltige“ Benchmark-Kategorien eingeführt wurden:

- “EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel” und
- “Paris-abgestimmter EU-Referenzwert”.

Die Benchmark-Verordnung definiert zu diesen zwei neuen Kategorien jeweils einheitliche regulatorische Mindestanforderungen, was Greenwashing hintanhalten und Transparenz sowie Vergleichbarkeit stärken soll. Durch die Verwendung dieser Benchmarks dürfen andere ESG-Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zudem

⁸⁸ VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁸⁹ Im Jahr 2011 wurden im Zuge des „LIBOR-Skandals“ Manipulationen des Referenzzinssatzes LIBOR (sowie weiterer Zinssätze [EURIBOR, japanischer TIBOR]) im Interbankengeschäft aufgedeckt. Dabei sollen mindestens 16 internationale Banken konspirativ Referenzzinssätze zu ihren Gunsten beeinflusst haben. Viele dieser Banken haben sich auf Milliardenvergleiche mit verschiedenen Aufsichtsbehörden in den USA und Europa geeinigt. Siehe dazu zB: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/libor-skandal-deutsche-bank-muss-milliarden-dollar-strafe-zahlen-1.2449057>., oder <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/libor-skandal-star-haendler-tom-hayes-in-london-verurteilt-a-1046546.html>

⁹⁰ Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32019R2089>.

ist ein entsprechendes „Benchmark-Statement“ durch den Benchmark-Administrator offenzulegen.

Die Verordnung ist nur auf jene Benchmarks anwendbar, die das Label „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ oder „Paris-abgestimmter EU-Referenzwert“ verwenden.

6.1. EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel

Der „EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ bildet einen Index, dessen zugrundeliegenden Vermögenswerte dahingehend ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen werden, dass das entsprechende Portfolio sich auf dem „Dekarbonisierungspfad“ befindet. Anbieter dieser Referenzwerte müssen bis zum 31. Dezember 2022 die zugrundeliegenden Vermögenswerte nachfolgenden Kriterien auswählen:

- die Unternehmen legen messbare Ziele zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen offen, die innerhalb bestimmter Fristen umzusetzen sind,
- die Unternehmen legen Daten zur Reduzierung der CO₂-Emissionen offen, die bis auf die Ebene maßgeblicher operativer Tochtergesellschaften aufgeschlüsselt sind,
- die Unternehmen legen jährlich Berichte zum Fortschritt der Zielerreichung vor,
- die Tätigkeiten der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinträchtigen nicht wesentlich andere ESG-Ziele.

6.2. Paris-abgestimmter EU-Referenzwert

Der Paris-abgestimmte EU-Referenzwert stellt einen Index dar, dessen zugrundeliegenden Titel dahingehend ausgewählt werden, dass die CO₂-Emissionen des darauf resultierenden Referenzportfolios auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichtet sind und andere ESG-Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

6.3. Pflichten der Administratoren

Für Administratoren von Referenzwerten oder Referenzwertfamilien ergeben sich seit dem 30. April 2020 verschiedene Pflichten. Nur Administratoren, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2089 erfüllen, dürfen diese Bezeichnungen bei der Vermarktung dieser beiden Referenzwerte verwenden. Um die Unternehmen dazu zu motivieren, realistische Ziele zur Verringerung ihrer CO₂-Emission zu verfolgen und offenzulegen, sind die Administratoren angehalten, bei der Auswahl und Gewichtung ihrer Referenzwerte nur Unternehmen zu berücksichtigen, die ihre CO₂-Emissionen entsprechend dem Pariser Klimaschutzabkommen reduzieren und offenzulegen. Die Administratoren müssen in ihrer Referenzwert-Erklärung angeben, ob ihre

Referenzwerte oder Referenzwertfamilien ESG-Ziele verfolgen oder ob sie entsprechende Referenzwerte anbieten. Die für die Berechnung der Referenzwerte verwendete Methode ist zu veröffentlichen. Diese sollte auf wissenschaftlichen Dekarbonisierungspfaden basieren oder auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens abzielen. Die Methoden sind regelmäßig zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen die Nutzer der Referenzwerte zu informieren. Referenzwerte, deren Basiswerte keine Auswirkungen auf den Klimawandel haben, wie Zins- und Wechselkursreferenzwerte, sind von der Verordnung ausgenommen. In der EU ansässige Anbieter signifikanter Referenzwerte sollen sich bis zum 1. Januar 2022 bemühen, einen oder mehrere EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel bereitzustellen.

7. Nachhaltigkeitsstandards

7.1. EU Green Bond Standard⁹¹

Der EU Green Bond Standard (EU GBS) ist ein Teil des Aktionsplans für nachhaltige Finanzierung und somit an das EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige ökonomische Aktivitäten („EU-Taxonomie“) geknüpft. Die Verwendung der Anleiherlöse darf sich ausschließlich auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten und damit verbundene Vermögenswerte oder Projekte beziehen und muss gesamthaft erfolgen (100% des Emissionserlöses).

Ziel des EU Green Bond Standard ist, mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei grünen Anleihen im europäischen Raum sicherzustellen. Dies erfordert eine klare Definition von „ökologischer Nachhaltigkeit“ und soll in der Folge die Identifizierung hochwertiger grüner Anleihen erleichtern.

Als „EuGB“ darf sich jede Art von börsennotierten oder nicht börsennotierten Anleihen oder Kapitalmarktschuldtiteln bezeichnen, die von einem europäischen oder internationalen Emittenten herausgegeben werden und die Anforderungen des EU GBS erfüllen.

Ein EUGB hat insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Verwendungsbeschränkung der Emissionserlöse:

Emissionserlöse dürfen ausschließlich und zu 100% zur Finanzierung einer ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit und damit verbundener Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden, welche die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen (oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums der Taxonomie entsprechen werden).

- Publizitätspflichten:

Der Emissionsprospekt muss um eine Erläuterungspflicht ergänzt werden, dass der EUGB in Übereinstimmung mit dem EU Green Bond Standard emittiert wurde.

Ein „European Green Bond Factsheet“ muss vor bzw. spätestens zum Emissionszeitpunkt veröffentlicht werden. Dieser hat eine Erklärung zu enthalten, dass die Anforderungen an den EU Green Bond eingehalten werden sowie unter anderem die Angabe der ökologischen Ziele, Angaben, wie sich der Green Bond in allgemeine Umweltstrategie des Emittenten einfügt und Auswahlverfahren für grüne Projekte und geschätzte Umweltauswirkungen.

⁹¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_3405

Nach der Emission gilt eine jährliche verpflichtende Berichterstattung über die Erlösverwendung („European Green Bond Allocation Report“). Die Verwendungszwecke der Erlöse beziehen sich auf Wirtschaftstätigkeiten, die der Taxonomie entsprechen, und zwar bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse.

Schließlich ist ein „European Green Bond Impact Report“ zu erstellen, in welchem eine Einschätzung der positiven sowie der schädlichen Umweltauswirkungen in aggregierter Form darzustellen ist. In diesem Bericht ist auch über die Umweltstrategie des Emittenten selbst zu berichten und zu erläutern, wie die Anleihe mit eben dieser Umweltstrategie übereinstimmt. Der Bericht hat nach vollständiger Mittelverwendung aus der Anleihe bzw. mindestens einmal während der Laufzeit der Anleihe zu erfolgen.

- Prüfungspflichten:

Das European Green Bond Factsheet hat vor seiner Veröffentlichung hinsichtlich dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen des EU Green Bond Standard von einem unabhängigen Dritten überprüft zu werden. Auch der jährliche „European Green Bond Allocation Report“ unterliegt einer externen Prüfungspflicht (der Bericht über die Umweltauswirkungen der Anleihe hingegen nicht).

Der EU GBS stellt einen freiwilligen Standard für Emittenten dar und soll letztendlich als höchstes Gütesiegel für nachhaltige Anleihen gelten.

Zeitplan

Die EU-Kommission hat am 9. Juli 2021 einen Verordnungsvorschlag für einen EU Green Bond Standard veröffentlicht.⁹² Rat und EU-Parlament erarbeiten noch ihre diesbezüglichen Positionen. Das Dossier zum EU Green Bond Standard soll - infolge der zahlreichen Änderungsanträge - erst in der **Plenarsitzung des EU-Parlaments im Mai 2022** besprochen werden, auch der Rat sollte bis dahin seine Positionierung abgeschlossen haben. Danach ist geplant, dass der Trilog (Verhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament, EU-Kommission) zügig abgeschlossen wird, sodass der Rechtsakt bis Ende 2022 final vorliegt. Es wird auch eine eventuelle Umbenennung von „European Green Bond“ auf „Verified Green Bond“ diskutiert, um einen globalen Standard zu schaffen.

⁹² https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210704-proposal-green-bonds-standard_en.pdf

7.2. EU ECO-Label für Finanzprodukte⁹³

Mittels eines EU weiten EU Ecolabel für (Retail)Finanzprodukte soll ein einheitliches, auf der Taxonomie aufbauendes Label geschaffen werden, das für grüne Fonds vergeben werden und Investoren zur Orientierung dienen soll.

Am 9. März wurde der Technical Report 4.0 zu einem EU Ecolabel für Retail-Finanzprodukte veröffentlicht. Gemäß der EU-Umweltzeichenverordnung kann das Zeichen generell für "Waren und Dienstleistungen" vergeben werden die zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt entgeltlich oder entgeltlich angeboten werden. Finanzprodukte fallen dann in den Geltungsbereich, wenn sie definitionsgemäß als „Dienstleistungen für den Vertrieb oder die Verwendung“ angesehen werden können. Folglich wird das EU-Umweltzeichen für die Finanzdienstleistung vergeben, die vom Hersteller des grünen Finanzprodukts angeboten wird und nicht für das Finanzprodukt selbst. Das Logo des EU-Umweltzeichens kann jedoch auf dem Werbematerial des Finanzprodukts selbst erscheinen.

Da der Schwerpunkt dieses EU-Umweltzeichens auf einer Reihe von Anlageprodukten für Privatanleger (OGAW, AIF), sowie auf versicherungsbasierten Anlageprodukten (IBIP) und auf Spar- und Einlagenkonten liegt, ist es erforderlich, eine Definition der „Dienstleistung für dieses Finanzprodukt“ festzulegen.

Eine Bedingung für die Vergabe des EU-Umweltzeichens ist, dass die Finanzprodukte für Privatkunden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert oder für das Inverkehrbringen oder den Vertrieb zugelassen sein müssen.

7.3. Österreichisches Umweltzeichen- UZ 49

Das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte (ZU 49)⁹⁴ besteht seit dem Jahr 2004 und ist das älteste derartige Label in Europa. Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMK für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Das UZ für „Nachhaltige Finanzprodukte“ wird gemäß der Produktgruppendefinition einerseits für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (Investmentfonds, Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich), andererseits für Green Bonds und Nachhaltige Giro- und Sparprodukte vergeben, die keinen Portfoliocharakter aufweisen müssen.

⁹³<https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2021-03/2021.03.05%20-%20EUEL%20financial%20products%20-%20Technical%20Report%204%20FINAL.pdf>

⁹⁴ <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>

Auszuzeichnende Finanzprodukte müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 49 entsprechen. Das UZ kann von Anbietern (Kapitalanlagegesellschaften (KAGs), Banken, Finanzdienstleistern sowie Green Bonds begebenden Unternehmen und öffentlichen Emittenten) aus dem In- und Ausland beim BMNT oder VKI beantragt werden. Die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle zu bestätigen.

7.4. DDV Nachhaltigkeitskodex⁹⁵

Die Mitglieder des Deutschen Derivate Verbandes (DDV) stellen mit ihrem Angebot nachhaltiger strukturierter Wertpapiere den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der universellen Menschenrechte ins Zentrum ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und tragen somit für die Verwirklichung der Ziele der Sustainable Finance Agenda der Europäischen Union bei.

Gemäß dem vorliegenden Kodex können strukturierte Wertpapiere nur dann als nachhaltig gekennzeichnet werden, wenn diese nachvollziehbaren Nachhaltigkeits-Standards genügen. Hierbei werden 2 Kategorie unterschieden:

- „ESG-Produkt“: Nachhaltige strukturierte Wertpapiere werden nur dann als solche gekennzeichnet, wenn der Emittent selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie die UN Principles for Responsible Banking und/oder den UN Global Compact und/oder gleichwertige Grundsätze berücksichtigen.
- „ESG-Impact“: Strukturierte Wertpapiere dieser Kategorie verfolgen einen oder mehrere messbare Nachhaltigkeitsziele, indem mit einem Betrag, der anfänglich mindestens dem Nettoemissionserlös des Wertpapiers entspricht, im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Emittenten Wirtschaftsaktivitäten finanziert wurden oder werden, die entweder zu „grünen/ökologischen“ oder auch „sozialen“ Ziele (oder auch eine Kombination beider Ziele) beitragen. Die Emittenten stehen hierbei für die entsprechende Mittelzuweisung ein und veröffentlichen hierüber regelmäßig Berichte.

Strukturierte Wertpapiere, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren sowie sogenannte „Hebelprodukte“, sind von einer Kennzeichnung als nachhaltiges strukturiertes Wertpapier grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mitglieder des DDV haben sich bezüglich der Auswahl von Basiswerten oder Referenzschuldern darauf geeinigt, Unternehmen, die bestimmte Schwellen bei der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern oder Kohle sowie der Tabakproduktion

⁹⁵ https://www.derivateverband.de/DE/MediaLibrary/Document/Code%20of%20Conduct/Final_DDV_ESG_Kodex_A4quer_DE_AUSDRUCK_01.pdf

überschreiten, auszuschließen. Ausgeschlossen sind zudem produzierende und vertreibende Unternehmen geächteter Waffen, sowie die Bezugnahme auf Agrarrohstoffe (sogenannte Soft Commodities).

Die Mitglieder des DDV verpflichten sich zudem, alle relevanten Angaben zu den von ihnen emittierten nachhaltigen strukturierten Wertpapieren in leicht zugänglicher Weise und verständlicher Sprache auf der Website zu veröffentlichen, damit sich Anleger entsprechend selbst informieren können. Dieser Nachhaltigkeits-Kodex wird regelmäßig überprüft und an die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

7.5. ICMA Green Bond Principles (GBP)⁹⁶

Die Green Bond Principles (GBP) sollen die Integrität im Green Bond Markt durch Richtlinien zu Transparenz, Offenlegung und Berichterstattung fördern und stellen ein freiwilliger Marktstandard dar. Demnach sind Green Bonds Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich sowohl um neue als auch um bereits bestehende Projekte handeln.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)

Das Kernstück eines Green Bonds ist die Verwendung der Emissionserlöse für grüne Projekte, die einen klaren Umweltnutzen schaffen, der evaluiert und, falls möglich, quantifiziert wird. Dieser ist in angemessener Form in der Anleihedokumentation festzuhalten. Die GBP befinden sich gerade in der Überarbeitung und werden bezüglich der Definition „grüner Projekte“ mit der Taxonomie verlinkt

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)

Folgende Informationen müssen den Investoren kommuniziert werden:

- die ökologisch nachhaltige Zielsetzung
- die Vorgehensweise des Emittenten zur Bestimmung von geeigneten grünen Projekten bezüglich der o.g. Kategorien
- die jeweiligen Eignungskriterien, mögliche Ausschlusskriterien sowie
- andere Maßnahmen zur Identifikation und Steuerung potenzieller ökologischer

⁹⁶ <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>

und

- sozialer Risiken in Zusammenhang mit den Projekten

3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)

Die Nettoerlöse eines Green Bonds sollten einem Unterkonto gutgeschrieben werden. Der Emittent hat sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der grünen Projekte verwendet werden.

4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittenten sollten jederzeit aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionserlöse den Investoren bereitstellen. Diese sind jedenfalls jährlich bis zur vollständigen Allokation, bzw. im Falle von wesentlichen Entwicklungen in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren.

7.6. ICMA Social Bond Principles (SBP)⁹⁷:

Der Social Bond Markt unterstützt die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten, die sich schwerpunktmäßig mit sozialen Herausforderungen auseinandersetzen. Social Bonds sind demnach Anleihen, deren Emissionserlöse sowohl neuen als auch bestehenden Projekten mit sozialem Mehrwert zufließen.

Die SBP sind ebenfalls an den 4 Kernkomponenten (siehe GBP) ausgerichtet und stellen ebenso ein freiwilliges Regelwerk dar.

Es existieren bereits mehrere Kategorisierungen und Kriterienkataloge, die soziale Projekte definieren und ergänzende Anleitung geben können. Eine Liste von Links zu Beispielen hierzu stehen Emittenten und anderen Stakeholdern im Resource Centre unter <https://www.icmagroup.org/green-social-and-sustainability-bonds/resource-centre/> zur Verfügung.

7.7. Sustainability Bond Guidelines⁹⁸

Werden Emissionserlöse aus Anleihen ausschließlich zur (Re-)Finanzierung von einer Kombination aus Umwelt- und Sozialprojekten verwendet, so kann man sich an den Sustainability Bond Guidelines ausrichten. Sustainability Bonds sind ebenso an die vier Kernkomponenten der GBP und SBP angelehnt, wobei erstere besonders relevant

⁹⁷ <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp>

⁹⁸ <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-bond-guidelines-sbg>

für zugrundeliegende Umweltprojekte und letztere für zugrundeliegende Sozialprojekte sind.

7.8. Climate Bonds Initiative (CBI)⁹⁹

Die Climate Bonds Initiative ist eine internationale, auf Investoren ausgerichtete Non-Profit Organisation, deren Ziel es ist, groß angelegte Investitionen zu fördern, die auf eine kohlenstoffarme und klimaresistente Weltwirtschaft ausgerichtet sind und die Ziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen. Ein wichtiger Bestandteil der Initiative ist das „Climate Bonds Standard & Certification Scheme“ das Investoren, Regierungen und anderen Stakeholdern ermöglicht, kohlenstoffarme und klimaresistente Investitionen zu identifizieren und zu priorisieren und „Greenwashing“ zu vermeiden.

Ein wissenschaftlicher Referenzrahmen gibt Definitionen vor, welche Projekte und Vermögenswerte mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens vereinbar sind und daher für die Aufnahme in eine CBI qualifiziert ist. Das Zertifizierungssystem umfasst einen robusten Ansatz für Überwachung, Berichterstattung und Gewährleistung der Konformität mit dem Climate Bonds Standard. Zu den wichtigsten Merkmalen gehören:

- klare verbindliche Anforderungen für die Verwendung der Erlöse, Auswahl der Projekte und Vermögenswerte,
- Verwaltung der Erlöse und Berichterstattung,
- sektorspezifische Kriterien zur Bestimmung der Emissionsarmut und Klimaverträglichkeit von Projekten und Vermögenswerten,
- ein Regelwerk mit unabhängigen Gutachtern und einheitlichen Verfahren,
- Zertifizierung durch das Climate Bonds Standard Board,
- die Zertifizierung wird nach der Emission der Anleihe bestätigt, wobei eine unabhängige Überprüfung und jährliche Berichterstattung während der Laufzeit der Investition erfolgen muss.

7.9. Grüne Derivate

Seitens der österreichischen Fondsindustrie wird hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Betrachtungsweise einbringen:

Es sollte gegebenenfalls primär Derivate auf „grüne Aktivitäten“ gemäß EU-Taxonomie bzw. Unternehmen, bei denen aufgrund der Datenlage (auf Basis technischer

⁹⁹ <https://www.climatebonds.net/files/files/climate-bonds-standard-v3-20191210.pdf>

Kriterien) klar ist, dass sie derartige Aktivitäten betreiben und nicht gegen DNSH (inkl. soziale Mindeststandards) verstoßen, betreffen.

Überlegt werden könnte bspw. ein Mindest-CapEx oder -OpEx, damit nicht ein „unbedeutender“ Anteil an bereits einer Tätigkeit zur Investierbarkeit ausreicht. Nicht umfasst sein sollten jedenfalls Derivate auf Nahrungsmittel.

Es könnte grundsätzlich auch ein ähnlicher Ansatz, wie für andere Produktarten (zB ICMA), gewählt werden und lediglich ein Verweis auf internationale Interessensvereinigungen gesetzt werden.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Dies wäre für OTC-Derivate jedenfalls ISDA und beispielsweise die folgenden Links: [Environmental Social and Governance \(ESG\) - International Swaps and Derivatives Association \(isda.org\)](https://www.isda.org/ESG), [Sustainable Finance - International Swaps and Derivatives Association \(isda.org\)](https://www.isda.org/SustainableFinance).

8. NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM AUFSICHTSRECHT

8.1. CRR / CRD - Banking Package von Oktober 2021

Zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) hat die EU-Kommission auch Bezug nehmend auf ihre Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen am 27. Oktober 2021 im Rahmen des „Banking Package“ einen Vorschlag zur stärkeren Einbeziehung von ESG-Risiken in das Aufsichtsrecht vorgestellt.¹⁰¹

Die Art und Weise, wie Banken diese Risiken messen und steuern, sei auch im Aufsichtsrecht von entscheidender Bedeutung, ebenso wie sicherzustellen, dass die Märkte überwachen können, was Banken tun. Die aufsichtsrechtliche Regulierung spiele laut EU-Kommission eine entscheidende Rolle.

Der Vorschlag soll Banken dazu verpflichten, ESG-Risiken im Rahmen ihres Risikomanagements systematisch zu identifizieren, offenzulegen und zu steuern. Dazu gehören regelmäßige Klimastresstests durch Aufsichtsbehörden und Banken. Aufsichtsbehörden müssen ESG-Risiken im Rahmen regelmäßiger aufsichtlicher Überprüfungen bewerten. Alle Banken müssen auch offenlegen, in welchem Umfang sie ESG-Risiken ausgesetzt sind. Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für kleinere Banken zu vermeiden, werden die Offenlegungsvorschriften verhältnismäßig sein.

8.1.1. Risikomanagement

- ICAAP
 - Banken sollen ESG-Risiken in ihre Strategien und Prozesse zur Bewertung des internen Kapitalbedarfs einbeziehen und
 - angemessene interne Governance (Art 73 CRD)
- SREP
 - Aufsichtliche Überprüfung durch die zuständigen Behörden, um die Governance, die Risikomanagementprozesse und die Exposure hinsichtlich ESG-Risiken der Banken einzubeziehen; EBA GLs zur einheitlichen Einbeziehung von ESG-Risiken in SREP (Art 98 CRD)
 - Aufsichtsbehörden sollen Ad-hoc-Befugnis haben, ESG-Risiken im SREP anzugehen (Art. 104 CRD)
- Prüfung auf ESG-Risiken

¹⁰¹ https://ec.europa.eu/info/publications/211027-banking-package_en

- Aufsichtsbehörden haben sicherzustellen, dass Banken ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber langfristigen negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren testen; EBA-Guidelines zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG (Art 87a CRD)
- Aufsichtsbehörden sollen ESG in aufsichtliche Stresstests für Banken integrieren (Art 100 CRD)
- EBA-Guidelines zu Methoden für Stresstests bezüglich ESG-Risiken durch Institute und Aufsichtsbehörden (Art. 87a und Art. 100 CRD)

8.1.2. Governance

Corporate Governance betrifft grundsätzlich sämtliche Unternehmen, Kreditinstitute unterliegen aufgrund der besonderen Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschaft und der besonderen Relevanz guter Unternehmensführung aufgrund anvertrauter Gelder erhöhten Anforderungen.

- Die Governance-Regelungen und der Rahmen für das Risikomanagement der Banken müssen ESG-Risiken beinhalten (Art. 74 und 76 CRD).
- Banken müssen Pläne und quantifizierbare Ziele entwickeln, um ESG-Risiken zu überwachen und anzugehen (Art. 76 CRD).
- Zuständige Behörden müssen sicherstellen, dass die Banken über Strategien, Prozesse und Systeme zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken verfügen (Art 87a CRD). Demzufolge haben Strategien, Policies, Verfahren und Systeme in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang, Art und Komplexität der ESG-Risiken des Geschäftsmodells und des Umfangs der Tätigkeiten zu stehen und einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu berücksichtigen. Diese Anforderung soll 18 Monate nach nationaler Umsetzung (in Österreich aller Voraussicht nach im BWG) anwendbar werden und die Verankerung von ESG-Risiken in der Governance von Kreditinstituten weiter fortführen.

Die interne Governance von Kreditinstituten wird in den EBA Leitlinien¹⁰² näher beschrieben. Inhaltlich umfassen die Leitlinien Regelungen der Institute, einschließlich ihrer Organisationsstruktur und der entsprechenden Verantwortungsbereiche, Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung aller tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken sowie den internen Kontrollrahmen. Den Leitlinien folgend sollte das Leitungsorgan darauf abzielen, ein Geschäftsmodell und Governance-Regelungen, einschließlich eines Risikomanagementrahmens, sicherzustellen,

¹⁰² EBA, EBA/GL/2017/11, Leitlinien zur internen Governance (21.3.2018) - https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2164689/411fdd9d-8174-4366-ab36-3aa9b0a1d716/Guidelines%20on%20Internal%20Governance%20%28EBA-GL-2017-11%29_DE.pdf?retry=1

bei denen allen Risiken Rechnung getragen wird- diese umfassen unter anderem auch ESG-Risiken.¹⁰³

Österreichische Kreditinstitute können durch die nationale Aufsichtsbehörde FMA (*LSIs, Less Significant Institutions*, weniger bedeutende Institute) oder direkt durch die EZB (*SIs, Significant Institutions*, bedeutende Institute) beaufsichtigt werden. Vereinfacht gesagt sind SIs jene Banken, die eines der Signifikanzkriterien¹⁰⁴ erfüllen, zB eine Größenschwelle überschreiten oder eine besondere Bedeutung für den Mitgliedstaat aufweisen. LSIs wiederum sind all jene Banken, die nicht als SI eingestuft werden. Die EZB veröffentlicht regelmäßig eine Liste von SIs und LSIs.¹⁰⁵

8.1.2.1. Proportionalität

Proportionalität ist dem FMA-Leitfaden¹⁰⁶ immanent. Auch wenn eine explizite proportionale Anwendung der Erwartungen der EZB im EZB-Leitfaden¹⁰⁷ nicht angeführt wird, besteht ein breites Feld an SIs, die sich untereinander in Größe, Komplexität des Geschäftsmodells, Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeit und Exponierung gegenüber Umwelt- und Klimarisiken unterscheiden. Es ist daher auch beim EZB-Leitfaden von proportionaler Anwendung auszugehen.

Der Grundsatz der Proportionalität besagt, dass Anforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifika eines Kreditinstituts bzw Gruppe/Verbundes (nicht) angewendet werden. Dabei sind die Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit bzw Geschäfte, sowie Risikostruktur des jeweiligen Kreditinstituts bei der Bestimmung angemessener Methoden, Systeme und Prozesse zu berücksichtigen. Unter Proportionalität ist jedoch kein linear absteigender Ansatz gemeint, zB „ein größeres Kreditinstitut muss zwingenderweise weniger strenge Anforderungen erfüllen als ein kleineres“. Die Anwendung hat daher sachgerecht zu erfolgen, ein Kreditinstitut mit vergleichbar kleiner Bilanzsumme und größerer Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein könnte und folglich erhöhte Anforderungen im Risikomanagement hätte.

¹⁰³ EBA, Leitlinien zur internen Governance Rz 23. Für eine Beschreibung des EBA Verständnisses für ESG-Risiken wird auf den EBA Report on management and supervision of ESG risks for credit institutions and investment firms (EBA/REP/2021/18) verwiesen.

¹⁰⁴ Art 6 SSM-VO (EU) 1024/2013 ABl L 2013/ 287, 63.

¹⁰⁵ Die aktuelle Liste (Stand November 2021), <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.listofsupervisedentities202112.en.pdf?4736a0caf53f698fa445865a7ee2bc24>.

¹⁰⁶ FMA, Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020), 10.

¹⁰⁷ EZB, Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen (2020).

8.1.2.2. FMA-Leitfaden zu Klimarisiken

Aus Sicht der FMA sind **Nachhaltigkeitsrisiken** mit Relevanz für Governance-Aspekte insbesondere solche, die sich aus der **Veranlagung**, den **Kundenbeziehungen** oder den **vertriebenen Finanzprodukten** ergeben. Die effektive Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Kreditinstitut bedarf gemäß aufsichtlicher Erwartungshaltung ausreichender Ressourcen und Expertise.

Die gesetzliche Verpflichtung, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen, erfordert die **Berücksichtigung** im Rahmen der **Geschäftsstrategie** oder die Implementierung einer **eigenen Nachhaltigkeitsstrategie**. Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Risikoappetit des Kreditinstituts.

Verantwortlichkeiten von Personen bzw Einheiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sind **schriftlich festzulegen**. Im Falle einer Gruppe bzw eines Kreditinstitute-Verbundes sollten Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie konsistent Berücksichtigung finden. Der FMA-Leitfaden weist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken der **Geschäftsleitung** zu und stellt fest, dass die Geschäftsleiter sich ihrer **Letztverantwortung** nicht durch Übertragung oder ähnlichem entziehen können. Dem **Aufsichtsrat** und dessen Risikoausschuss kommt eine **zentrale Stellung** bei der adäquaten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu, weshalb es mit Blick auf die gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates zu empfehlen ist, wenn sich Aufsichtsräte proaktiv mit den unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken auseinandersetzen. Im Gegenzug wird es ratsam sein, wenn der Aufsichtsrat regelmäßig über die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsrisiken und Entwicklungen im Risikomanagement informiert wird.

Die **Risikomanagement-Funktion** soll über einen vollständigen Überblick über sämtliche Risikoarten und die Risikolage des Kreditinstituts verfügen und die Geschäftsleitung bei Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen. Die **interne Revision** überprüft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken die Implementierung der Risikostrategie auf ihre Zielerreichung und des Risikoappetits.

Dienstnehmer des Kreditinstituts mit Bezugspunkten zu Nachhaltigkeitsrisiken (zB Kundenkontakt, Risikomanagement) bedürfen grundsätzlich über ein ihrem Aufgabenprofil entsprechendes Wissen über die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken. Eine mögliche Lösung wäre, in Schulungen von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Schlüsselfunktionen für Fit&Proper-Zwecke Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

8.1.2.3. EZB-Leitfaden Klimarisiken

Funktion	Aufgaben
----------	----------

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (keine Unterscheidung durch EZB)	<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung der Verantwortlichkeiten für KU-Risiken (Klima- und Umweltrisiken) an Mitglieder (des Leitungsorgans) bzw. Ausschüsse. Internes Reporting und Verteilung der Verantwortlichkeiten sollte klar, widerspruchsfrei und durchsetzbar sein und dokumentiert werden • Leitungsorgan soll über angemessenes Wissen hinsichtlich KU-Risiken verfügen • Regelmäßiger Review aller potenziell von KU-Risiken betroffen Policies einschließlich der Kredit-Policy für jeden Sektor und jedes Produkt • Wirksame Aufsicht über die Exposures des Instituts und Reaktion auf KU-Risiken
Compliance-Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Einbeziehung von Haftungsrisiken durch KU-Risiken in alle relevanten Prozesse • Beratung des Leitungsorgans zur Einhaltung aller Vorgaben
Risikomanagement-Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung, Bewertung, Messung, Überwachung, Management und ordnungsgemäße Berichterstattung von KU-Risiken
Interne Revision	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Eignung des Risikomanagement-rahmenwerks, um KU-Risiken zu managen, sowie der KU-Risiken bezogenen Policies und Verfahren

8.1.2.4. Exkurs Zuweisung der Verantwortung für ESG-Risiken im „Leitungsorgan“

Laut Erwartung 3.1 des EZB-Leitfadens sollte „das Leitungsorgan seinen Mitgliedern und/oder Unterausschüssen“ die Verantwortlichkeiten klar zuweisen. Der EZB-Leitfaden bezieht sich dabei auf die EBA Leitlinien zur internen Governance, insb Rz 67, demzufolge das Leitungsorgan sicherstellen sollte, dass das Institut über eine geeignete und transparente organisatorische und operative Struktur für das betreffende Institut verfügt, und sollte eine schriftliche Beschreibung über diese vorlegen können sollte. Explizit führt der EZB-Leitfaden noch an, dass die Verantwortlichkeit für Klima- und Umweltrisiken entweder dem **Mitglied eines bereits bestehenden Ausschusses übertragen** oder ein **gesonderter Ausschuss eingerichtet werden kann**. Die EZB richtet sich an das Leitungsorgan generell, ohne erkenntlich zu machen, dass

sie unterscheiden möchte. Es spricht daher vieles dafür, die Zuweisung dem Kreditinstitut zu überlassen.

Sinn kann die **Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses** z.B. dann machen, wenn die Vergabe von nachhaltigen Krediten einen wesentlichen Teil der insgesamt vergebenen Kredite ausmacht. Ein Nachhaltigkeitsausschuss kann für den Vorstand daher mit Spezialwissen viele wichtige Vorarbeiten leisten.

8.1.2.5. EBA Guidelines on Loan Origination

Die EBA Leitlinien zur Kreditvergabe¹⁰⁸ widmen Governance-Aspekten ein eigenes Kapitel (*Interne Governance für Kreditvergabe und Überwachung*). ESG-Faktoren und verbundene Risiken sind in die Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko aufzunehmen (physische Risiken, transitorische Risiken, sonstige Risiken wie Änderung in Konsumenten- oder Marktpräferenzen sowie rechtliche Risiken) und beim Kreditrisikoappetit zu beachten.

8.1.3. ESG-bezogene Änderungen in der CRR

- Harmonisierte Definitionen von ESG-Risiken (Art 4 CRR)
- Offenlegung der ESG-Risiken der Banken (Art. 449a CRR)
- EBA-Bericht zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von ESG-Risiken vorgezogen von 2025 auf 2023 (Art 501c CRR)

8.2. EBA - finaler ITS zur Säule 3-Offenlegung von ESG gemäß CRR

In diesem Kapitel geht es um Aspekte zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken. Als rechtliche Grundlagen dienen in erster Linie die Bestimmungen der CRR sowie der darauf aufbauende EBA ITS zur Säule 3-Offenlegung und der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken. Der vorliegende WKÖ-Leitfaden soll einen Überblick zum Status Quo über die Bestimmungen geben, ergänzt wird dieser durch den Ausblick auf künftige Regelungen aus der CRR3.

Artikel 449a CRR2 verpflichtet große Institute, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, ab Juni 2022 Informationen über ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrисiken, offenzulegen. Auf Grundlage dieser Bestimmung und dem EBA-Mandat gemäß Artikel 434a CRR2 sind die ITS zur Säule 3-Offenlegung zu ESG-Risiken entstanden.

¹⁰⁸ EBA, EBA/GL/2020/06, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (29. 5. 2020), 9 - https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf

8.2.1. Allgemein - GAR und BTAR

Die EBA hat am 24. Jänner 2022 ihren finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) zu Säule-3-Offenlegungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht.¹⁰⁹ Die ITS werden mit 28. Juni 2022 anwendbar, die Offenlegung hat erstmalig zum 31. Dezember 2022 auf jährlicher Basis zu erfolgen und ab dann halbjährlich. Diese ITS sehen ein Phasing-in von Bestimmungen beispielsweise für die GAR (Green Asset Ratio) oder Scope-3-Emissionen vor, die mit 2024 offengelegt werden müssen.

Der finale ITS-Entwurf soll vergleichbare Offenlegungen sicherstellen, die zeigen, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen von Instituten verschärfen kann und wie Institute diese Risiken mindern. Die Offenlegung soll aufzeigen, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen der Institute verschärfen kann, wie die Institute diese Risiken abmildern und welche Quoten sie für Engagements zur Finanzierung von taxonomisch ausgerichteten Aktivitäten haben. Der Fokus liegt somit auf klimawandelbedingten Risiken. Im Rahmen mehrerer Templates haben Banken sowohl qualitative Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken als auch quantitative Angaben zu Transitionsrisiken des Klimawandels, zum physischen Risiko des Klimawandels und Angaben zu Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels inklusive GAR und BTAR zu machen. Zudem sind „Taxonomie-Quoten“, einschließlich der **GAR (Green Asset Ratio)**, zu Engagements, die an der Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten finanzieren, und der **Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)** zu veröffentlichen, um zu zeigen, wie Institute Nachhaltigkeitsaspekte in ihr Risikomanagement, ihre Geschäftsmodelle und ihre Strategie einbetten. Die technischen Standards zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Stakeholder über die ESG-Engagements, -Risiken und -Strategien der Institute informiert sind und fundierte Entscheidungen treffen und Marktdisziplin ausüben können.

Zu den **quantitativen Angaben** zählt zum Beispiel das Template zu den **physischen Risiken**. Dort sollen die Institute die Exponierung der Exposures im Bankbuch gegenüber Sektoren und geografischen Lagen, die von Klimawandelereignissen in Verbindung mit physischen akuten und chronischen Risiken betroffen sind, identifizieren. Zur Ermittlung von Gebieten, die für bestimmte klimabedingte Gefahren anfällig sind, müssen die Kreditinstitute spezielle Portale und Datenbanken nutzen und sie müssen erläutern, welche Datenquellen sie herangezogen haben.

Bei den **Transitionsrisiken** haben Institute die Kreditqualität der Engagements in einem Template nach Sektor, Emissionen und Restlaufzeit zu gliedern. Es werden Informationen zu den Vermögenswerten verlangt, die stärker den Risiken ausgesetzt sind, die sich für die Institute aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft ergeben können. Außerdem geht es um Informationen zu

¹⁰⁹ <https://www.eba.europa.eu/eba-publishes-binding-standards-pillar-3-disclosures-esg-risks>

Engagements gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, und Engagements in kohlenstoffbezogenen Sektoren. Informationen über die Kreditqualität bei notleidenden Engagements, Stage 2-Engagements (nach IFRS) und damit verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen sind ebenso offenzulegen wie Informationen zu Scope 3-Emissionen.

Ein weiteres Template zur Offenlegung umfasst die **durch Immobilien besicherten Kredite**, bei denen die Energieeffizienz der Sicherheiten anzugeben ist. Für Kredite, die mit Gewerbe- oder Wohnimmobilien besichert sind, sind somit Daten zur Energieeffizienz anzugeben, und zwar einerseits die Stufe der Energieeffizienz in kWh/m², andererseits die Einstufung gemäß der - nationalen - Skala von A bis G. Hier wird somit die Verbindung zu den Vorgaben gemäß den EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung hergestellt.

8.2.2. Exkurs - Offenlegungsanforderungen des EZB-Leitfadens

Auch der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken enthält aufsichtliche Erwartungen zur Offenlegung. Der Zugang zu Informationen ist gemäß Aufsicht erforderlich, um eine größere Transparenz innerhalb der Finanzinstitute zu fördern und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte zu leisten. Für die Zwecke ihrer regulatorischen Offenlegungen sollten Institute aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten.¹¹⁰ Erachtet ein Institut Klimarisiken für unwesentlich, sollte es diese Einschätzung mit den verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen untermauern, auf denen diese Einschätzung beruht.

8.2.3. Konformität des ITS mit Art 8 Taxonomie-VO und NFRD

Die EBA hat die KPIs zu den Offenlegungsanforderungen für die Ausrichtung der Taxonomie bewusst so gestaltet, dass sie den Daten und Fristen entsprechen, die große Unternehmen gemäß der NFRD bzw. gemäß Art 8 der Taxonomie-VO vorlegen müssen.

Die EBA legt dabei auch fest, dass Banken ESG-Informationen gemäß den EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung erfassen sollten. Informationen, die für die Berechnung des BTAR erforderlich sind, sollen auf „best effort“-Basis im Rahmen der bilateralen Beziehung mit Gegenparteien oder bei Bedarf unter Verwendung von Schätzungen eingeholt werden, ohne dass Offenlegungspflichten entstehen. Belastbare Daten für den GAR erwartet die EBA ab Dezember 2023 für NFRD-offenlegungspflichtige Gegenparteien und Haushalte. Und auf dem BTAR für Juni 2024.

¹¹⁰ EZB Leitfaden, 49.

8.2.4. Rechtlicher Hintergrund

Art 434a iVM Art 449 CRR beauftragt die EBA, Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu entwickeln, die einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Anweisungen festlegen, nach denen die in Teil 8 der CRR erforderlichen Offenlegungen zu erfolgen haben. Diese einheitlichen Formate vermitteln ausreichend umfassende und vergleichbare Informationen für die Nutzer dieser Informationen, um die Risikoprofile von Instituten zu bewerten.

Bei der Entwicklung dieses Rahmenwerks hat die EBA auf den Empfehlungen bestehender Initiativen aufgebaut, wie denen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Board (FSB), ist aber darüber hinausgegangen, indem sie verbindliche granulare Vorlagen, Tabellen und Anleitungen definiert hat.

	Art. 449a CRR2	Art. 8 Taxonomie-VO	SFDR
Adressaten	Große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines MS zugelassen sind.	Große Unternehmen (Kreditinstitute & WP-Firmen) die unter die Offenlegungsanforderungen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fallen.	<ul style="list-style-type: none"> Finanzmarktteilnehmer (u.a. Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen) Finanzberater (u.a. Kreditinstitute, die Anlageberatung anbieten)
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung von ESG Risiken (inkl. physische Risiken & Transitionsrisiken) Umfang (del. Akt): <ul style="list-style-type: none"> Quantitative Offenlegungen: Nur für Umweltrisiken Qualitative Offenlegungen: Für alle drei Nachhaltigkeitsrisiken Offenlegung der Green Asset Ratio (GAR) 	<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung in der nichtfinanziellen Erklärung wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens ökologisch nachhaltig sind. KPIs: <ul style="list-style-type: none"> Finanzunternehmen: Green Asset Ratio (GAR) ergänzt um außerbilanzielle und umsatzbasierte KPIs. Für Nicht-Finanzunternehmen: KPIs: Umsatz, CapEx und OpEx 	<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung auf Unternehmensebene: Informationen auf der Internetseite u.a. zu: <ul style="list-style-type: none"> Sustainable Risk Policies Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal adverse impacts, PAIs) Offenlegung auf Produktebene: <ul style="list-style-type: none"> Vorvertragliche Informationen Offenlegung Internetseite & regelmäßige Berichte
Frequenz	<ul style="list-style-type: none"> Erstes Jahr: Jährlich Danach: Halbjährlich 	<ul style="list-style-type: none"> Jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> Vorvertragl. Informationen: Produktspezifisch Regelm. Berichte: Jährlich Offenlegung auf Internetseite: Aktuell zu halten
Timeline	Anwendbar ab: 28.06.2022	Anwendbar ab 01.01.2022 bzw. 2023 (abhängig von der Art des Umweltziels)	Großteils anwendbar ab 10.03.2021

Green Asset Ratio (GAR)

Vergleich der Offenlegungspflichten¹¹¹

8.3. Kreditvergabe

Nachhaltigkeitsaspekte spielen mittlerweile in allen Bereichen des Bankwesens eine Rolle und gewinnen weiter zunehmend an Bedeutung. Das spiegelt sich auch im Aufsichtsrecht wider, wonach beispielsweise im Bereich der Kreditvergabe, dem Kerngeschäft der meisten Banken in Österreich, ESG-Faktoren und -Risiken Berücksichtigung finden und es aufsichtliche Vorgaben zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten gibt.

¹¹¹ Quelle: FMA/OeNB -Sustainable Finance Webinar - Sektoraler Workshop Banken am 3.12.2021, Folie 100

In diesem Kapitel sollen die wesentlichen Vorgaben für die Bereiche Kreditvergabeprozess und Überwachung von Kreditrisiken sowie deren Implementierung im Kreditrisikomanagement erläutert werden. Als rechtliche Grundlagen dienen in erster Linie die Bestimmungen der CRR sowie die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung (besser bekannt unter dem englischen Begriff „loan origination“), der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken (für SI/bedeutende Institute, die der Aufsicht der EZB unterliegen) sowie der FMA-Leitfaden zu Nachhaltigkeitsrisiken (für LSI/weniger bedeutende Institute, die unter Aufsicht der FMA stehen). Der vorliegende WKÖ-Leitfaden soll einen Überblick zum Status Quo der Bestimmungen im Kreditbereich geben, ergänzt wird dieser durch den Ausblick auf künftige zu erwartende Regelungen aus der CRR3.

8.3.1. Kreditrisikomanagement und Kreditrisikostrategie

Unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten und ESG-Risiken hat jede Bank ihre Risikostrategie und ihren Risikoappetit festzulegen und ein geeignetes Risikomanagement zu implementieren. Um den Rahmen des vorliegenden Leitfadens nicht zu sprengen, wird hier nicht auf die allgemeinen gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben zum Risikomanagement eingegangen, sondern nur auf die zusätzlichen Aspekte aufgrund der oben genannten Leitlinien und Leitfäden zur Nachhaltigkeit.

Der **EZB-Leitfaden** zu Klima- und Umweltrisiken stellt die Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen dar. Die Aufsicht formuliert hierbei Erwartungen an die Banken, von denen sie ausgeht, dass bedeutende Kreditinstitute diese beachten. Im Zusammenhang mit dem Kreditrisikomanagement geht es hierbei zuerst um Definitionen und Merkmale von Umwelt- und Klimarisiken. Von den Instituten wird erwartet, dass sie einen ganzheitlichen und gut dokumentierten Überblick über die Auswirkungen klimabezogener und ökologischer Risiken auf bestehende Risikokategorien (u.a. Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Operationelles Risiko) haben¹¹². Diese sind immer auch unter dem Aspekt der Wesentlichkeit zu beurteilen, was wiederum den Grundsatz der Proportionalität widerspiegelt. Im Bereich des bankinternen Rahmenwerks ist es essenziell, dass umweltbezogene Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Risikoappetit des Instituts stehen. Das Risikoinventar der Institute sollte somit eine Beschreibung der Klima- und Umweltrisiken enthalten, die auch in die Erklärung der Institute zum Risikoappetit einfließen sollte. Dazu kann auch ein möglicher Ausschluss von Sektoren oder Kredit-

¹¹² EZB, Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen (2020) 34.

nehmern gehören, die nicht mit dem klimabezogenen Risikoappetit des Kreditinstituts in Einklang stehen.¹¹³ In der Praxis könnte das in den Banken im Rahmen interner Richtlinien, wie z.B. eines „Compliance Handbuchs“, erfolgen.

Die im Risikomanagement berücksichtigten ESG-Risiken sind erforderlichenfalls entsprechend zu limitieren. Ebenso werden diese regelmäßig in den ICAAP, dem internen Kapitalallokationsprozess gemäß § 39a BWG, aufzunehmen sein.¹¹⁴ Die EZB erwartet eine Einbeziehung dieser Risiken im ICAAP in die normative und ökonomische Perspektive sowie die Ermittlung und Quantifizierung der Risiken zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalisierung. Hierbei sind die definierten Klima- und Umwelt Risiken in die bestehenden Risikokategorien zu integrieren.

Auch der FMA-Leitfaden zu Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikoart, sondern fordert, diese in den bestehenden Risikokategorien abzubilden und in das bestehende Risikomanagement zu integrieren, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen beaufsichtigte Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.¹¹⁵

Gemäß EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung haben Kreditinstitute ESG-Faktoren und damit verbundene Risiken in ihre Strategien für den Kreditrisikoappetit und das Kreditrisikomanagement aufzunehmen.¹¹⁶ Sie haben zu berücksichtigen, inwieweit die Kreditvergabe ihren Gesamtzielen für das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit entspricht oder zu deren Erreichung beiträgt.¹¹⁷ Dazu sind ESG-Faktoren im Risikomanagement einzubeziehen (d.h. physische Risiken und transitorische Risiken, z.B. Änderung in Konsumenten- oder Marktpräferenzen, rechtliche Risiken).

8.3.2. Kreditvergabeprozess

Die EZB erwartet gemäß Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken die Beachtung von Kredit- und Umweltrisiken auf allen Stufen des Kreditvergabeprozesses.¹¹⁸ Klimabezogene und ökologische Risiken sind in relevanten Phasen des Kreditvergabeprozesses und der Kreditabwicklung einzubeziehen. Die entscheidende Frage ist hierbei,

¹¹³ EZB, Leitfaden 35f.

¹¹⁴ EZB, Leitfaden 37.

¹¹⁵ FMA, Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020) 10.

¹¹⁶ EBA, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (29. 5. 2020) Rz 56.

¹¹⁷ EBA, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung Rz 59.

¹¹⁸ EZB, Leitfaden 38.

wie klima- und umweltbedingte Risiken das Ausfallrisiko des Kreditnehmers beeinflussen können. Diese Risikoaspekte werden auch im Rahmen der risikokonformen Bepreisung zu berücksichtigen sein.¹¹⁹

Die FMA stuft gemäß ihrem Leitfaden zu Nachhaltigkeitsrisiken die Schaffung einer ausreichenden Datenlage im Zuge des Kreditvergabeprozesses als wesentlich ein, um Informationen zu Nachhaltigkeitsrisikofaktoren systematisch zu identifizieren und zu erfassen. Auch bereits im Rahmen von vorvertraglichen Informationspflichten können Nachhaltigkeitsrisiken zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung verlangen die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Kreditvergabeprozess und definieren **ökologisch nachhaltige Kreditvergabe** als Kreditvergabe zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Kreditinstitute sollten die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken des Kreditnehmers, insbesondere Umweltfaktoren und die Auswirkungen auf den Klimawandel sowie die risikomindernden Maßnahmen des Kreditnehmers bewerten.¹²⁰ Es ist zu beurteilen, inwieweit aus dem Klimawandel herrührende Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer von Bedeutung sind. Auch risikoreduzierende Aspekte wie beispielsweise Unwetter- und Hagelversicherungen in klimatisch besonders exponierten Gebieten könnten von zunehmender Bedeutung werden.

8.3.3. Sicherheitenbewertung

Gerade auch im Bereich der Sicherheitenbewertung spielen ESG-Risiken und Faktoren eine Rolle. Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung verlangen in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von ESG-Risiken vor allem bei der Bewertung von unbeweglichen und beweglichen Sicherheiten, insbesondere Immobiliensicherheiten.¹²¹

Dabei kann sich die Frage stellen, welchen physischen Risiken eine Immobilie ausgesetzt sein kann, oder welche Wirkung die Immobilie auf die Umwelt haben kann, wie z.B. die Energieeffizienz des Gebäudes. In der Praxis könnte sich die Frage ergeben, ob die Immobilie in einem Überschwemmungsgebiet liegt oder durch Muren- und Lawinenabgänge besonders bedroht sein könnte. Andererseits kann beispielsweise die Energieeffizienz eines Gebäudes den Wert der Sicherheit beeinflussen. Dabei ergeben sich in der Praxis Herausforderungen, wie beispielsweise die Einholung von Energieausweisen von Verbrauchern. Dabei erweist sich eine nachträgliche Einholung von

¹¹⁹ EZB, Leitfaden 41.

¹²⁰ EBA, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung Rz 146.

¹²¹ EBA, Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung Rz 208.

Energieausweisen bei Verbrauchern nach erfolgter Kreditvergabe als faktisch schwierig umsetzbar.

Gemäß EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sollten Kosten für Klima- und Umweltrisiken bei der Kreditbepreisung berücksichtigt werden.

8.3.4. Kreditüberwachung

Im Rahmen des EZB Leitfadens zu Klima- und Umweltrisiken wird von bedeutenden Instituten erwartet, dass sie sowohl zu Beginn einer Kundenbeziehung als auch danach fortlaufend Due-Diligence-Prüfungen zu Klima- und Umweltrisiken durchführen.¹²² Zudem sollten Institute die Kreditrisiken in ihren Portfolios überwachen und steuern, insbesondere durch eine Analyse der Konzentrationen auf Sektoren, geographische Gebiete und einzelne Kreditnehmer.

8.3.5. Ausblick zum Themenkomplex ESG-Risiken in Kreditvergabeprozess & Überwachung sowie Kreditrisikomanagement

Der Kommissionsentwurf zur CRR3 sieht in Artikel 4 erstmals eine einheitliche Definition von ESG-Risiken vor. Damit findet sich durch die als EU-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltende CRR eine rechtlich verbindliche Definition und Festlegung von ESG-Risiken.

In Bezug auf Immobiliensicherheiten soll Artikel 208 CRR dahingehend geändert werden, dass Auswirkungen von Konjunkturlagen auf die Bewertung von Immobilien zur Besicherung von Krediten verringert und damit die Eigenmittelanforderungen für Hypotheken stabiler gehalten werden. Es kommt zur Klarstellung, dass an der Immobilie vorgenommene Änderungen, die die Energieeffizienz des Gebäudes oder der Wohneinheit verbessern, als wertsteigernd angesetzt werden können.

Für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva gemäß CRR wird eine Änderung des Artikel 501c CRR vorgeschlagen, in dem die Frist für die Evaluierung eines eventuellen Green Supporting Factors von 2025 auf 2023 vorverlegt wird. Die EBA hat somit zwei Jahre früher als ursprünglich geplant einen Bericht zur aufsichtlichen Behandlung vorzulegen. Dieser Green Supporting Factor hätte damit unmittelbaren Einfluss auf die Eigenmittelanforderung der Bank (im Zuge der Berechnung der risikogewichteten Aktiva).

Im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden ist derzeit gerade ein Entwurf für eine Novellierung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie als Teil des sogenannten „Fit for 55-Pakets“ in Konsultation. Die Europäische Kommission schlägt vor, die Vorschriften für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Rahmen des EU Green Deals anzu-

¹²² EZB, Leitfaden 36.

passen und den Gebäudebestand der EU bis 2050 zu dekarbonisieren. In diesem Richtlinienvorschlag findet sich unter anderem die Anforderung einer Einführung einer Datenbank für Energieausweise. Diese Datenbank, zu der Kreditinstitute einen Zugang bekommen sollen, schließt den Kreis zu dem Thema der Energieausweise gemäß Anforderung der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, die die Berücksichtigung von ESG-Faktoren, die den Wert der Sicherheit beeinflussen, fordern und würde eine effiziente und daher auch nachhaltige Lösung dieser Daten-Problematik bedeuten (siehe 10.3.6).

8.4. EZB - Stresstest für Klimarisiko 2022

Die EZB hat am 28. Jänner 2022 einen **aufsichtlichen Stresstest zum Thema Klimarisiko** gestartet, um zu beurteilen, wie gut die Banken auf finanzielle und wirtschaftliche Schocks aufgrund von Klimarisiken vorbereitet sind.¹²³

Der Test wird in der **ersten Jahreshälfte 2022** durchgeführt, danach plant die EZB, die Gesamtergebnisse zu veröffentlichen.

Die Untersuchung besteht aus drei verschiedenen Modulen:

1. einem Fragebogen zu den Kapazitäten der Banken für Klimastresstests,
2. einer Peer-Benchmark-Analyse, um die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Banken und ihr Engagement in emissionsintensiven Unternehmen zu bewerten, und
3. einem Bottom-up-Stresstest.

Um die Verhältnismäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten, werden kleinere Banken nicht aufgefordert, ihre eigenen Stresstest-Projektionen vorzulegen. Der Stresstest zielt auf **bestimmte, dem Klimarisiko ausgesetzte Anlageklassen** ab und **nicht auf die Gesamtbilanz** der Banken. Er konzentriert sich auf **Engagements und Einkommensquellen**, die am anfälligsten für klimabedingte Risiken sind und kombiniert traditionelle Verlustprognosen mit neuen qualitativen Datenerhebungen.

Ab März 2022 haben Banken ihre **Stresstest-Vorlagen für das Klimarisiko bei der EZB zur Bewertung** einzureichen. Die Aufsichtsbehörde wird anschließend mit den Banken in Kontakt treten, Feedback geben und für möglichst faire und einheitliche Ergebnisse sorgen.

¹²³ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ssm.pr220127-bd20df4d3a.en.html>

8.5. EZB Leitfaden

Die EZB hat am 27. November 2020 den finalen Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht.¹²⁴

Aus dem Leitfaden geht hervor, wie Banken nach Auffassung der EZB Klima- und Umweltrisiken nach den geltenden aufsichtlichen Regelungen umsichtig steuern und auf transparente Weise offenlegen sollten. Institute sollen Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren. Grundsätzlich soll eine umfassende Berücksichtigung in den Geschäftsbereichen der Institute erfolgen (u.a. Berücksichtigung von Klimarisiken im Rahmen der Kreditvergabe, Risikomanagement, Organisationsstruktur, Geschäftsstrategie, interner Berichterstattung).

Die EZB hat zeitnah danach beiden folgenden Schritte gesetzt:

Anfang 2021 wurden die **Banken dazu aufgefordert**, gemessen an den im Leitfaden formulierten aufsichtlichen Erwartungen eine **Selbsteinschätzung durchzuführen** und auf Basis des Ergebnisses **Maßnahmenpläne auszuarbeiten**.

Im Anschluss hat die EZB die Selbsteinschätzung und Pläne der Banken beurteilt und beim aufsichtlichen Dialog hinterfragt. 2022 wird sie die Verfahren der Banken einer eingehenden aufsichtlichen Überprüfung unterziehen und, sofern nötig, konkrete Folgemaßnahmen ergreifen.

Die Bedeutung des Klimawandels für die Wirtschaft nimmt nach Ansicht der EZB stetig zu, und es spricht immer mehr dafür, dass er finanzielle Folgen für Banken hat. Vor diesem Hintergrund hat die EZB **Klimarisiken zum Schwerpunkt ihres Stress-tests 2022** gemacht.

Die EZB hat außerdem einen Bericht¹²⁵ veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass Banken Nachholbedarf bei der Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisiken haben. Seit letztem Jahr wurden zwar Fortschritte erzielt, doch müssen Banken noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre offengelegten Informationen mit entsprechenden quantitativen und qualitativen Daten zu unterlegen. Die EZB plant, in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf besteht, und wird diesen mit den Banken erörtern. Derzeit würde noch kein Institut die Anforderungen des neuen EZB-Guides umfassend erfüllen.

Der Leitfaden trat mit Veröffentlichung in Geltung.

¹²⁴ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr201127-5642b6e68d.en.html>

¹²⁵ https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/html/climate-related_risks.de.html

8.6. EBA-Leitlinien Kreditvergabe und Überwachung

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sind seit 30. Juni 2021 in Geltung. Die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe spezifizieren, welche Informationen einzuholen sind und welche Kriterien bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird auch die Setzung von Limits für die Kreditvergabekriterien verlangt. Die EBA-Leitlinien fordern bzgl. der Kreditvergabe an Verbraucher, dass u.a. die Schuldendienstquote und Beleihungsquote bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditrisikoüberwachung zu berücksichtigen und Schwellenwerte dafür sowie für die Laufzeit festzulegen sind.

Anwendungsbereich

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, die auf Basis des Art. 16 der Verordnung (EU) 1093/2010 (sogen. EBA-Verordnung) erlassen wurden, dienen der Festlegung von Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die Governance und Anforderungen bezüglich Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 74 Abs. 1 und Art. 79 CRD und für die Anforderungen bezüglich Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß Kapitel 6 Wohnimmobilienkredit-RL und Art. 8 Verbraucher-kredit-RL.

Die Leitlinien gelten für alle CRR-Kreditinstitute und für die Gesamtdauer des Kreditengagements. Die Leitlinien kommen für die institutsinternen Governance-Regelungen und Verfahren in Bezug auf Kreditvergabeprozesse und das fortlaufende Monitoring zur Anwendung. Die Guidelines formulieren auch Vorgaben für die Bonitätsbeurteilung. Darüber hinaus finden **ESG-Faktoren** (environmental, social and governance) sowie AML-Aspekte (Anti-Money-Laundering) Berücksichtigung. Auch Ausführungen zur Bepreisung und zur Bewertung von Immobilien sind enthalten. Mit den Leitlinien werden erstmals aufsichtsbehördliche und konsumentenschutzrechtliche Vorgaben in einer gemeinsamen EBA-Leitlinie formuliert.

Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung gelten nicht für Darlehen und Kredite gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zentralbanken sowie für Darlehen und Kredite gegenüber der öffentlichen Hand einschließlich Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Einrichtungen. Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung kommen auch nicht für gestundete und notleidende Kredite zur Anwendung.

Anwendungsbeginn

Neugeschäft: Die Vorgaben für die Kreditvergabe und die Kreditbepreisung gelten für Darlehen und Kredite, die nach dem 30.6.2021 gewährt wurden.

Bestandsgeschäft: Um den Instituten aufgrund der Corona-Krise entgegenzukommen, sind die neuen Anforderungen für bestehende Engagements, bei denen Neuverhandlungen oder Vertragsanpassungen anstehen, erst per 30. Juni 2022 anzuwenden. D.h. die Bestimmungen für die Kreditvergabe gelten auch für Darlehen und Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden, deren Vertragsbedingungen jedoch nach dem 30.6.2022 geändert wurden, sofern den Änderungen eine spezifische Kreditgenehmigung voranging und ihre Umsetzung einen neuen Darlehensvertrag mit dem Kreditnehmer oder eine Ergänzung des bestehenden Vertrags voraussetzt. Daraus folgt, dass für bestehende Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden und wo sich bereits ein Änderungsbedarf zwischen 30.6.2021 und 30.6.2022 ergibt, die Leitlinien noch nicht zur Anwendung gelangen. Zur Beseitigung von Datenlücken für die Überwachung bestehender Engagements räumt die EBA Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2024 ein.

Einbeziehung Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance

Im Zuge eines ganzheitlichen Ansatzes sollten die Institute ESG-Faktoren und damit verbundene Risiken in ihre Strategien für den Kreditrisikoappetit und das Kreditrisikomanagement sowie in ihre Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko aufnehmen, insb. für das Kreditrisiko die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken für die finanzielle Lage der Kreditnehmer berücksichtigen, u.a. die potenziellen Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels (z.B. Haftungsrisiken in Bezug auf die Verursachung des Klimawandels oder Umstellungsrisiken oder z.B. Risiken, die dem Kreditnehmer aus der Umstellung auf eine CO₂-emissionsarme und klimaresistente Wirtschaft entstehen können).

Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe

Institute, die ökologisch nachhaltige Kreditfazilitäten einrichten, sollten im Rahmen ihrer Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko die Strategien und Verfahren für ökologisch nachhaltige Kredite im Einzelnen festlegen und dabei auch die Genehmigung und Überwachung solcher Kreditfazilitäten regeln (z.B. Liste der Projekte und Aktivitäten einschließlich der Kriterien, die nach Ansicht des Instituts für ökologisch nachhaltige Kredite infrage kommen, oder einen Verweis auf relevante bestehende Standards zu ökologisch nachhaltigen Krediten, in denen definiert ist, welche Art von Krediten unter diese Kategorie fällt).

8.7. Solvency II

Ein Delegierter Rechtsakt zur Solvency II wurde geändert. Die Änderungen der Solvency II Delegierten Rechtsakte zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken betreffend

- Risikomanagement
- Risikomanagementfunktion

- versicherungsmathematische Funktion
- Vergütungspolitik
- Prudent person principle

wurden am 2. August 2021 im EU-Amtsblatt (L277/17) veröffentlicht und sind ab 2. August 2022 anzuwenden.

8.8. Credit Rating Agency Regulation

In der EU zugelassene Ratingagenturen haben gemäß Credit Rating Agencies-Regulation¹²⁶ auch Vorgaben hinsichtlich Transparenz und Konsistenz bei der Einbeziehung von ESG-Faktoren bei Ratings zu beachten.

Die ESMA hat im Februar 2022 einen Artikel veröffentlicht, in dem sie die **Umsetzung der ESMA-Leitlinien zur Offenlegung von ESG Faktoren in Pressemitteilungen von Ratingagenturen** bewertet. Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass das Gesamtniveau der Offenlegungen seit Einführung der Leitlinien **zugenommen** hat, dass aber ein **hohes Maß an Divergenz zwischen den Ratingagenturen bedeutet, dass es noch Raum für weitere Verbesserungen gibt.**¹²⁷

Die Studie der ESMA wendete Techniken zur Verarbeitung natürlicher Sprache auf einen Datensatz von über 64.000 CRA-Pressemitteilungen an, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Dezember 2020 veröffentlicht wurden, womit nur schwer Rückschlüsse auf die aktuelle - sich seit stark weiterentwickelte - gezogen werden können. Es wurden auch Abweichungen in den Offenlegungen von Ratingagenturen beobachtet, selbst bei bewerteten Unternehmen, die ESG-Faktoren im Vergleich zu ihren Branchen-Peers stark ausgesetzt sind. Das Interesse der Anleger an nachhaltiger Finanzierung habe in den letzten Jahren exponentiell zugenommen, und infolgedessen haben laut ESMA einige Ratingagenturen versucht, transparenter zu werden, wie ESG-Faktoren in ihre Kreditratings integriert werden.

Die ESMA begann bereits am 30. März 2020 mit der Anwendung von Leitlinien dafür, wie und wann die Erwägungen von Ratingagenturen zu ESG-Faktoren in Pressemitteilungen zu Kreditratings offengelegt werden, um ein einheitliches Maß an Transparenz bei ESG-Themen für Anleger zu gewährleisten.

¹²⁶ Credit Rating Agencies Regulation (CRAR), Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1060>

¹²⁷ <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-finds-high-level-divergence-in-disclosure-esg-factors-in-credit-ratings>

Die ESMA hat im Februar 2022 auch eine **Konsultation zu ESG-Ratings durchgeführt, deren Ziel es war, Informationen über die Marktstruktur für ESG-Ratinganbieter in der EU zu sammeln.**¹²⁸ Die Aufforderung der ESMA zur Einreichung von Input soll eine **separate Konsultation ergänzen, die von der Europäischen Kommission eingeleitet** werden soll und in der die Ansichten der Interessengruppen zur Verwendung von ESG-Ratings durch Marktteilnehmer sowie zur Funktionsweise und Dynamik des Marktes eingeholt werden.

¹²⁸ https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/esma80-416-250_call_for_evidence_on_market_characteristics_for_esg_rating_providers_in_the_eu.pdf?download=1

10. AUSBLICK UND WEITERE THEMEN

10.1. European Single Access Point:

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2021 ein **Paket zur Stärkung der Kapitalmarktunion**¹²⁹ vorgestellt. Übergeordnetes Ziel des Legislativpakets ist ein **besserer Zugang für Anleger zu Unternehmens- und Handelsdaten** sowie die **Förderung von langfristigen Investitionen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkaufs von Investmentfonds**. Größtenteils handelt es sich um Maßnahmen, die im **Aktionsplan der EU-Kommission zur Kapitalmarktunion**¹³⁰ ein Jahr zuvor angekündigt wurden.

Zentraler Maßnahmenvorschlag des Pakets ist auch ein „**einheitlicher europäischer Zugangspunkt**“ (European Single Access Point - ESAP). Dazu wurde der Vorschlag für eine Richtlinie¹³¹ und Verordnung¹³² vorgestellt.

Diese neue ESAP-Plattform soll einen nahtlosen **EU-weiten Zugang zu allen relevanten Informationen** (einschließlich Finanz- und nachhaltigkeitsbezogener Informationen) eröffnen, die von Unternehmen, insbesondere auch von Finanzunternehmen, offengelegt werden. Auch veröffentlichte **nachhaltigkeitsbezogene Informationen** sollen hier verfügbar sein. Alle **Informationen, Dokumente und Berichte**, die nach EU-Recht von einer Einrichtung veröffentlicht werden sollen, **der Erhebungsstelle** in einem **datenextrahierbaren Format oder in einem maschinenlesbaren Format**, gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung übermittelt werden müssen.

Der Datenhub soll **bei der ESMA angesiedelt** werden und für die meisten Nutzer **kostenfrei** zur Verfügung stehen.

10.2. Aktionsplan der EU-Kommission - weitere aufsichtliche Maßnahmen

Die überarbeiteten Strategie für nachhaltige Finanzen der EU-Kommission wurde am 6. Juli 2021 veröffentlicht.¹³³ Im Rahmen des Green Deals kündigte die Kommission an, eine erneuerte Strategie für nachhaltige Finanzierung vorzulegen. Die Strategie soll dazu beitragen, **(1) eine starke Basis für nachhaltige Investitionen** zu schaffen;

¹²⁹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6251

¹³⁰ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/capital-markets-union/capital-markets-union-2020-action-plan_en

¹³¹ https://ec.europa.eu/finance/docs/law/211125-proposal-esap-directive_en.pdf

¹³² https://ec.europa.eu/finance/docs/law/211125-proposal-esap-regulation_en.pdf

¹³³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405, weitere Links:

- Der finale [Text der Mitteilung „Strategy for financing the transition to a sustainable economy“](#)
- Der [Annex zur Mitteilung](#), [Factsheet zur Strategie](#)
- [Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultation](#) (08.04.2020 bis 15.07.2020)

(2) die Möglichkeiten für Bürger, Finanzinstitute und Unternehmen zu erhöhen, einen **positiven Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt** zu nehmen; und (3) **Klima- und Umweltrisiken** vollständig zu **managen** und in das **Finanzsystem zu integrieren**.

Die EU-Kommission geht in der überarbeiteten Strategie nunmehr von **€ 350 Mrd an zusätzlichen jährlichen Investitionen** aus, um die CO₂-Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können. Folgende Maßnahmenswerpunkte sind im Bericht vorgesehen:

- **Klimarisiken im Aufsichtsrecht**

- Analyse durch EBA zu möglichem „**grünen Risikodifferenzial**“ in CRR und Solvency II bis 2023
 - **Prüfung der Legitimation eines Green Supporting Factor** - im Rahmen der Basel IV-Umsetzung in EU wurde ein solcher nicht eingeführt, da politisch schwierig (Entpolitisierung der Thematik durch weitere Analysen)
 - EBA-Analyse war ursprünglich bis 2025 geplant und wurde um 2 Jahre auf 2023 vorgezogen - EBA-Bericht als Entscheidungsgrundlage
- explizite Berücksichtigung von Klimarisiken-Risiken im Risikomanagement und SREP
- Einführung von ESG-Reporting, regelmäßige Klimawandel-Stresstests
- makroprudentielle Maßnahmen zum Klimawandel

10.2.1. Erweiterung der Taxonomie

Der Aktionsplan sieht zunächst eine Erweiterung der EU-Taxonomie zum nachhaltigen Finanzwesen vor. Wie in ihrer Mitteilung vom April 2021 angekündigt, plant die Kommission, einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie zu erlassen, der Tätigkeiten abdeckt, die noch nicht unter den ersten delegierten Rechtsakt fallen, wie Landwirtschaft, bestimmte Energiesektoren und bestimmte Fertigungssektoren. Dieser delegierte Rechtsakt wird vorbehaltlich des Ergebnisses des laufenden spezifischen Überprüfungsprozesses gemäß der EU-Taxonomie-VO auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kernenergie abdecken, heißt es im Text.

Die Verabschiedung eines weiteren delegierten Rechtsakts zur Taxonomie, der die verbleibenden vier Umweltziele abdeckt, ist ebenfalls im ersten Halbjahr 2022 geplant. Dem Text zufolge wird die Kommission voraussichtlich auch in Erwägung ziehen, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um die Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten, hauptsächlich im Energiesektor, einschließlich des Gassektors, zu unterstützen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in einer Weise beitragen, die den Übergang zur Klimaneutralität fördert.

Bis Ende 2021 sollte sie einen Bericht veröffentlichen, in dem die Bestimmungen beschrieben werden, die erforderlich wären, um den Anwendungsbereich der Taxonomie-VO zu erweitern. Geplant war auch ein Bericht über wirtschaftliche Aktivitäten, die keinen signifikanten Einfluss auf die ökologische Nachhaltigkeit haben und wirtschaftliche Aktivitäten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie ein Bericht über eine soziale Taxonomie. Dazu wurden bereits erste Berichte veröffentlicht (siehe oben im Leitfaden).

10.2.2. Mehr „grüne“ Standards und Labels

Die Kommission wird auch an weiteren „grünen“ Standards und Labels arbeiten, einschließlich Nachhaltigkeitsverpflichtungen. Über Finanzinstrumente hinaus soll die Kommission auf der Grundlage einer Vorstudie auch die Möglichkeit prüfen, eine europäischen ESG-Benchmark zu erstellen. Im Laufe des Jahres 2022 könnten auch Anpassungen der Prospektverordnung in Erwägung gezogen werden, um Mindestanforderungen an die Vergleichbarkeit, Transparenz und Harmonisierung der verfügbaren Informationen für alle grünen, sozialen und nachhaltigen Nichtdividendenwerte zu schaffen, heißt es im Text.

- weitere „grüne“ **Standards und Labels** sollen in der EU entwickelt werden (zB zu Sustainability-linked loans)
- Erstellung einer europäischen **ESG-Benchmark**
- Anpassungen der **Prospektverordnung** für grüne, soziale und nachhaltige Nichtdividendenwerte (geplant bis Ende 2022)

10.2.3. inklusive und digitale nachhaltige Finanzierung

Ein weiteres Ziel der Kommission ist es laut Aktionsplan, Kleinanlegern und KMU den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern. Dazu gehört die **Aufforderung an EBA im Jahr 2022 eine Stellungnahme zu möglichen „Förderinstrumenten“ für „grüne“ Kredite und Hypotheken** zu erstellen, sowie den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungsberatungsdiensten für KMU zu verbessern.

Dem Text zufolge möchte die Kommission auch die Möglichkeiten nutzen, die digitale Technologien für ein nachhaltiges Finanzwesen bieten. Sie würde beispielsweise bis 2023 eine „DIGITAL ROADMAP FOR SUSTAINABLE FINANCE“ entwickeln, um innovative Lösungen für die Umsetzung der Regeln durch KMU zu fördern sowie die Entwicklung und Investitionen in emissionsarme und emissionsfreie Rechenzentren und Distributed-Ledger-Technologien, auch für Krypto, zu fördern

10.2.4. bessere Versicherungsabdeckung von Klimarisiken

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es laut Aktionsplan das Ziel der Kommission ist, den Schutz vor Klima- und Umweltrisiken durch einen erhöhten Versicherungsschutz für diese Risiken zu stärken. Zu diesem Zweck wird sie voraussichtlich die EIOPA

ersuchen, ihren Scoreboard für Naturkatastrophen bis Mitte 2022 zur möglichen Verwendung durch die Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus könnte ein Dialog über die Klimaresilienz mit der Versicherungswirtschaft, nationalen Behörden und anderen Stakeholdern eingeleitet werden, um Wege zur Schließung der aktuellen Lücke im Klimaschutz zu finden.

10.2.5. Förderung globaler Ambitionen

Die Europäische Kommission will auch ihr globales Engagement für nachhaltiges Finanzwesen stärken. Zu diesem Zweck sieht der Textentwurf eine Ausweitung der Arbeit der 2019 von der Kommission und sieben anderen Jurisdiktionen errichteten „International Platform on Sustainable Finance“ sowie eine Stärkung ihrer Governance. Im Herbst 2021 wird die Plattform voraussichtlich einen Bericht zu „A COMMON CORE TAXONOMY“ veröffentlichen, der die Gemeinsamkeiten zwischen bestehenden Taxonomien aufzeigt, sowie einen Bericht über die Offenlegung von Nachhaltigkeit durch Unternehmen und Investoren.

10.3. EU-Plan für den grünen Wandel - Fit for 55

Im Rahmen des European Green Deals und des sogenannten Pakets „Fit für 55“ befasst sich die Europäische Union mit der Überarbeitung ihrer klima-, energie- und verkehrsbezogenen Rechtsvorschriften. Damit sollen einerseits die geltenden Regeln an die Ziele für 2030 und 2050 angepasst werden und andererseits neue Initiativen gestartet werden. „Fit für 55“ bezieht sich auf das Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken.¹³⁴

Das durch die Europäische Kommission (EK) vorgeschlagene Paket zielt darauf ab, die EU-Rechtsvorschriften mit dem Ziel für 2030 in Einklang zu bringen. Ein kohärenter Rahmen soll die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU erhalten und stärken, einen fairen und sozial gerechten Übergang gewährleisten sowie die EU als Vorreiter im weltweiten Kampf gegen den Klimawandel positionieren.

Das Paket „Fit für 55“ umfasst u.a. folgende Gesetzgebungsvorschläge und politischen Initiativen:

¹³⁴ Für weiterführende Informationen siehe folgende Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_3541

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/eu-plan-for-a-green-transition/>

10.3.1. Emissionshandelssystem der EU

Die EU-Kommission hat umfassende Änderungen am bestehenden Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) vorgeschlagen, die zu einer Verringerung der Gesamtemissionen in den betroffenen Sektoren bis 2030 um 61 % gegenüber 2005 führen dürften.

10.3.2. Emissionsreduktionsziele der Mitgliedstaaten

Mit der Lastenteilungsverordnung werden derzeit verbindliche Zielvorgaben für die jährliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten in denjenigen Sektoren festgelegt, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem oder die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) fallen.

Die wichtigste Änderung, die die EU-Kommission an den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschlagen hat, betrifft die Ziele, die in diesen Sektoren bis 2030 erreicht werden sollen. Mit dem Vorschlag wird das auf EU-Ebene gesetzte Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen von 29 % auf 40 % gegenüber 2005 angehoben und die nationalen Zielvorgaben werden entsprechend aktualisiert. Die Berechnungsmethode zur Festsetzung der nationalen Zielvorgaben basiert weiterhin auf dem Pro-Kopf-BIP mit einer begrenzten Anzahl gezielter Korrekturen, um Bedenken im Zusammenhang mit der Kosteneffizienz Rechnung zu tragen.

10.3.3. Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und deren Abbau

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) zu den übergeordneten Klimazielen der EU zu stärken. Der derzeit rückläufige Trend des CO₂-Abbaus muss umgekehrt und die natürlichen CO₂-Senken in der gesamten EU müssen ausgebaut werden.

10.3.4. Erneuerbare Energie

Das Paket „Fit für 55“ enthält einen Vorschlag zur Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Es wird vorgeschlagen, den derzeitigen EU-Zielwert von „mindestens 32 %“ für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergiemix auf mindestens 40 % bis 2030 zu erhöhen.

Ferner werden die Einführung oder Verstärkung sektorbezogener Teilziele und Maßnahmen in allen Sektoren vorgeschlagen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Sektoren gelegt wird, bei denen die Einbeziehung erneuerbarer Energien bisher langsamer vorangekommen ist, wie dies insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie der Fall ist. Zwar sind einige dieser Ziele und Vorschriften bindend, mehrere andere aber haben nach wie vor nur indikativen Charakter.

10.3.5. Energieeffizienz

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die derzeitige Energieeffizienzrichtlinie dahingehend zu überarbeiten, das aktuelle Energieeffizienzziel auf EU-Ebene anzuhängen, und zwar von **32,5 % auf 36 %** für den Endenergieverbrauch und auf 39 % für den Primärenergieverbrauch.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission mehrere Bestimmungen zur Steigerung der Energieeffizienzanstrengungen der Mitgliedstaaten vorgelegt, wie etwa höhere jährliche Energieeinsparverpflichtungen und neue Vorschriften zur Senkung des Energieverbrauchs von öffentlichen Gebäuden sowie gezielte Maßnahmen zum Schutz benachteiligter Verbraucher.

10.3.6. Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Datenbank

Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ist ein wichtiges Rechtsinstrument zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050. Der Vorschlag¹³⁵ ist von besonderer Bedeutung, da auf Gebäude 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen im Energiebereich entfallen. In der EU entfallen 80 % des Energieverbrauchs der Haushalte auf Heizung, Kühlung und Warmwasser. Um Europa widerstandsfähiger zu machen, müssen Gebäude in der EU renoviert werden, damit ihre Gesamtenergieeffizienz erhöht und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird. Gebäuderenovierungen sind ein entscheidender Faktor, um den Energieverbrauch von Gebäuden zu verringern, Emissionen zu reduzieren und Energiekosten zu senken.

10.3.7. Exkurs Denkmalschutz

die geplanten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind grundsätzlich auf alle Gebäude anzuwenden (grundsätzlich auch bestehende Gebäude), jedoch sieht der Richtlinienentwurf der Kommission einige Mitgliedstaatenwahlrechte vor. So können Mitgliedstaaten etwas entscheiden, die Anforderungen für Gebäude anzupassen, *„die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.“*¹³⁶ Diese Ausnahme wird insbesondere in Österreich von Bedeutung sein, da es in Österreich viele historische Altbauten gibt. Unserer Ansicht

¹³⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM/2021/802 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0802>.

¹³⁶ Artikel 5 Abs 2 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM/2021/802 final). Die RL sieht auch weitere Mitgliedstaatenwahlrechte vor, ua beispielsweise für Gebäude zur Religionsausübung oder landwirtschaftliche Nutzgebäude.

nach könnte damit künftig auch die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw deren Finanzierung Taxonomie-konform sein. Die Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien nennt in Wirtschaftstätigkeit 7.2. „*Renovierung bestehender Gebäude*“ nennt als wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz entweder:

- führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %, oder
- Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an Renovierungen (Fußnote verweist auf Gebäudeenergieeffizienz-RL). Damit wäre bei Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts hier auch die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden potentiell Taxonomie-konform.

Es ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einrichtet.¹³⁷ Damit soll ermöglicht werden, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu sammeln. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter sowie Finanzinstitute in Bezug auf die Gebäude in ihrem Anlageportfolio Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz haben.

10.3.8. Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt, um den **Aufbau der Lade- und Betankungsinfrastruktur für Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden**, schneller voranzubringen. Auch Schiffen in Häfen und stationären Flugzeugen soll eine alternative Stromversorgung angeboten werden.

Der Vorschlag betrifft alle Verkehrsträger und enthält Zielvorgaben für den Infrastrukturaufbau. Es geht auch um die Frage der Interoperabilität und eine bessere Benutzerfreundlichkeit.

10.3.9. Verordnung über CO₂-Normen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgeschlagen, die Vorschriften für die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu überarbeiten. Mit dem Vorschlag werden EU-weit angehobene Reduktionsziele für 2030 eingeführt, und es wird ein **neuer Zielwert von 100 % für 2035** festgelegt. In der Praxis heißt das, dass Personenkraftwagen oder leichte Nutzfahrzeuge mit

¹³⁷ siehe Artikel 19 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM/2021/802 final).

Verbrennungsmotor ab 2035 in der EU nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen.

Die vorgeschlagenen strengeren CO₂-Normen sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre höheren nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung zu erreichen, und technologische Innovationen in diesem Sektor anregen.

10.3.10. Energiebesteuerung

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie des Rates über die **Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom** zielt darauf ab, die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU anzupassen, den EU-Binnenmarkt zu wahren und zu verbessern, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden und indem die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten zu schaffen.

10.3.11. CO₂-Grenzausgleichssystem

Mit dem Vorschlag für ein **CO₂-Grenzausgleichssystem** (CBAM) soll - ohne Beschneidung der internationalen Handelsregeln - verhindert werden, dass die Anstrengungen der EU zur Emissionsminderung durch steigende Emissionen außerhalb ihrer Grenzen wieder zunichte gemacht werden, indem die Produktion in Nicht-EU-Länder (in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert sind) verlagert wird oder vermehrt CO₂-intensive Erzeugnisse importiert werden.

10.3.12. Nachhaltige Flugkraftstoffe

Mit nachhaltigen Flugkraftstoffen (fortgeschrittene Biokraftstoffe und E-Fuels) können die **Emissionen von Flugzeugen erheblich gesenkt** werden. Dieses Potenzial bleibt jedoch weitgehend ungenutzt, denn der Anteil solcher Kraftstoffe am Gesamtkraftstoffverbrauch des Luftverkehrs beträgt lediglich 0,05 %.

Der Vorschlag „ReFuelEU Aviation“ soll den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrssektors verringern, sodass er seinen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele der EU leisten kann.

10.3.13. Umweltfreundlichere Kraftstoffe im Seeverkehr

Ziel des Vorschlags über die Nutzung erneuerbarer und **CO₂-armer Kraftstoffe im Seeverkehr** (FuelEU Maritime) ist es, die Treibhausgasintensität der an Bord von Schiffen verbrauchten Energie bis 2050 um bis zu 75 % zu senken, indem die Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe auf Schiffen gefördert wird. Trotz der Fortschritte der letzten Jahre ist der Seeverkehr nach wie vor fast ausschließlich auf fossile Brennstoffe angewiesen und stellt eine bedeutende Quelle von Treibhausgasen und anderen schädlichen Schadstoffen dar.

10.3.14. Der Klima-Sozialfonds

Mit dem Klima-Sozialfonds sollen die sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Emissionshandelssystems für die Sektoren **Gebäude und Straßenverkehr** aufgefangen werden. Für den Zeitraum 2025-2032 werden insgesamt 72,2 Mrd. € bereitgestellt. Eine entsprechende Zuweisungsmethode soll den ungleichen Auswirkungen Rechnung tragen, die das vorgeschlagene separate Emissionshandelssystem für diese beiden Sektoren zwischen und in den Mitgliedstaaten mit sich bringen dürfte.

Auf der Grundlage von Klima-Sozialplänen der Mitgliedstaaten sollen Unterstützungsmaßnahmen und Investitionen zugunsten von benachteiligten

- Haushalten,
- Kleinstunternehmen oder
- Verkehrsteilnehmern bereitgestellt

sowie

- die Energieeffizienz von Gebäuden,
- die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden,
- die Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen und

der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln gesteigert werden.

Auch eine befristete direkte Einkommensstützung soll möglich sein.

10.4. Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence)

Die EU-Kommission hat am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (Sustainable Corporate Due Diligence Directive)¹³⁸ veröffentlicht. Dieser Vorschlag sieht eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit vor, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu bekämpfen.

¹³⁸ Nachfolgend der Link zum RL: https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en

Unter folgenden Links sind weitere relevante Dokumente abrufbar:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_1146

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_22_1147

Ziel der EU-Kommission ist ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Das auf **EU-Ebene geplante Lieferkettengesetz** soll Unternehmen verpflichten bzw. in Haftung nehmen, die im Ausland beschafften Vorleistungsgüter bzw. Fertigerzeugnisse **in allen Phasen ihrer Lieferkette** auf etwaige umweltschädigende oder gegen die Arbeitsbedingungen verstoßende Produktionsverfahren zurückzuverfolgen. Unternehmen sollen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte, wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern, sowie auf die Umwelt - beispielsweise Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt - zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern.

10.4.1. Nächste Schritte:

Start des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Rat und Europäischen Parlament: Der Vorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung vorgelegt. Nach seiner Annahme haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen und der Kommission ihre Umsetzungsvorschriften zu übermitteln

Der politische Druck ist hoch, d.h. eventuell kommt es schon 2024 zu einem Abschluss, danach gibt es eine 2-jährige Übergangsfrist für die Umsetzung und Anwendung.

10.4.2. Wesentliche Inhalte

a. Anwendungsbereich

EU-Kapitalgesellschaften

- ab 500 Mitarbeitern und 150 Millionen Euro Jahresumsatz
- ab 250 Mitarbeitern die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig. Für diese Unternehmen werden die Regeln 2 Jahre später gelten. (Branchen: Textil, Land- und Forstwirtschaft, Holz, Nahrungsmittel, Bodenschätze, Metall, Mineralien vgl. Art 2 Abs 1 lit b) und 40 Millionen Euro Jahresumsatz

Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU tätig sind und deren Umsatzschwelle mit den oben genannten übereinstimmt, die in der EU erwirtschaftet werden

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich dieses Vorschlags, aber in der Praxis und unternehmerischen Realität

sind sie über die Lieferkette trotzdem betroffen (z.B. als Zulieferer großer Unternehmen, die die Sorgfaltspflichten erfüllen müssen).

b. Sorgfaltspflichten („Due Diligence“)

Dieser Vorschlag gilt für den eigenen Betrieb, Tochtergesellschaften und deren Wertschöpfungsketten (direkt und indirekt bestehende Geschäftsbeziehungen).

Um der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachzukommen, müssen die Unternehmen:

- die Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik integrieren;
- tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt erkennen;
- mögliche Auswirkungen verhindern oder abmildern;
- tatsächliche Auswirkungen beenden oder minimieren;
- ein Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten;
- die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtpolitik und -maßnahmen überwachen;
- und öffentlich über die Sorgfaltspflicht informieren.

Die Sorgfaltspflicht besteht in Bezug auf alle negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die im Anhang (Annex I) aufgeführt sind.

Unternehmen, die in den Geltungsbereich fallen, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen wobei sie die Schwere und Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Auswirkungen, die dem Unternehmen unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen und die Notwendigkeit, Prioritäten zu setzen, berücksichtigen müssen. Es handelt sich um eine Obligation of Means ("Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen") d.h. Unternehmen, müssen nachweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um den Schaden zu vermeiden, oder dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn alle gebotene Sorgfalt angewandt worden wäre.

Darüber hinaus müssen große Unternehmen einen Plan haben, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsstrategie mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist.

c. Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (Vorstände bzw. Geschäftsführer)

Verfahren und Maßnahmen für die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit müssen eingerichtet und ihre Umsetzung überwacht und die Unternehmensstrategie an die Sorgfaltspflicht angepasst werden.

Der Vorschlag sieht auch die Verpflichtung der Unternehmensleiter vor, Sorgfaltspflicht einzurichten und zu überwachen und sie in die Unternehmensstrategie zu integrieren. Darüber hinaus müssen sie bei der Erfüllung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Menschenrechte, den Klimawandel und die Umwelt berücksichtigen. Im Fall von variabler Vergütung werden die Führungskräfte Anreize erhalten, zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen, indem sie sich auf den Unternehmensplan beziehen.

d. Durchsetzungsmechanismen

Vorgesehen sind verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Haftungen. Nationalen Verwaltungsbehörden werden für die Überwachung dieser neuen Vorschriften zuständig sein und können im Falle der Nichteinhaltung Geldstrafen verhängen. Darüber hinaus werden die Opfer die Möglichkeit haben, für Schäden, die durch angemessene Sorgfaltsmaßnahmen hätten vermieden werden können, gerichtlich vorzugehen.

e. Begleitmaßnahmen

Der Vorschlag umfasst auch begleitende Maßnahmen, die alle Unternehmen, einschließlich KMU, die indirekt betroffen sind, unterstützen sollen. Zu den Maßnahmen zählen die Entwicklung eigener oder gemeinsamer Websites, Plattformen oder Portale sowie eine mögliche finanzielle Unterstützung für KMU.

Als weitere Unterstützungsmaßnahmen sind Mustervertragsklauseln und Leitlinien der Europäischen Kommission vorgesehen.

ÜBERSICHT ZU INITIATIVEN

Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)

<https://www.fsb-tcfd.org/>

Die TCFD ist eine im Dezember 2015 gestartete Initiative des FSB (Financial Stability Board), einem internationalen Gremium, das mit Unterstützung der G20-Mitglieder gegründet wurde, um die internationale Finanzstabilität zu fördern. Die TCFD fungiert als Expertenkommission des FSB mit dem Ziel, Empfehlungen für eine freiwillige Klimaberichterstattung zu finanziellen Risiken zu erarbeiten, die von Unternehmen bei der Bereitstellung von Informationen für Investoren, Kreditgeber, Versicherer und andere Interessengruppen verwendet werden können.

Dadurch soll der allgemeinen globalen Konsistenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen werden. Es werden jährliche Statusberichte veröffentlicht. Die EU-Kommission hat die TCFD-Empfehlungen in die Erarbeitung der CSRD einfließen lassen, genauso orientieren weltweit Unternehmen und Aufseher an den TCFD.

Network on Greening the Financial System (NGFS)

<https://www.ngfs.net/en>

Auf dem Pariser „One Planet Summit“ im Dezember 2017 gründeten acht Zentralbanken und Aufsichtsbehörden ein Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden (Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System, kurz „NGFS“. Mittlerweile ist das NGFS auf 108 Mitglieder und 17 Beobachter angewachsen (unter anderem sind die österreichische FMA und OeNB vertreten), die insgesamt fünf Kontinente vertreten.¹³⁹ Ziel des Netzwerks ist es, Ansichten und Best Practices auszutauschen, das Risikomanagement im Finanzsektor zu Umweltrisiken und Auswirkungen der globalen Erwärmung weiterzuentwickeln und im Sinne des grünen Finanzwesens Mittel für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu mobilisieren, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Im April 2019 hat das NGFS einen ersten, umfassenden Bericht vorgelegt: „A call for action - Climate change as a source of financial risk“¹⁴⁰. Den Kern bilden sechs Handlungsempfehlungen, die sich vornehmlich an Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber richten:

¹³⁹ <https://www.ngfs.net/en/about-us/membership>

¹⁴⁰ https://www.ngfs.net/sites/default/files/medias/documents/synthese_ngfs-2019_-_17042019_0.pdf

- Einbindung von klimabezogenen Risiken in die Überwachung der Finanzstabilität und in die Risikokontrolle.
- Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in das Management der eigenen Portfolios.
- Datenlücken schließen.
- Beitrag zur Bewusstseinsbildung, Aufbau von Expertise, Förderung der technischen Zusammenarbeit und des Wissensaustauschs.
- Schaffung einer robusten und international einheitlichen Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken.
- Entwicklung einer Taxonomie für wirtschaftliche Aktivitäten.

Im Juni 2020 hat das NGFS Berichte zu potenziellen Folgen des Klimawandels für die Geldpolitik veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichte das NGFS von Aufsichtern verwendete Referenzszenarien inklusive einem Leitfaden zu dessen Anwendung in Stresstests und ökonomischen Analysen sowie ein Überblicks-Papier zu Klima- und Umweltrisiken.¹⁴¹

Sustainable Consumption Pledge

Der Sustainable Consumption Pledge¹⁴² ist eine **freiwilligen Zusage von Unternehmen für Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltigen Konsums**, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen. Ziel ist es **umweltfreundlicheren Konsum** zu fördern und die **Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch** zu erhöhen, um damit andere Regulierungsmaßnahmen des Europäischen Klimapaktes zu ergänzen. Die Initiative stammt aus der Ende 2020 verabschiedeten „Neuen Verbraucheragenda“¹⁴³. **Alle Unternehmen in direkter Interaktion mit Verbrauchern** können an der Initiative teilnehmen. Eine **Ausnahme** bilden Unternehmen, die ausschließlich im **Lebensmittelsektor** tätig sind (hier wird es einen separaten Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Geschäfts- und Marketingpraktiken im Lebensmittelbereich geben). Es sind 5 Kernvoraussetzungen zu erfüllen:

1) Verpflichtung zur **Berechnung des CO₂-Fußabdrucks** des Unternehmens, einschließlich seiner Lieferkette, sowie Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens und die Offenlegung der Fortschritte;

¹⁴¹ <https://www.ngfs.net/en/liste-chronologique/ngfs-publications>

¹⁴² https://ec.europa.eu/info/policies/consumers/consumer-protection-policy/sustainable-consumption-pledge_en

¹⁴³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0696&qid=1605887353618>.

- 2) Verpflichtung zur Berechnung des **CO₂-Fußabdrucks** eines oder mehrerer ausgewählter **Flagship Produkte** des Unternehmens, sowie die Erreichung bestimmter CO₂ Reduktionen;
- 3) Zusage, den Prozentsatz des **Umsatzes der ausgewählten Flagship Produkt(e)** im Laufe der Jahre zu **erhöhen** und die Entwicklung dieser Kennzahl offenzulegen;
- 4) Zusage, einen **Teil der PR-Ausgaben** des Unternehmens für die **Förderung von nachhaltigen Praktiken**, in Übereinstimmung mit dem Grünen Deal, aufzuwenden;
- 5) Verpflichtung, Verbrauchern **leicht zugängliche Informationen** in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck des Unternehmens und den Produkten bereitzustellen.

Green Finance Alliance - Österreich

Im Rahmen der Green Finance Alliance verpflichten sich österreichische Finanzinstitute freiwillig zur Ausrichtung ihrer Portfolios am Pariser Klimaziel und Maßnahmen für ihr Kerngeschäft. Die Mitglieder der Green Finance Alliance zeigen die Vereinbarkeit von Klimaschutz und ökologisch nachhaltigem Wirtschaften. Die strategische Steuerung erfolgt durch das Klimaschutzministerium (BMK), eine fachliche Begleitung erfolgt durch das Umweltbundesamt und weitere (internationale) ExpertInnen.

Im Rahmen eines jährliches Monitorings mit standardisiertem Fragebogen werden die vorgegebenen Kriterien abgefragt. Die Bewerbungsphase lief von September 2021 bis Jänner 2022. Der Launch der Initiative ist für das zweite Quartal 2022 geplant. Die Green Finance Alliance soll laut BMK zu einem Aushängeschild für klimaverantwortliches Handeln für die Branche werden.¹⁴⁴

¹⁴⁴ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/green_finance/alliance.html

VERZEICHNIS INTERNATIONALER ABKOMMEN

Sustainable Development Goals

<https://sdgs.un.org/goals>

Die Sustainable Development Goals (SDGs) sind Teil der UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030, die von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Jahr 2015 verabschiedet wurde. Darin beinhaltet ist ein gemeinsames Konzept für Frieden und Wohlstand der Menschheit. Mit 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs). Die SDGs formulieren, welche gesellschaftlichen Ziele durch nachhaltiges Investment erreicht werden sollten. Sustainable Finance soll demnach auf globaler Ebene einen Beitrag dazu leisten, die 17 SDGs zu erreichen und den Herausforderungen, zum Beispiel aus dem Klimawandel aber auch Bekämpfung von Hunger und Armut, zu begegnen.

UN Principles for Responsible Investment (UN PRI)

<https://www.unpri.org/>

UNEP FI Principles for Responsible Banking

<https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>)

UNEP FI Principles for Responsible Insurance

<https://www.unepfi.org/psi/>

UN Global Compact

<https://globalcompact.at/>

OECD Guidelines for Multinational Enterprises

<https://www.oecd.org/corporate/mne/>

ESG RATINGAGENTUREN

MSCI ESG Rating:

MSCI wurde 1969 gegründet und ist ein globaler Anbieter von Aktienmarktindices und Portfolio-Analysen. Heute ist es einer der größten unabhängigen Anbieter von ESG Ratings und hat die von der UN unterstützten Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren unterzeichnet. MSCI bietet ESG-Analysen und Anwendungen zur Unterstützung von Investmentprozessen, die nachhaltige Erwägungen einbeziehen.

Die Besonderheit an der Methodik von MSCI ESG Research liegt in seiner Handhabung von Materialität. Es wird nicht bei allen Unternehmen dieselbe Gewichtung von Indikatoren angelegt. Man konzentriert sich nur auf jene Themen, die als wesentlich für jeweilige Industrie/Branche ermittelt werden, und passt die Gewichtung entsprechend dem eigenen Analyseprozess an, um letztendlich das Rating zu ermitteln.

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

ISS-oekom Corporate Rating:

Seit März 2018 gehört die ESG-Ratingagentur Oekom zum Institutional Shareholder Service (ISS), einem der größten Anbieter von Lösungen im Bereich Corporate Governance und Responsible Investment. Oekom wurde 1993 gegründet und hat sich seitdem zu einem der größten Anbieter von ESG-Analysen und -Ratings im deutschsprachigen Raum entwickelt.

Bei ihrem Rating-Ansatz untersucht ISS-oekom Indikatoren in den Bereichen Umwelt und Soziales/Unternehmensführung. Zuerst wird die Industrie anhand von zwei Dimensionen eingeordnet: Die Relevanz von Sozialem/Unternehmensführung sowie Umweltrelevanz. Diese zwei Bereiche werden für jeden Sektor unterschiedlich gewichtet. Innerhalb eines Sektors jedoch wird auf Unternehmensebene die Begründung für die Gewichtung erneut überprüft. Darüber hinaus werden für jeden Sektor fünf Themenschwerpunkte definiert.

<https://www.issgovernance.com/esg-de/>

Moody's:

Moody's ist eine der ältesten Ratingagenturen und gehört neben S&P und der Fitch-Gruppe zu den „Big Three“ der Rating-Branche. Moody's zufolge wurden ESG-Faktoren in die Analyse von Kreditrisiken integriert, da dies von Seiten der Investoren gefordert wurde. Moody's beschreibt, welche ESG-Risiken finanziell von Belang sind und sich daher auf die Ausfallwahrscheinlichkeit auswirken und hat sich zur Einhaltung der UN-Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren verpflichtet.

<https://esg.moody's.io/>

Sustainalytics:

Sustainalytics, ein Morningstar-Unternehmen, ist ein führendes unabhängiges ESG- und Corporate Governance Research-Unternehmen, das Ratings und Analysen, die Investoren auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortungsvoller Anlagestrategien unterstützt, zur Verfügung stellt.

Die ESG-Risiko-Ratings setzen sich aus drei Bausteinen zusammen, die zur Gesamtbewertung eines Unternehmens beitragen. Diese Bausteine umfassen Corporate Governance, wesentliche ESG-Themen (MEI) und idiosynkratische ESG-Themen (Idiosynkratische Themen sind "unvorhersehbar" oder unerwartet in dem Sinne, dass sie nicht mit der spezifischen Teilbranche und dem/den Geschäftsmodell(en) zusammenhängen, die in dieser Teilbranche zu finden sind).

<https://www.sustainalytics.com/>

Climetrics:

Climetrics, ehemals Carbon Disclosure Project, ist eine gemeinnützige Organisation und wurde im Jahr 2000 gegründet. Sie bietet eine ganzheitliche Bewertung der klimabezogenen Risiken und Chancen eines Fonds, welcher auf drei verschiedenen Ebenen (Anlagepolitik (5%), Anlageverwalter (10 %) und Portfolio-Holdings (85 %)) bewertet wird.

<https://www.cdp.net/en/investor/climetrics>

Bloomberg:

Bloombergs ESG-Datensatz bietet ESG-Kennzahlen und ESG-Offenlegungswerte für mehr als 11.500 Unternehmen in über 80 Ländern. Dieser umfasst sowohl gemeldete Daten und abgeleitete Ratings als auch sektor- und länderspezifische Datenpunkte.

Bloomberg bietet Felder, die mehrere wichtige Nachhaltigkeitsthemen abdecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- Luftqualität
- Klimawandel Wasser- und Energiemanagement
- Materialien & Abfall
- Gesundheit & Sicherheit
- Audit Risiko & Aufsicht
- Vergütung
- Diversität

- Unabhängigkeit, Struktur und Amtszeit des Aufsichtsrats
- Rechte der Aktionäre

<https://www.bloomberg.com/professional/dataset/global-environmental-social-governance-data/>

Thomson-Reuters:

Die Thomson Reuters ESG Scores wurden entwickelt, um transparente und objektive Messung der relativen ESG-Leistung eines Unternehmens in zehn Bereichen (Emissionen, Umwelt Produktinnovation, Menschenrechte, Aktionäre usw.) auf der Grundlage von vom Unternehmen gemeldeten Daten durchzuführen. Die ESG-Scores sind einfach zu verstehen und sowohl in Prozent als auch in Buchstabenwerten von D- bis A+ verfügbar.

<https://www.reuters.com/news/archive/esg-investing>

ESG DATENANBIETER

WM Datenservice:

WM Datenservice ist einer der führenden Informationsdienstleister für die Finanzwirtschaft und liefert dank einer globalen Finanzdatenbank Datenlösungen, integrierte Daten und Informationen entlang der gesamten Prozesskette. Um trotz steigender Komplexität und Internationalisierung des Wertpapiergeschäfts ein globales straight through processing (STP) zwischen beteiligten Finanzinstituten zu ermöglichen, werden einheitliche Standards für die Strukturierung und die technische Formatierung verschiedenster internationaler Finanzinstrumente bereitgestellt.

<https://www.wmdaten.de/index.php?mid=3>

FinDatEx:

FinDatEx (Financial Data Exchange Templates) ist eine gemeinsame Einrichtung, die von Vertretern des europäischen Finanzdienstleistungssektors mit dem Ziel gegründet wurde, Standardisierungsarbeiten zu koordinieren, zu organisieren und durchzuführen, um den Datenaustausch zwischen den Beteiligten bei der Anwendung der europäischen Finanzmarktgesetzgebung, wie zum Beispiel MiFID II, PRIIPs und Solvency 2, zu erleichtern.

Die Aufgabe von FinDatex ist es, die Entwicklung und Verwendung von standardisierten technischen Vorlagen zu unterstützen, um den Datenaustausch zwischen den Finanzmarktteilnehmern zu erleichtern.

<https://www.findatex.eu/about>

VERZEICHNIS EINSCHLÄGIGER EU-RECHTSAKTE:

EU-Rechtsakte

Taxonomie-VO

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Delegierte Verordnung vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

Delegierter Rechtsakt zu Artikel 8 Taxonomie-VO

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

Offenlegungs-VO

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Benchmark-VO

Verordnung (EU) 2019/2089 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte

Credit Rating Agencies

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

MiFID

Delegierte Richtlinie 2021/1269 der EU-Kommission zur Änderung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachung

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Vorgaben und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

AIF

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Hinblick auf die von den Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren

OGAW

Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren

Versicherungen

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Text von Bedeutung für den EWR)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

VERZEICHNIS EINSCHLÄGIGER AT-RECHTSAKTE:

Derzeit liegen noch keine finalen nationalen Rechtsakte vor.

BIBLIOGRAPHIE:

Bopp, R.E. / Weber, M. (2020), Sustainable Finance: Auswirkungen des Klimawandels auf das Risikomanagement der Banken, Schäffer-Poeschl

Busch, D. / Ferrarini, G. / Grünewald, S. (Hrsg. / 2021), Sustainable Finance in Europe - Corporate Governance, Financial Stability and Financial Markets, Palgrave

Fisher, P.G. (Hrsg. / 2020), Making the Financial System Sustainable, Cambridge University Press

Gutterman, A.S. (2021), Sustainable Finance and Impact Investing, Business Expert Press

Sachs, J.D. / Woo, W.T. / Yoshino, N. / Taghizadeh-Hesary, F. (Hrsg. / 2019), Handbook of Green Finance - Energy Security and Sustainable Development, Springer

Schoenmaker, D. / Schramade, W. (2019), Principles of Sustainable Finance, Oxford University Press

Thompson, S. (2021), Green and Sustainable Finance - Principles and Practice, Kogan Page

Ziolo, M. (2020), Finance and Sustainable Development - Designing Sustainable Financial Systems, Routledge

DISCLAIMER:

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der unverbindlichen Information.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: März 2022

www.wko.at/bsbv